



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit*

**GZ. BMVIT-314.508/0003-IV/IVVS-ALG/2018**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 13.04.2018

## **A 8 Innkreis Autobahn Neubau Anschlussstelle Wels Wimpassing**

Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und  
Technologie nach dem  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des  
Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 sowie  
Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem  
Wasserrechtsgesetz 1959

## Inhaltsverzeichnis

SPRUCH .....	6
A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Rodungsbewilligung entsprechend dem Forstgesetz 1975 und Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 .....	6
A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000.....	6
A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 .....	6
A.I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975 .....	7
A.I.4. Bewilligung nach dem WRG 1959.....	9
A.I.4.1. Betriebsphase – Kombinationsmulden .....	9
A.I.4.2. Betriebsphase – Bodenfilter- und Rasenmulden .....	10
A.I.4.3. Betriebsphase – Verlegung Einleitstelle Moosbach in den Grünbach .....	11
A.I.4.4. Betriebsphase – Gerinnequerungen Moosbach .....	11
A.I.4.4. Betriebsphase – Gerinneverlegung und Sohlerhöhung Moosbach .....	12
A.I.4.5. Bauphase – Gerinneverlegung und Baustellendurchlässe Moosbach .....	12
A.I.4.6. Zeitliche Bindungen und Dinglichkeit.....	12
A.II. Projektbestandteile .....	13
A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil.....	16
A.IV. Nebenbestimmungen.....	16
A.IV.1. Bedingung .....	16
A.IV.2. Allgemeine Maßnahmen .....	16
A.IV.3. Bauphase .....	17
A.IV.4. Betriebsphase .....	23
A.IV.5. Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle - Bauphase.....	26
A.IV.6. Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle - Betriebsphase .....	26
A.IV.7. Maßnahmen Forstrecht.....	31
A.IV.8. Maßnahmen Wasserrecht.....	32
A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen.....	32
A.VI. Kosten.....	33
A.VII. Rechtsgrundlagen.....	33
BEGRÜNDUNG .....	33
B.I. Verfahrensgang .....	33
B.I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 .....	33
B.I.2. Bestellung der Sachverständigen, Verbesserungsauftrag .....	34
B.I.3. Information der mitwirkenden Behörden und weiterer Stellen über das Einlegen des Genehmigungsantrages und Übermittlung der Projektunterlagen, Koordinierungsbesprechung, Zeitplan .....	35
B.I.4. Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen („Einreichprojekt 2016“).....	36

B.I.5. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen .....	37
B.I.6. Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der Fachgutachten Forstrecht sowie Wasserrecht, Parteiengehör, Durchführung einer mündlichen Verhandlung .....	38
B.I.7. Versendung der zusammenfassenden Bewertung und der Fachgutachten Forstrecht sowie Wasserrecht, Parteiengehör, mündliche Verhandlung .....	39
B.I.8. Weiterer Verfahrensgang .....	40
B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang .....	40
B.II.1. Zuständigkeit .....	40
B.II.2. Beiziehung von Sachverständigen .....	40
B.II.3. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG 1991 und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages .....	42
B.II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG, öffentliche Auflage .....	42
B.II.5. Stellungnahmen und Einwendungen nach Ende der Auflagefrist .....	44
B.II.6. Erstellung und Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, des Fachgutachtens Forstrecht und des Fachgutachtens Wasserrecht, Parteiengehör, sowie mündliche Verhandlung .....	44
B.II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens .....	45
B.II.8. Zeitplan .....	45
B.III. Erhobene Beweise - Zusammenfassende Bewertung und Fachgutachten .....	46
B.III.1. Verkehr und Verkehrssicherheit .....	46
B.III.2. Lärm und Erschütterungen .....	49
B.III.3. Luft und Klima .....	51
B.III.4. Humanmedizin .....	56
B.III.5. Mensch / Entwicklung u. Struktur des Raumes; Freizeit u. Erholung .....	58
B.III.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (inkl. Waldökologie und Forstwesen); Gewässerökologie .....	59
B.III.7. Boden inkl. Abfallwirtschaft .....	63
B.III.8. Oberflächenwasser und Grundwasser .....	65
B.III.9. Orts- und Landschaftsbild .....	67
B.III.10. Sach- und Kulturgüter .....	69
B.III.11. Integrative Gesamtbetrachtung der zusammenfassenden Bewertung .....	71
B.III.12. Fachgutachten Wasserrecht .....	73
B.III.13. Fachgutachten Forstrecht .....	75
B.III.14. Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971 .....	76
B.IV. Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen .....	76
B.IV.1. Allgemeines .....	76
B.IV.2. Erwägungen zu den in den Stellungnahmen und Einwendungen enthaltenen Rechtsfragen .....	77
B.V. Festgestellter Sachverhalt .....	78

B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen.....	80
B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 .....	80
B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 .....	93
B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975 .....	102
B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959 .....	108
Bestimmungen nach dem WRG 1959.....	108
Konsensanträge und Bewilligungspflicht der einzelnen beantragten Maßnahmen.....	119
Erfüllung der Genehmigungskriterien.....	129
B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen.....	134
B.VIII. Zusammenfassung .....	135
Rechtsmittelbelehrung.....	135
Hinweise.....	136

**Betreff: Oberösterreich  
A 8 Innkreis Autobahn  
Neubau Anschlussstelle Wels Wimpassing  
Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren  
Bescheid**

## **B E S C H E I D**

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und die Stadt Wels, beide vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellten mit Schreiben vom 12. April 2017, am selben Tag im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) eingebracht, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und dem Wasserrechtsgesetzes 1959 (insbesondere §§ 10, 32 und 38 WRG) für das Bundesstraßenbauvorhaben A 8 Innkreis Autobahn, Neubau Anschlussstelle (ASt.) Wels-Wimpassing.

Über diesen Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017 und als zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen (Bewilligungen) nach dem Bundesstraßengesetz (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, dem Forstgesetz (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. 56/2016 und dem Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017, wie folgt:

## SPRUCH

### **A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Rodungsbewilligung entsprechend dem Forstgesetz 1975 und Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959**

#### **A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Der ASFINAG und der Stadt Wels wird die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1971 für das Bundesstraßenbauvorhaben A 8 Innkreis Autobahn, Neubau Anschlussstelle Wels-Wimpassing erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.II. angeführten Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

#### **A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971**

Gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 wird der Straßenverlauf der A 8 Innkreis Autobahn, Anschlussstelle Wels-Wimpassing, im Bereich der Stadtgemeinde Wels auf Grundlage des eingereichten Projektes (Spruchpunkt A.II.) wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Vollanschlussstelle Wels-Wimpassing wird zwischen Autobahn-km 11,5 und 12,4 an der A 8 Innkreisautobahn Autobahn in Form zweier halber Rauten errichtet. Das Vorhaben besteht aus jeweils einer Zu- und Abfahrtsrampe je Richtungsfahrbahn an der A 8, einem östlich und einem westlich der A 8 gelegenen Kreisverkehr, dem Ausbau der Überführungsbauwerke sowie drei Gemeindestraßen. Somit besteht das gesamte Vorhaben sowohl aus Bundesstraßen- als auch aus Gemeindestraßenteilen. Die Anschlussstelle (ASt.) schafft einen Anschluss vom untergeordneten auf das hochrangige Straßennetz und verbindet über zwei Kreisverkehre und die beiden bestehenden Tragwerke des Überführungsbauwerkes J113 die östlich und westlich der A 8 geplanten Gewerbegebiete (Entwicklungsgebiet Wimpassing und Oberthan) der Stadt Wels. Darüber hinaus ermöglicht die ASt. einen direkten Anschluss an die Schotterabbaugebiete bzw. an die zukünftigen Gewerbegebiete in Gunskirchen. Die Querneigung des Überführungsbauwerkes J113 wird im Zuge der Vorhabensrealisierung entsprechend der Einreichunterlagen adaptiert.

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan (Einreichprojekt 2016, Einlage 1.4) im Maßstab 1:1.000 zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen um die künftigen Achsen der Rampen weisen eine Breite von maximal 75 m auf.

### A.1.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975

Der ASFINAG und der Stadt Wels wird zum Zweck der Errichtung und des Betriebes der Anschlussstelle Wels-Wimpassing, samt zugehöriger Nebenanlagen die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 6.161 m<sup>2</sup> (ca. 0,62 ha) nach Maßgabe des „Forsttechnischen Einreichprojektes“ und der darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungspläne und nach Maßgabe der unter Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Das genaue Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldfläche ist den folgenden Flächenzusammenstellungen zu entnehmen:

Rodefläche Nr.	Gst. Nr.	EZ	Nutzung lt. Kataster	Eigentümer	Dauernde Rodung m <sup>2</sup>	Befristete Rodung m <sup>2</sup>	Gesamte Rodung m <sup>2</sup>
<b>KG 51215 Lichtenegg</b>							
1	1696/1	3446	LN / Sonstiges	Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH, Kieswerkstraße 6, 4623 Gunkirchen	1.596	0	1.596
2*	1707/1	2924	Sonstiges	Republik Österreich p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ans- felden	2.696	0	2.696
3*	1696/11	2924	Sonstiges	Republik Österreich p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ans- felden	1.869	0	1.869
<b>Summe</b>					<b>6.161</b>	<b>0</b>	<b>6.161</b>

### Bedingungen und Fristen:

1. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs der Anschlussstelle Wels-Wimpassing der A 8 Innkreis Autobahn samt den zugehörigen Nebenanlagen gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2028 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen

zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

3. Spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Rodungsarbeiten sind eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die schriftlichen Vereinbarungen mit dem(n) Grundeigentümer(n) über die Durchführung der Ersatzaufforstungen der Behörde zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

#### A.I.4. Bewilligung nach dem WRG 1959

Der ASFINAG und der Stadt Wels wird nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt A.II.) für die nachstehenden, mit der Errichtung und der Betrieb der Anschlussstelle Wels-Wimpassing samt zugehöriger Nebenanlage im Zusammenhang stehenden bewilligungspflichtigen Maßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

##### A.I.4.1. Betriebsphase – Kombinationsmulden

Pkt.	Mulde	auf der Grundstücksnnummer	in der Katastralgemeinde	Einzugsgebiet der Straße	von km	bis km	RFB	gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von	Einleitung in	n [a]
A	1a	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.552	11.636	Suben	1,28 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
B	1b	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.654	11.768	Suben	1,58 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
C	1c	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.786	11.898	Suben	1,57 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
D	1h	1696/11, 1714/1 und 1696/12	Lichtenegg (51215)	Rampe 1			Kreisverkehr ASt Ost	1,04 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
E	1e	1707/1, 241 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Kreisverkehr ASt Ost				0,44 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
F	1g	1707/1 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Rampe 1	0.250	0.275	Kreisverkehr ASt Ost	0,35 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
G	2a	1714/1, 241 und 1707/1	Lichtenegg (51215)	Rampe 2	0.000	0.0075	Suben	0,83 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
H	2	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.912	12.202	Suben	4,02 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
<b>Gesamtsumme der einzuleitenden Oberflächenwassermenge in die Traun</b>								<b>11,10 l/s</b>		

### A.I.4.2. Betriebsphase – Bodenfilter- und Rasenmulden

Konsens Nr.	Mulde	auf der Grundstücknummer	in der Katastralgemeinde	Einzugsgebiet der Straße	von km	bis km	RFB	Versickerung der gereinigten Straßenwasser im Ausmaß von	Versickerung in den Grundwasserkörper	n [a]
1	1d	1707/1 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Rampe 1	0.272	0.304	KV ASi Ost	0,23 l/s	GK100045 Welser Heide	5
2	1f	1707/1 und 241	Lichtenegg (51215)	Rampe 2	0.024	0.061	Suben	0,27 l/s	GK100045 Welser Heide	5
3	3	1707/1 und 221	Lichtenegg (51215)	Rampe 3 Rampe 4	0.341 0.000	0.386 0.038	KV ASi West Voralpenkreuz	1,83 l/s	GK100045 Welser Heide	5
4	4	1707/1	Lichtenegg (51215)	Rampe 4	0.050	0.071	A8 RFB Voralpenkreuz	0,60 l/s	GK100045 Welser Heide	5
5	5a	240/2, 1696/12 und 1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1O	0.668	0.755	KV ASi Ost	0,86 l/s	GK100045 Welser Heide	5
6	5b1	1696/12 und 1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.651	0.736	KV ASi Ost	1,82 l/s	GK100045 Welser Heide	1
7	5b2	1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.588	0.651	KV ASi West	0,87 l/s	GK100045 Welser Heide	1
8	5b3	1707/1 und 1714/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.552	0.571	KV ASi West	0,62 l/s	GK100045 Welser Heide	5
9	5c	1707/1 und 1696/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.288	0.328	KV ASi West	2,80 l/s	GK100045 Welser Heide	5
10	5d	1696/1, 233 und 230	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1 Gemeindestr. 1O	0.087	0.330	KV ASi Ost	2,15 l/s	GK100045 Welser Heide	5
11	5e	221 und 230	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1	0.000	0.088	KV ASi West	1,11 l/s	GK100045 Welser Heide	5
13	5g	1707/1, 233 und 1696/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1 Gemeindestr. 1O	0.195	0.288	KV ASi Ost	0,90 l/s	GK100045 Welser Heide	5
14	7a	1714/1, 240/2 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.00	0.050	KV ASi Ost	0,45 l/s	GK100045 Welser Heide	1
15	7b	243/1 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.050	0.094	KV ASi Ost	0,42 l/s	GK100045 Welser Heide	1
16	7c	243/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.094	0.128	KV ASi Ost	0,25 l/s	GK100045 Welser Heide	5
17	7d	243/1, 240/2 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.00	0.094	Stadtzentrum	0,56 l/s	GK100045 Welser Heide	5
18	7e	243/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.094	0.131	Stadtzentrum	0,36 l/s	GK100045 Welser Heide	1
19	8, 8a, 8b	1714/5, 1696/2 und 1707/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.00	0.115	Albrechtstraße	0,81 l/s	GK100045 Welser Heide	1
20	8d, 8c, 8e	1707/1, 1715/9 und 1714/5	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.00	0.106	Gemeindestr. 1	0,42 l/s	GK100045 Welser Heide	1
21	8f	1707/1, 1714/5	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.093	0.143	Albrechtstraße	0,39l/s	GK100045 Welser Heide	1

**Gesamtkonsens: 17,32 l/s**

Dimensionen für Ableitungsstränge bzw. Mehrzweckrohre:

- Strang R11900 Schacht R12-10 bis Schacht R11-3 DN 300
- Strang R11900 Schacht R11-3 bis Schacht R1-6a DN 400
- Strang R11750 Schacht R1-6a bis Schacht R1-5 DN 400
- Strang R11830 Schacht R1183-1 bis Schacht R11-2 DN 300
- Strang R11820 Schacht R1182-1 bis Schacht R11-3 DN 300
- Strang R11800 Schacht R1-7 bis Schacht R1-6a DN 300

### A.I.4.3. Betriebsphase – Verlegung Einleitstelle Moosbach in den Grünbach

Konsens	Strang	Schacht		DN	Länge	Errichtung und Betrieb von	Einleitmenge	Parz. Nr.
Nr.	Nr.	von	bis	[mm]	[m]	Regenwasserkanal	[l/s]	KG
24	R12400	R 13-A	R 13-E	400	218,50	Vollwandiges Rohr (Verlegung Moosbach) zur Ausleitung des Moosbaches (Nieder- bzw. Mittelwasser) und Einleitung in den Grünbach Wasserkörper "403080003"	50 l/s	197/1, 197/2, 1707/1 Lichtenegg (51215)
<b>Gesamtsumme</b>					<b>218,50</b>			

Die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Wa-1032/1-1982/Sch des OÖ. Landeshauptmannes vom 25. Februar 1982 (siehe EP 2016, Anhang 13 Einlage 7.1.1) genehmigte – und von der damaligen Bundesstraßenverwaltung beantragte – Einleitstelle des Moosbach in den Grünbach, DN 600, ist bei gleichzeitiger Einhaltung der Konsensmenge entsprechend dem Konsensantrag 24 mit Vorhabensrealisierung künftig über Objekt I112a (Durchlass Moosbach), A 8 km 12.421, mittels vollwandigem Rohr DN 400 über Strang R12400, Länge 218,5m, zu verlegen. Die bestehende Ableitung zum Grünbach, DN 600, ist stillzulegen.

### A.I.4.4. Betriebsphase – Gerinnequerungen Moosbach

Kon-sensnr.	Beschreibung
25	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/ 800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Rampe 3, Rampen-km 0,325, Fluss-km 0,311 - 0,353
26	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Rampe 4, Rampen-km 0,050, Fluss-km 0,427 - 0,447
27	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Gemeindestraße 1 (Verbindungsstraße zwischen Kreisverkehr ASt Ost und Kreisverkehr ASt West), Rampen-km 0,115, Fluss-km 0,491 - 0,505

#### **A.I.4.4. Betriebsphase – Gerinneverlegung und Sohlerrhöhung Moosbach**

Kon-sensnr.	Beschreibung
28	Verlegung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ Richtung Osten auf einer Länge von 50,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,083 bis 0,133 / rechtsufrig Gst. Nr. 1707/1 KG Lichtenegg, Stadt Wels
29	Verlegung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ Richtung Westen auf einer Länge von 48,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,263 bis 0,311 / linksufrig Gst. Nr. 1707/1, 215 und 216/1 KG Lichtenegg, Stadt Wels
30	Sohlerrhöhung und Gestaltung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ auf einer Länge von 408 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,083 bis 0,491 Gst. Nr. 1707/1, 215, 216/1, 228/2, 230 und 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels

#### **A.I.4.5. Bauphase – Gerinneverlegung und Baustellendurchlässe Moosbach**

Kon-sensnr.	Beschreibung
31	Provisorische Umleitung (Temporäre Verlegung) des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ auf einer Länge von 152,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,353 bis 0,505 / linksufrig Gst. Nr. 1707/1, 228/2, 230 KG Lichtenegg, Stadt Wels bis Gst. Nr. 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels für die Nieder- bzw. Mittelwasser im Ausmaß bis zu ca. 50 l/s
32	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Rampe 3 (Gst. Nr. 1707 KG Lichtenegg, Stadt Wels)
33	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Rampe 4 (Gst. Nr. 1707 KG Lichtenegg, Stadt Wels)
34	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Gemeindestraße 1 (Gst. Nr. 230 und 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels)

#### **A.I.4.6. Zeitliche Bindungen und Dinglichkeit**

##### **Bauvollendungsfrist**

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2021 bestimmt. Kürzere Fristen anhand der Nebenbestimmungen bleiben von dieser Fristfestsetzung unbeschadet. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

##### **Bewilligungsdauer – Wasserrecht**

Die Bewilligung aller Maßnahmen zur Einleitung gereinigter Straßenwässer in die Traun und der Versickerung gereinigter Straßenwässer in das Grundwasser wird auf 30 Jahre befristet. Die Bewilligung für alle Maßnahmen während der Bauphase wird bis zum Ablauf der Bauvollendungsfrist erteilt.

## Zweck

Oberflächenwässerentsorgung, Abwasserentsorgung

## Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

## A.II. Projektbestandteile

Antragsgegenstand gemäß Antrag vom 12. April 2017 sind das Vorhaben (EP 2016, Teil II), das wasserrechtliche Einreichoperat (EP 2016, Teil V) und das forstrechtliche Einreichoperat (EP 2016, Teil VI). Das gesamte Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

### Einreichprojekt 2016

(idF der Verbesserungen 30. Juni 2017)

dieses entsprechend Einlagenummerierung bestehend aus:

#### Zusammenfassung

- 1.1 BE Einlageverzeichnis
- 1.2 LP Übersichtskarte
- 1.3 BE Kurzfassung
- 1.4 LP Trassenplan gem. §4 BSTG

#### Technisches Vorhaben - Straßenplanung

- 2.1.1 LP Übersichtslageplan Gesamtprojekt
- 2.1.2 BE Technischer Bericht – AST
- 2.2.1 LP Übersichtslageplan
- 2.2.2 LP Lageplan Anschlussstelle
- 2.2.3 BE Koordinative Lageeinreichung
- 2.2.4 LP Bestandsplan Objekt J113
- 2.3.1 LS Längenschnitt Rampe 1
- 2.3.2 LS Längenschnitt Rampe 2
- 2.3.3 LS Längenschnitt Rampe 3
- 2.3.4 LS Längenschnitt Rampe 4
- 2.3.5 LS Längenschnitt Gemeindestrasse 1
- 2.3.6 LS Längenschnitt Kreisverkehr Ost
- 2.3.7 LS Längenschnitt Kreisverkehr West
- 2.3.8 LS Längenschnitt Gemeindestraße 2
- 2.3.9 LS Längenschnitt Gemeindestraße 3
- 2.3.10 BE Geschriebener Längenschnitt
- 2.4.1 RQ Regelquerschnitte
- 2.4.2.1 QP Querprofile Rampe 1
- 2.4.2.2 QP Querprofile Rampe 2

- 2.4.2.3 QP Querprofile Rampe 3
- 2.4.2.4 QP Querprofile Rampe 4
- 2.4.2.5 QP Querprofile Gemeindestrasse 1
- 2.4.2.6 QP Querprofile Kreisverkehr Ost
- 2.4.2.7 QP Querprofile Kreisverkehr West
- 2.4.2.8 QP Querprofile Gemeindestrasse 2
- 2.4.2.9 QP Querprofile Gemeindestrasse 3
- 2.4.2.10 RQ Regelquerschnitt inkl. Rad- und Gehweg
- 2.5.1 LP Sichtweitenplan
- 2.5.2 LP Schleppkurvenplan
- 2.5.3 LP Einbautenlageplan

#### Technischen Vorhaben Bauphase

- 3.1 BE Baukonzept
- 3.2 LP Bauphasenplan
- 3.3 LP Flächenbeanspruchung Bauphasen
- 3.4 LP Übersicht Deponien
- 3.5 LP Übersicht Kiesabgrabungsgebiete
- 3.6 BE Bauablaufplan
- 3.7 BE Bauablaufplan mit Gerätenutzung

#### Maßnahmen

- 4.1 BE Bericht Umweltmaßnahmen
- 4.2 LP Lageplan Umweltmaßnahmen

#### Umweltverträglichkeitserklärung

- 5.1 BE Allgemein Verständliche Zusammenfassung
- 5.2 BE UVE-Bericht
- 5.3 BE Klima- und Energiekonzept
- 5.4.1 BE Fachbeitrag Mensch - Entwicklung und Struktur des Raumes, Wohlbefinden, Lebensumfeld
- 5.4.2 BE Fachbeitrag Mensch - landschaftsgebundene und siedlungsbezogene Freizeit und Erholung
- 5.5.1 BE Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume
- 5.5.2 BE Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume
- 5.5.3 BE Fachbeitrag Gewässerökologie
- 5.6 BE Fachbeitrag Boden - Bodenqualität und Altlasten
- 5.7.1 BE Fachbeitrag Wasser - Oberflächenwasser
- 5.7.2 BE Fachbeitrag Wasser - Grundwasser
- 5.8 BE Fachbeitrag Luft und Klima
- 5.9 BE Fachbeitrag Landschaft
- 5.10 BE Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter
- 5.11.1 BE Technischer Bericht Schall
- 5.11.2 BE Fotodokumentation Schall
- 5.11.3 BE Messbericht Schall
- 5.11.4 BE Schalltechnische Berechnungen
- 5.11.5 LP Lärmkarte IST-Zustand 2015
- 5.11.6 LP Lärmkarte Referenzplanfall Prognose 2030

- 5.11.7 LP Lärmkarte Maßnahmenplanfall Prognose 2030
- 5.11.8 LP Differenzlärmkarte Maßnahmenplanfall minus Referenzplanfall
- 5.12 BE Fachbeitrag Abfallwirtschaft
- 5.13 BE Fachbeitrag Erschütterung

#### Weiterführende Unterlagen

- 6.1.1 BE Technischer Bericht Geotechnische Maßnahmen
- 6.1.2 LP Baugrunderkundungen, Lageplan
- 6.1.3 LP Baugrunderkundungen, Längenschnitt
- 6.2 BE Bodenchemie
- 6.3 BE Projekthistorie und Projektabgrenzung
- 6.4 BE Verkehrsuntersuchung
- 6.5 BE Verkehrssicherheitsaudit
- 6.6 QP Gestaltungsmaßnahmen – Profile

#### Wasserrechtliche Einreichung

- 7.1.1 BE Technischer Bericht Oberflächenwasser
- 7.1.2 BE Angaben zu den Wasserrechten
- 7.2.1 LP Übersichtslageplan
- 7.2.2 LP Übersichtslageplan Wasserrechte
- 7.2.3 LP Lageplan Oberflächenentwässerung
- 7.2.4 LP Einzugsflächenplan
- 7.3.1 LS Längenschnitt Rampe 1 (Kombinationsmulde 1a, 1b u. 1c)
- 7.3.2 LS Längenschnitt Rampe 2 (Bodenfiltermulde)
- 7.3.3 LS Längenschnitt Rampe 3 (Bodenfiltermulde)
- 7.3.4 LS Längenschnitt Rampe 4 (Bodenfiltermulde)
- 7.3.5 LS Längenschnitt Gemeindestrasse 1, RFB Kreisverkehr Ast West
- 7.3.6 LS Längenschnitt Gemeindestrasse 1, RFB Kreisverkehr Ast Ost
- 7.3.7 LS Längenschnitt Gemeindestraße 2, RFB KV Ast Ost
- 7.3.8 LS Längenschnitt Gemeindestraße 2, RFB Moosbachstraße
- 7.3.9 LS Längenschnitt Gemeindestraße 3, RFB Albrechtstraße
- 7.3.10 LS Längenschnitt Moosbach (Bachverrohrung und Bachverlegung)
- 7.4.1 RQ Regelquerschnitte Entwässerungsmaßnahmen
- 7.4.2 RQ Regelquerschnitte Moosbach
- 7.5 BE Gewässerökologie

#### Forstrechtliche Einreichung

- 8.1 BE Forstrechtliches Einreichoperat - Bericht
- 8.2 LP Forstrechtliches Einreichoperat - Rodungsplan
- 8.3 LP Forstrechtliches Einreichoperat - Aufforstungsplan

#### Weitere Unterlagen

- Anhang A1 „Leistungsfähigkeitsnachweise der Hauptfahrbahnen k30“
- Anhang G1 „Lärm- und Lufttabelle Analysejahr 2015“
- Anhang E „straßenrechtliche Bewilligungen und Verordnungen, Vorhabenserklärung Lkw-Fahrverbot“
- Anhang F „Aus- und Belastungsplanfälle“

### **A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

- Teilgutachten 01 (TGA 1) Verkehr und Verkehrssicherheit, November 2017
- Teilgutachten 02 (TGA 2) Lärm und Erschütterungen, November 2017
- Teilgutachten 03 (TGA 3) Luftschadstoffe und Klima, November 2017
- Teilgutachten 04 (TGA 4) Humanmedizin, November 2017
- Teilgutachten 05 (TGA 5) Oberflächengewässer und Grundwasser, November 2017
- Fachgutachten zum Wasserrecht (FGA WRG) Oberflächengewässer und Grundwasser, November 2017
- Fachgutachten zum Forstrecht (FGA ForstG), November 2017
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, November 2017
- Auseinandersetzung mit Stellungnahmen (Stellungnahmenband), November 2017
- Verhandlungsschrift vom 24. und 25. Jänner 2018

### **A.IV. Nebenbestimmungen**

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden folgende Maßnahmen betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben als Nebenbestimmungen festgelegt, wobei die Ausführung der vorgeschriebenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands bis zur Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat, wenn sich nicht aus der konkreten Vorschreibung etwas anderes ergibt. Die Nummerierung der Maßnahmen erfolgte anhand des Maßnahmenkatalogs der zusammenfassenden Bewertung in der Fassung nach der mündlichen Verhandlung.

#### **A.IV.1. Bedingung**

Verordnung des Lkw-Fahrverbots: Die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wels-Wimpassing der A 8 ist unter folgender Bedingung (§ 24f Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 idGF) zulässig: Das den Berechnungen der UVE zugrunde gelegte Lkw-Fahrverbot auf Abschnitten der Oberfeldstraße und der Albrechtstraße, oder in ihren Auswirkungen vergleichbare Maßnahmen, sind verordnet und umgesetzt. Der Nachweis ist an die UVP-Behörde zu übermitteln (siehe hierzu auch unter Nebenbestimmung Nr. 45)

#### **A.IV.2. Allgemeine Maßnahmen**

1. Eine Umweltbauaufsicht ist durch die Konsenswerberin gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (Februar 2015) rechtzeitig vor Baubeginn, jedoch mindestens 1 Monat davor, zu beauftragen. Die Umweltbauaufsicht hat zu kontrollieren, ob während der Ausführungsphase alle umweltrelevanten Vorgaben genehmigungskonform umgesetzt werden oder wurden.

Die Umweltbauaufsicht hat insbesondere folgende fachliche Qualifikationen vorzuweisen:

- Fachgebiet Tiere und deren Lebensräume mit den Schwerpunkten Fledermäuse und Amphibien
- Fachgebiet Archäologie

2. Die Ausschreibungsunterlagen für die Umweltbauaufsicht sind der UVP-Behörde drei Wochen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 vorzulegen.
3. Während der Bauphase hat die Konsenswerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsicht jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Konsenswerberin der UVP-Behörde einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).
4. Es ist mit Baubeginn eine geeignete Ansprechperson / Anlaufstelle für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. ÖBA, Ombudsmann / Ombudsfrau). Auf diese Ansprechperson / Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. auf Baustellentafeln) und deren Adresse, E-Mailadresse und telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben. Als Baubeginn wird für alle Maßnahmen, sofern nichts anderes bestimmt wird, der Beginn der Bauphase 1 angesehen. Vor Beginn der Bauphase 1 dürfen jedoch Erkundungsarbeiten, aus Naturschutzgründen vorgezogene Fällungen und der Abtransport von Bäumen sowie ober- und unterirdische Leitungsverlegungen mit einer maximalen Länge von jeweils 50 m durchgeführt werden, letztere allerdings nicht im Nahbereich (20 m Abstand von der Gewässerachse) oder im Querungsbereich von Gewässern.
5. Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.
6. Der Baubeginn ist der UVP-Behörde und den mitwirkenden Genehmigungsbehörden spätestens zwei Wochen davor schriftlich mitzuteilen.

### **A.IV.3. Bauphase**

#### **Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit**

7. Vor Baubeginn ist der UVP-Behörde ein Bau- und Transportroutenkonzept vorzulegen, das sicherstellt, dass Routen für Massentransporte über das hochrangige Straßennetz abgewickelt werden, sofern andere Bodenaushubdeponien und Kiesabbaugebiete herangezogen werden, als jene, die im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle bzw. westlich der A 8 liegen (s.a. Vorhabenseinreichung Einlagen 3.4 und 3.5). Dies betrifft im Besonderen die Bodenaushubdeponien im Nahbereich der Anschlussstelle Wels-Nord.
8. Baustellenzu- und -abfahrten dürfen nicht über die Primelstraße und die Mohnstraße und generell nicht über das östlich der A 8 gelegene untergeordnete Straßennetz (Siedlungsgebiete) geführt werden.
9. Baustellenausfahrtsbereiche ins öffentliche Netz sind zu befestigen und es sind dort Reifenwaschanlagen am Übergang vom nicht befestigten auf den befestigten Bereich zu situieren.
10. Verunreinigte Straßenflächen sind beim Übergang von den Baustellenausfahrten in das öffentliche Straßennetz nass zu reinigen. Alle unbefestigten und sonstigen staubgefährdeten Fahrwege sind feucht zu halten. Aushubmaterial ist entweder feucht zu halten, unverzüglich zu bepflanzen oder abzudecken (Staubschutzmaßnahmen).

11. Die erforderlichen Maßnahmen zur Baustellenabsicherung nach den Vorgaben der RVS-Gruppe 05.05.40 sind zu treffen.

### Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

12. Für Baugeräte im Dauerbetrieb wie Pumpen, Aggregate etc. ist bei Nachtbetrieb in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sicherzustellen (etwa durch geeignete Maßnahmen wie Begrenzung der Schalleistung, lokale Abschirmvorrichtungen udgl.), dass diesbezügliche Immissionsbelastungen bei den nächstgelegenen Wohnanrainern im Bereich des vorherrschenden mittleren Basispegel  $L_{A,95}$  liegen.

### Fachgebiet Luft und Klima

13. Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe III B nach MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005 idF BGBl. II Nr. 463/2013) zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Umweltbauaufsicht nachzuweisen. Bei kleineren Arbeitsgeräten sind Elektromotoren zu bevorzugen. Dies ist mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen.

Alternativ können auch Maschinen verwendet werden, die mindestens der Stufe III A der MOT-V entsprechen und mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind, wobei die Reduktion der motoremittierten Partikel ( $PM_{10\text{exhaust}}$ ) mindestens 90 % zu betragen hat. Dies ist der Umweltbauaufsicht nachzuweisen.

14. Die Zu- und Abfahrten zu Baustraßen haben ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen (Asphalt) zu erfolgen, die während der Bautätigkeiten ständig von Erdmaterial rein zu halten sind (Nassreinigung). Der Zustand der Fahrbahndecken ist täglich zu kontrollieren und in einem Bautagebuch zu vermerken, welches der Umweltbauaufsicht in wöchentlichen Abständen vorzulegen ist.

### Fachgebiet Humanmedizin

15. Folgende Betriebsgebäude sind einer Detailuntersuchung im Sinne der Vorgaben der BStLärmIV zu unterziehen:

- B01 – Wimpassinger Straße 81 – Gst.Nr. 196/2 – KG-Nr. 51215 – EZ 3224
- B02 – Wimpassinger Straße 81 – Gst.Nr. 197/2 – KG-Nr. 51215 – EZ 3224
- B11 – Albrechtsstraße 66 – Gst.Nr. 1696/9 – KG-Nr. 51215 – EZ 3745

Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei diesen Objekten zu prüfen ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase sind wie folgt festgelegt:

1. Arbeitnehmer von Betrieben
2. Personen, die sich in Einrichtungen regelmäßig vorübergehend aufhalten

Ad 1.)

Für Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitätsräume und Wohnräumen gilt der Immissionsgrenzwert  $L_{r,Bau} = 75,0$  dB.

Für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, gilt der Immissionsgrenzwert  $L_{r,Bau} = 78,0$  dB.

Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tag, Nacht, Samstag und Sonntag (Ausnahme: für einen betrieblich genutzten Wohnraum, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt zusätzlich der Grenzwert  $L_{r,Bau,Nacht}$  gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV).

Keinen Immissionsgrenzwert gibt es, wenn es keine Räume gibt in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden und keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad 2.)

Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Hotel, Pflegeheim, ...) gelten die Grenzwerte gemäß BStLärmIV § 10 Abs. 4:

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0$ dB	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0$ dB	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0$ dB
Samstag	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ dB	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ dB	
Sonntag	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$ dB	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$ dB	

Dabei gilt der Grenzwert  $L_{r,Bau,Nacht}$  nur dort, wo sich Personen vorübergehend auch in der Nacht zum Schlafen aufhalten können.

16. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen vor Baubeginn der Ast. A8 Wels Wimpassing gewährleistet ist. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benutzungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde (BMVIT) zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

### Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Waldökologie

(siehe hierzu Punkt B.VI.1 zu den Erwägungen nach UVP-G 2000)

#### *Tiere und deren Lebensräume*

17. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*
18. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*
19. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*
20. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*

21. Für die bescheidmäßige Verschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.
22. Für die bescheidmäßige Verschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.

*Pflanzen und deren Lebensräume*

23. Für die bescheidmäßige Verschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.
24. Für die bescheidmäßige Verschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.

*Waldökologie*

25. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle unmittelbar benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
26. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.

**Fachgebiet Wasser**

Nebenbestimmungen des Fachgebiets Wasser (Schutzgut Wasser) wurden im Fachgutachten Wasserrecht vorgeschlagen und basieren auf dem Wasserrechtsgesetz (WRG).

27. Eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG ist zu bestellen. Mit der Bestellung dieser Bauaufsicht ist zu gewährleisten, dass diese die Umsetzung aller das Schutzgut Wasser betreffenden, im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen kontrolliert. Der mit Maßnahme 3 geforderten Berichtspflicht hat sie zu folgen.
28. Mit Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist der Nachweis vorzulegen, dass über die gesamte Bauzeit hinweg die Abflussmenge von 2,3 m<sup>3</sup>/s des Moosbachs schadlos abgeführt werden kann und es zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte daraus kommen kann.
29. Sollten, wie in Maßnahme 15, Kapitel 7 des Einreichprojekts 2016, Einlage 5.7.1 beschrieben, Einleitungen von gereinigten Niederschlags- und Bauwässer in einen Vorfluter vorgesehen werden, so ist dafür eine entsprechende Genehmigung der UVP-Behörde zu erwirken.
30. Um eine ungereinigte Versickerung von Straßenwässern zu verhindern, sind jene Böschungen über die Straßenwässer in die Kombinationsmulden bzw. Bodenfiltermulden gelangen dicht auszuführen. Böschungen, über die Straßenwässer in Bodenfiltermulden gelangen, können alternativ mit 30cm Oberboden ausgestattet werden.
31. In allen Bereichen, in denen die Versickerung von Oberflächenwässern vorgesehen ist (v.a. Sickerbereiche im Zusammenhang mit Bodenfiltermulden), sind Sickerversuche zum Nachweis der ausreichenden Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrunds durchzuführen. In Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind jene Stellen auszuwählen, an welchen die Versuche vorzunehmen sind. Kann an der Aushubsohle ein  $k_f$ -Wert von 10<sup>-4</sup> m/s oder größer nicht erreicht werden, so sind die Sickeranlagen entsprechend zu redimensionieren oder es hat der Aushub bis zu einer Schicht, die diesem Kriterium entspricht, zu erfolgen. Der ausgehobene Sickerbereich ist hinsichtlich

des geologischen Schichtaufbaus zu dokumentieren. Die Versuchsergebnisse und Berechnungen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Sollte der anstehende Boden augenscheinlich einen  $k_f$ -Wert größer  $10^{-4}$  m/s aufweisen, so kann in diesem Bereich in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht der Sicker Versuch entfallen.

32. Temporäre Wasserentnahmen aus Vorflutern (z.B. zur Waschung von Pumpen, Maschinen etc.) sind untersagt.
33. Für jene Bauteile, die in Kontakt mit Grundwasser kommen, sind nur trinkwasserunbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen.
34. Werden im Zuge von Baumaßnahmen unter Niveau liegende Baubereiche mittels Wasserhaltung trocken gehalten, so sind die Pumpwässer über eigens dafür anzulegende Filterbecken, mit einer provisorischen Filterschicht aus (Fein-)Sand mit einer Durchlässigkeit ( $k_f$ -Wert) von  $10^{-5}$  m/s zu versickern.
35. Sollte im Zuge der Aushubarbeiten kontaminiertes Bodenmaterial angetroffen werden, sind die Bauarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen. Die Wasserrechtliche Bauaufsicht und die zuständige Behörde sind umgehend zu benachrichtigen, damit sie die erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz setzen. Baubereiche mit anschließender Bodenversiegelung, in welchen derartige Altablagerungen angetroffen werden, sind bis auf jenes Niveau zu sanieren, in welchem keine grundwassergefährdenden Stoffe mehr nachgewiesen werden können. Diese Maßnahme lässt eine allfällig gesetzlich vorgeschriebene Kostentragung dritter Verursacher unberührt.

Wird eine Betonmischanlage im Baubereich vorgesehen, sind folgende Maßnahmen ergänzend zu den bereits angeführten unbedingt erforderlich:

36. Sollte eine Betonmischanlage errichtet werden, so sind die temporären Absetzbecken in 2-facher Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer der Anlage zu errichten (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung). Hierbei anfallende, überschüssige Abwässer sind, sofern ein temporärer Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, entweder wiederzuverwenden oder gegebenenfalls extern zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.
37. Die Aufstandsfläche der Anlage, sowie ein ausreichend großer Stellplatz auf welchem das Säubern der Mischtrommeln der Transportfahrzeuge vorgenommen werden kann, sind derart auszuführen, dass diese Tätigkeit nur auf gegen den Untergrund gedichtete Flächen erfolgen darf. Deren Abwässer und die dort anfallenden und gesammelten Niederschlagswässer müssen in gesonderten Abwassersammelbecken, bestehend aus mindestens zwei temporären Sammelbecken geleitet werden (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung).

Wird eine Asphaltmischanlage im Baubereich vorgesehen, sind folgende Maßnahmen ergänzend zu den Vorgenannten unbedingt erforderlich:

38. Sollte eine Asphaltmischanlage errichtet werden, so ist die Aufstandsfläche der Anlage derart auszuführen, dass eine Versickerung der darauf anfallenden Wasch- und Niederschlagswässer nicht möglich ist. Oberflächenwässer und Abwässer aus dem Bereich der Asphaltmischanlage sind dazu in entsprechende temporäre Abwassersammelbecken (2-fache Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer - Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung) bzw. eine Abwasservorreinigungsanlage einzuleiten, wobei den Sammel- bzw. Behandlungsbecken ein Schlammfang mit Ölabscheider vorzuschalten ist. Sofern eine Ableitung der Wässer in eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, sind hierbei anfallende, überschüssige Wässer aus dem Bereich von mobilen Asphaltmischanlagen zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.

39. Die Grenzwerte entsprechend Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (Anforderungen an Bodenaushub und Bodenaushubmaterial) des Bodens Klasse A 2 im eingebauten Zustand vor Beschickung sind einzuhalten.
40. Der einzubauende Bodenfilter kann extern in einer Mischanlage hergestellt werden.
41. Der Bodenfilter ist auch auf die für die Versickerung relevanten Böschungflächen aufzubringen.
42. Vorgesehene Spritzschutz- und Lärmschutzwände sind derart auszubilden, dass sie keine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung darstellen.

### **Fachgebiet Kulturgüter**

43. Fundstelle 1: *„Der projektbedingte Oberbodenabtrag im Baufeld, wird darüber hinaus im Bereich der Fundstelle 1 (Grst. Nr. 240/2, 1696/12 KG Lichtenegg) von einer archäologischen Bauaufsicht begleitet. Im Falle der Feststellung relevanter archäologischer Befunde wird eine Rettungsgrabung im betreffenden Bereich durchgeführt.“*

Der Oberbodenabtrag hat in Begleitung durch die archäologische Bauaufsicht zu erfolgen, und eine Beanspruchung der Flächen durch das reguläre Baugeschehen kann erst nach einem dokumentierten Abschluss der archäologischen Begleitung erfolgen.

Die in der Vorhabenseinreichung für Fundstelle 1 beschriebene Maßnahme der Einrichtung einer archäologischen Bauaufsicht (s.o.) ist für die gesamte beanspruchte Baufläche des Projektes einzurichten. Die entsprechenden fachlichen Begutachtungen und Ergebnisse sind durch die archäologische Bauaufsicht in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Sollten auf diesen Projektflächen zusätzliche Bodendenkmale oder archäologische Funde zu Tage gekommen, sind diese vor einer weiteren baulichen Beanspruchung entsprechend der „Richtlinien für Archäologische Maßnahmen“ des Bundesdenkmalamtes zu ergraben und zu dokumentieren.

44. Fundstelle 2: *„In der Bauphase ist eine archäologische Grabung auf dem Grundstück 221, KG Lichtenegg für die Fundzone im Bereich der Schnitte 12–15 (siehe Einlage 5.10, Anhang C, Lageplan Archäologie) gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes für archäologische Maßnahmen vorgesehen.“*

Die archäologische Grabung im Bereich Fundstelle 2 ist auf die vom Projekt berührten Teilflächen der Grundstücke 221, 216/1, 215, 213 und 204 der KG Lichtenegg auszudehnen. Diese zusätzlich angeführten Grundstücke werden durch die geplante Moosbachverlegung teilweise beansprucht. Dort befinden sich nachweislich archäologische Funde: so z.B. auf dem Gst. Nr. 213 und 204 ein römerzeitlicher Straßenkörper, der im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen für den Schotterabbau der Fa. Treul im Jahr 2015 dokumentiert und ergraben werden konnte.

Die archäologische Maßnahme ist in den Bauzeitplan und in den Bauablauf so einzutakten, dass die vorgesehene archäologische Untersuchung vor dem Beginn jeglicher anderer baulicher Flächenbeanspruchung stattfindet und der Oberbodenabtrag im Areal der Fundstelle ausschließlich im Zuge der archäologischen Maßnahme erfolgt.

#### **A.IV.4. Betriebsphase**

##### **Fachgebiet Verkehr**

45. Verordnung des Lkw-Fahrverbots: Die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wels-Wimpassing der A 8 ist unter folgender Bedingung (§ 24f Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 idgF) zulässig: Das den Berechnungen der UVE zugrunde gelegte Lkw-Fahrverbot auf Abschnitten der Oberfeldstraße und der Albrechtstraße, oder in ihren Auswirkungen vergleichbare Maßnahmen, sind verordnet und umgesetzt. Der Nachweis ist an die UVP-Behörde zu übermitteln.
46. Die Empfehlungen des Verkehrssicherheitsaudits (EP Einlage 6.5) sind umzusetzen. Weiterführende Audits sind gemäß RVS 02.02.33 durchzuführen.

##### **Fachgebiet Lärm und Erschütterungen**

47. Für die von den festgelegten Maßnahmen, insbesondere aus dem Teilgutachten 04 Humanmedizin, betroffenen Objekte (Wohn- und Betriebsobjekte) sind Detailuntersuchungen zur Bestimmung der tatsächlich erforderlichen objektseitigen Maßnahmen und Festlegung der Qualitätsanforderungen vorzunehmen.

Für Wohnobjekte sind die Qualitätsanforderungen nach OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“ in der anzuwendenden Fassung festzulegen.

Für Betriebsobjekte sind die Qualitätsanforderungen dermaßen festzulegen, dass – in Abhängigkeit von der Raumnutzung, von den tatsächlichen Gegebenheiten der Fassadenbauteile (insbesondere der Fenster und Türen) und von den Raumbeschaffenheiten – die erforderlichen Rauminnenpegel nach VOLV bei geschlossenen Öffnungen (Fenster, Türen) eingehalten werden.

##### **Fachgebiet Humanmedizin**

48. Folgende Gebäude sind einer Detailuntersuchung im Sinne der Vorgaben der BStLärmIV zu unterziehen:

- 105 – Neinergutstraße 48 – Gst.Nr. .42 – KG-Nr. 51215 – EZ 295
- 139 – Fernreither Straße 10 – Gst.Nr. 489 – KG.Nr. 51215 – EZ 313
- 141 – Fernreither Straße 5 – Gst.Nr. 484/2 – KG.Nr. 51215 – EZ 3397
- 142 Neinergutstraße 52a – Gst.Nr. 480/1 – KG.Nr. 51215 – EZ 300

Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei diesen Objekten zu prüfen, inwieweit passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben der BStLärmIV.

49. Folgende Betriebsgebäude sind einer Detailuntersuchung im Sinne der Vorgaben der BStLärmIV zu unterziehen:

- B03 – Neinergutstraße 50 – Gst.Nr. 479 – KG-Nr. 51215 – EZ 562
- B04 – Fernreither Straße 12 – Gst.Nr. 491/2 – KG-Nr. 51215 – EZ 3281

Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei diesen Objekten zu prüfen, ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase werden wie folgt festgelegt:

1. Arbeitnehmer von Betrieben
2. Personen, die sich in Einrichtungen regelmäßig vorübergehend aufhalten

Ad 1.)

Kommt es in Räumen in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, in Sanitätsräumen und Wohnräumen zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, und ist der Immissionsgrenzwert von  $L_{den} = 70,0$  dB überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Kommt es in Räumen in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, und ist der Immissionsgrenzwert von  $L_{den} = 75,0$  dB überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Eine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht erfolgt nicht (Ausnahme: Für betrieblich genutzte Wohnräume, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt zusätzlich die nachfolgend angeführte Regel (siehe Ad 2.), was den  $L_{night}$  betrifft).

Befinden sich in der relevanten Fassade des betrachteten Betriebsobjekts keine Räume in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, erfolgt keine Vorschreibung eines Immissionsgrenzwertes.

Bei Überschreitung der oben angeführten Immissionsgrenzwerte sowie bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad 2.)

Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Hotel, Pflegeheim, ...) gilt:

Der Grenzwert  $L_{den}$  beträgt 60,0 dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Immissionsgrenzwertes, dann sind bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

Dort wo sich Personen vorübergehend auch in der Nacht zum Schlafen aufhalten, gilt zusätzlich der Grenzwert  $L_{night} = 50,0$  dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Grenzwertes, dann sind bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Schlafräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

50. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist der objektseitige Lärmschutz so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme der ASt. Wels-Wimpassing gewährleistet ist. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benutzungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes, usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist. In diesem Zusammenhang gilt auch Absatz 7 des § 7a des Bundesstraßengesetzes 1971: „... Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.“

## Fachgebiet Tiere und deren Lebensräume, Waldökologie

### *Tiere und deren Lebensräume*

51. Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.

### *Waldökologie*

52. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 6.161 m<sup>2</sup> entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 6.161 m<sup>2</sup> bis spätestens Ende Mai des dem Ende der Bauarbeiten folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Falls Ersatzaufforstungsflächen nicht an bestehenden Wald angrenzen, hat das Mindestausmaß 1.000 m<sup>2</sup> und die durchschnittliche Mindestbreite 10 m zu betragen.
53. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt angeführten Flächenpool für Aufforstungsflächen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber in der Standortgemeinden Wels oder in angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen.
54. Die Bestimmungen des Oberösterreichischen Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes 1999 idgF sind bei der Ausweisung und Anlage der Ersatzaufforstungsflächen zu berücksichtigen.
55. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur jene standortheimischen Baum- und Straucharten verwendet werden, die im Technischen Bericht des Rodungsoperates angeführt sind (*Acer pseudoplatanus*, *Acer campestre*, *Prunus avium*, *Ulmus glabra*, *Tilia cordata*). Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Mindestpflanzengröße von 80/100 cm zu wählen ist und ausschließlich Forstware mit Ballen zu verwenden sind. Neben Bäumen sind auch heimische, standorttaugliche Sträucher wie *Cornus mas*, *Sambucus nigra*, *Corylus avellana*, etc. zu verwenden.
56. Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern, bis sie gesichert sind.

## Fachgebiet Wasser

Nebenbestimmungen des Fachgebiets Wasser (Schutzgut Wasser) wurden im Fachgutachten Wasserrecht vorgeschlagen und basieren auf dem Wasserrechtsgesetz (WRG).

57. Um bei Verkehrsunfällen allfällig in die Straßenentwässerung austretende Schadstoffe rückhalten und extern entsorgen zu können, sind vor deren Ableitung in die Traun Schieber zu installieren.
58. Die örtliche Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstellen gereinigter Fahrbahnwässer in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem die Einleitstellen und die zur Sicherung der Vorflut entsprechenden Absperrschieber ersichtlich sind. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen und der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich in Kopie zu übermitteln. Unter Wasserrechtsbehörde ist die jeweils für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG

1959) zuständige Behörde zu verstehen. Zu beachten ist hierbei der Zuständigkeitsübergang gemäß § 24h UVP-G 2000. Weiters ist ein entsprechender Alarmplan zu erstellen und auch dieser ist nachweislich der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

59. Sollten die Straßenwässer aufgrund eines Unfalls mit Schadstoffen belastet sein, so ist zu gewährleisten, dass diese in der betroffenen Gewässerschutzmaßnahme rückgehalten werden. Sie sind von dort nachweislich extern zu entsorgen.
60. Die Entwässerungsanlagen sind laufend zu pflegen, in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und zumindest zweimal jährlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
61. Der Bodenfilter in den Bodenfilter- und Kombinationsmulden hat zumindest den Kriterien der aktuellen RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ zu entsprechen.
62. Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen im Bereich der ASt. Wels-Wimpassing nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen. Ein Einsatz alternativer Auftaumittel wäre unter Darstellung der Umweltauswirkungen in einem gesonderten Bewilligungsverfahren zu prüfen.

#### **A.IV.5. Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle - Bauphase**

##### **Fachgebiet Pflanzen und deren Lebensräume**

63. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*

##### **Fachgebiet Wasser**

Nebenbestimmungen des Fachgebiets Wasser (Schutzgut Wasser) wurden im Fachgutachten Wasserrecht vorgeschlagen und basieren auf dem Wasserrechtsgesetz (WRG).

64. Alle errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä. sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

#### **A.IV.6. Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle - Betriebsphase**

##### **Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit**

65. Monitoring der Verkehrsstärken im hochrangigen Straßennetz: Die Verkehrsstärken im DTVw und im Schwerverkehr sind an den automatischen Dauerzählstellen der A 8 Hof und Krenglbach, sowie der A 25 Puchberg für das Jahr vor und für das erste Jahr nach der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wels-Wimpassing sowie danach im Abstand von jeweils drei Jahren bis zum Jahr 2030 zu erheben und ein Vergleich mit den Zählraten aus dem Analysejahr 2015 und den Prognosedaten für den Planfall 2030-4.2C (DTVw) darzustellen. Diese Darstellung ist der UVP-Behörde vorzulegen.
66. Monitoring der Verkehrsstärken im untergeordneten Straßennetz in Hinblick auf Entlastungswirkungen: Im untergeordneten Straßennetz sind im Jahr vor und im ersten Jahr nach der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wels-Wimpassing sowie danach im Abstand von jeweils drei Jahren bis zum Jahr 2030 an den Querschnitten

- L 531 Oberfeldstraße zwischen Vogelweider Straße und Zellerstraße (nur Schwerverkehr),
- Neinergutstraße zwischen Getreidestraße und Fernreither Straße (Kfz und Schwerverkehr)
- Albrechtstraße zwischen Primelstraße und Römerstraße (Kfz und Schwerverkehr)

Messungen der Verkehrsstärken der in Klammer angeführten Fahrzeugklassen über die Dauer von jeweils einer Woche (Mo–So, 0–24 Uhr) sind in den Monaten Mai oder Oktober durchzuführen und auszuwerten und mit den Verkehrsstärken aus dem Analysejahr 2015 (JDTV) und den Prognosedaten für den Planfall 2030-4.2C (JDTV) zu vergleichen und darzustellen. Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde vorzulegen.

An diesen Querschnitten werden in den in Klammer angeführten Verkehrsarten Entlastungen im Vergleich zum Analysejahr 2015 prognostiziert. Diese Entlastungen sollten sich somit bereits unabhängig des Entwicklungsgrades der Gewerbegebiete Oberthan und Wimpassing – allein durch die Anschlussstelle Wels-Wimpassing einstellen.

67. Monitoring der Verkehrsstärken im untergeordneten Straßennetz in Hinblick auf Zusatzbelastungen: Weitere Messungen der Verkehrsstärken sind an folgenden Querschnitten in denselben Zeiträumen durchzuführen und die Ergebnisse der UVP-Behörde vorzulegen:
- Fernreitherstraße zwischen Neinergutstraße und A 8-Unterführung (Kfz und Schwerverkehr)
  - Wimpassing Gemeindefeldstraße unmittelbar östlich der Siedlung Hof (Kfz und Schwerverkehr)

### **Fachgebiet Lärm und Erschütterungen**

68. Auf die Maßnahme 67 betreffend das *Monitoring der Verkehrsstärken im untergeordneten Straßennetz im Hinblick auf Zusatzbelastungen* wird verwiesen:
- Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die der Beurteilung zu Grunde gelegten Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

### **Fachgebiet Tiere und deren Lebensräume**

69. *Für die bescheidmäßige Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme als Auflage aus diesem Fachgebiet ist das BMVIT unzuständig.*

### **Fachgebiet Wasser**

Nebenbestimmungen des Fachgebiets Wasser (Schutzgut Wasser) wurden im Fachgutachten Wasserrecht vorgeschlagen und basieren auf dem Wasserrechtsgesetz (WRG).

70. Zu den nachstehend genannten Brunnen hat eine Beweissicherung hinsichtlich dem Parameter Chlorid zu erfolgen:
- Brunnen der Firma Container Trading, WBPZ 403/0534, GN 1662/3 der KG 51215 (Beweissicherung bis Anschluss an öffentliche WV)

- Gemeinschaftsbrunnen für den Welser Kleingartenverein Lichtenegg, WBPZ 403/696, KG 51215, GN 1653/2
- Gemeinschaftsbrunnen für die ÖBB Kleingartenanlage Gasslweg, WBPZ 403/875, GN 305/1 der KG 51215,
- Brunnen Wels Sportanlage, WBPZ 403/1593, GN 263/1 der KG 51215
- Brunnen Aichinger, Gasslgut, WBPZ 403/0638, GN .215/2 der KG 51215

Dabei sind jeweils im Jänner und im Juni der ersten fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle die Chloridkonzentrationen der genannten Brunnen zu erheben.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV (BGBl. 1996/186 idgF.) bzw. der GZÜV (BGBl. II 2006/479 idgF.)

Die Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analysenanstalt nach den in den genannten Verordnungen bezeichneten Analysenverfahren durchzuführen.

Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse zu enthalten.

Sollten die beobachteten Chloridkonzentrationen eine zukünftige Nutzung des Grundwassers als Brauch- oder Trinkwasser ausschließen, so sind durch einen Sachverständigen die Gründe dafür zu ermitteln. Sollten diese Konzentrationen als vorhabensbedingt erkannt werden, so hat die Konsenswerberin die Betroffenen schadlos zu halten.

Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn eine Zustimmung zur Probennahme nachweislich nicht gewährt wird oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten erfolgt ist.

71. Für Betrieb und Wartung der Filtermulden und Kanalisationsanlagen ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten.

Die Betriebsordnung hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Verantwortlichkeiten (Verantwortliche Person)
- Beschreibung der einzelnen Anlageteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)
- Ggf. Räumung der Mulden
- Verbringung des Räumgutes
- Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Filterschichten, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm – Beweissicherungsprogramm (Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang für Grundwasser und zufließende Straßenwässer)
- Dokumentation der Mess- und Analysenergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Alarmplan / Notfallplan für den Störfall (siehe untenstehende Definition)

Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben durchzuführen.

Der Alarmplan / Notfallplan hat u.a. die Vorgangsweisen im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss udgl. zu enthalten.

Ein Störfall (siehe untenstehende Definition) ist dann gegeben, wenn bei einem Gefahrgutunfall wassergefährdende Stoffe austreten und in das Entwässerungssystem gelangen können, es zu Flutungen oder nicht projektiertem Einstau der Filtermulden kommt.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Jede Änderung der genehmigten Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Rückhaltefunktion der Versickerungsanlagen
- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- alle im geg. Bescheid betreffend das Schutzgut Wasser genannten Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise udgl.

Das Betriebsbuch ist von der Person, die für die Betreuung der Versickerungsanlagen verantwortlich ist, zu führen. Der Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht zu geben.

72. Nach Herstellung des Bodenfilters der Filtermulden ist zu prüfen, ob der Einbau projektgemäß erfolgte und ob die Filterschicht das geforderte (erwartete) Schadstoffrückhaltevermögen aufweist. Zu diesem Zweck sind unmittelbar nach Herstellung der Versickerungsbecken / Filtermulden an mindestens zehn unterschiedlichen Stellen Bodenproben aus der Filterschicht zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH-Wert, der Gehalt an Humus und Ton und die organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen.

Der  $k_f$ -Wert aller Filterkörper ist nach deren Fertigstellung und nochmals innerhalb von ein bis drei Monaten nach dem Einbau nach ÖNORM B 4422-2 nachzuweisen.

Danach ist der  $k_f$ -Wert des Filterkörpers aller GSA fünf Jahre nach Fertigstellung zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung des  $k_f$ -Wertes jeweils gleichzeitig mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit bzw. dem Schadstoffrückhaltevermögen an jeweils sieben Bodenfilter (Kombinationsmulden 1a, 1e, 2 und Bodenfiltermulden 4, 5b, 5c, 8) zu erfolgen.

73. Ergibt die Analyse, dass die og. Prüfwerte bei den untersuchten Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindlichen GSA zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

74. Beginnend zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nachweislich ordnungsgemäß hergestellten Bodenfilter ist regelmäßig im Abstand von jeweils vier Jahren die Funktionsfähigkeit und das Schadstoffrückhaltevermögen an vier der am stärksten belasteten Bodenfilter (Kombinationsmulden 1a, 2 und Bodenfiltermulden 4, 5b) nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind mindestens an drei unterschiedlichen Stellen des Versickerungsbereichs drei Proben bzw. an jeweils einer Stelle der Bodenfiltermulde aus der obersten Filterschicht (obere 10 cm) zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Augenscheinlich verunreinigte Bereiche sind jedenfalls zu beproben. Die Proben sind von einer dazu befugten Stelle untersuchen zu lassen.

Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW- Index	1.000
PAK	100
Cadmium als Cd	10
Chrom als Cr	500
Kupfer als Cu	500
Nickel als Ni	500
Blei als Pb	500
Zink as Zn	1.500

Prüfwerte für Gesamtgehalte

Ergibt die Analyse, dass die og. Prüfwerte bei den Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindenden Filtermulden zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Entnahme der Proben sind die Entnahmestellen wieder mit einem dem Bodenfilter entsprechenden Material aufzufüllen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

75. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kombinationsmulden sind die gereinigten Straßenwässer vor deren Ableitung in die Traun zu beproben und hinsichtlich der Parameter Summe Kohlenwasserstoff, PAK, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Nickel, Phosphor zu analysieren.

Die Probenahme hat im Bereich der Kombinationsmulde 1.a in Form einer qualifizierten Stichprobe (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 33 Abs. 3 WRG 1959) hat zweimal pro Jahr zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) hat an jeder Einleitung einmal pro Jahr zu erfolgen.

Die Emissionsbegrenzungen sind einzuhalten. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des fünfjährigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV bzw. der EmRegV-OW.

Die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betriebshandbuch anzuschließen.

76. „Maß der Wasserbenutzung“: Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer werden entsprechend nachstehender Tabelle festgelegt (gem. Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung, Anhang 4).

Parameter OFG	Konzentration g m <sup>-3</sup>
Cadmium	0,1
Summe KW	10
PAK (als C) 1)	0,005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0,5
Nickel (ber. als Ni)	0,5
Chrom (ber. als Cr)	0,5
Blei (ber. als Pb)	0,5
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2

1) Summe Ref.stoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW

#### Konzentration Grundwasser gemäß QZV Chemie Grundwasser

	g/m <sup>3</sup>
KW	0,100
CSB* **	37,500
TOC* **	12,500
Cadmium (Cd)	0,0045
Chrom (Cr)	0,045
Kupfer (Cu)	1,800 7
Nickel (Ni)	0,018
Blei (Pb)	0,009
Zink (Zn)*	1,000
Quecksilber (Hg)	0,0009

\* halben Grenzwerte gemäß Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)

\*\* oder

#### **A.IV.7. Maßnahmen Forstrecht**

77. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs der Anschlussstelle Wels-Wimpassing der A 8 Innkreis Autobahn samt den zugehörigen Nebenanlagen gebunden.
78. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2028 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
79. Spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Rodungsarbeiten sind eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die schriftlichen Vereinbarungen mit dem(n) Grundeigentümer(n) über die Durchführung der

Ersatzaufforderungen der Behörde zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

#### **A.IV.8. Maßnahmen Wasserrecht**

80. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde (unter Wasserrechtsbehörde ist die jeweils für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) zuständige Behörde zu verstehen. Zu beachten ist hierbei der Zuständigkeitsübergang gemäß § 24h UVP-G 2000.) unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
81. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen,
- ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe des Eigentümers und bei geänderter Ausführung der dadurch zusätzlich berührten Parteien,
- Lagepläne mit unterschiedlicher farbiger Darstellung gemäß der vorstehenden Untergliederung sowie gegebenenfalls Darstellung der ursprünglich geplanten Trassenführung,
- Längenschnitte,
- Bauwerkspläne,
- Attest hinsichtlich Dichtheit der Kanäle, Schächte im Verlauf der Entwässerungsstränge und Bauwerke,
- Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera,
- Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen bzw. Vorlage dieser statischen Berechnungen,
- Kontroll- und Reinigungsformblätter für die Kanalanlage,
- Dienst- und Betriebsanweisung für die Kanalisationsanlage,
- Unterlagen, welche sich aus den bescheidgemäßen Auflagen ergeben, insbesondere auch die bereits vorliegenden Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele.

#### **A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen**

Soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen bzw. gelten gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

Einwendungen, welche sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

## **A.VI. Kosten**

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **A.VII. Rechtsgrundlagen**

§§ 9, 16, 19, 23a Abs. 2 Z 1, 24, 24a, 24b, 24d, 24e und 24f des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017

§ 4 Abs. 4 und 5, §§ 7, 7a, 15, 26 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 10 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017

§ 4 Abs. 1 BStG des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013

§ 20 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärm-Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014

§§ 17, 18, 19 und 170 ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 10, 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 30a, 30c, 32, 38, 50, 102, 103, 104a, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 58/2017

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59

## **BEGRÜNDUNG**

### **B.I. Verfahrensgang**

#### **B.I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000**

Mit Schreiben vom 12. April 2017, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) am selben Tag eingelangt, brachte die ASFINAG BMG als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und der Stadt Wels beim bmvit den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und den anwendbaren Regelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (insbesondere §§ 10, 32 und 38 WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben A 8 Innkreis Autobahn, Neubau Anschlussstelle (ASt.) Wels-Wimpassing ein.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2016), einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angeschlossen.

Weiters legte die ASFINAG BMG eine Vollmacht der ASFINAG in beglaubigter Abschrift vor. Für Vorhabensteile im Zuständigkeitsbereich der Gemeindestraßenverwaltung legte die ASFINAG BMG eine Bevollmächtigung der Stadt Wels zugunsten der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, vor.

### **B.1.2. Bestellung der Sachverständigen, Verbesserungsauftrag**

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wobei in einem derartigen Verfahren die UVP-Behörde aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f leg. cit. eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen hat. § 24 Abs. 1 leg. cit. sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971, die Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG 1975 und die Genehmigung nach dem WRG 1959, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurden für das gegenständliche UVP-Verfahren für folgende Fachbereiche die nachstehend angeführten Sachverständigen bestellt:

	<b>Fachgebiet</b>	<b>Sachverständige</b>
1	Verkehr	DI Oliver Wurz
2	Lärm (inkl. Erschütterungen)	Ing. Gerhard Strohmayer
3	Luft und Klima	DI Martin Kühnert
4	Humanmedizin	Dr. Michael Jungwirth
5	Oberflächengewässer und Grundwasser	DI Wolfgang Stundner
6	Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume Gewässerökologie Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) Mensch - Siedlungsraum Mensch - Freizeit und Erholung Boden Abfallwirtschaft Sachgüter Ext. UVP-Koordination	DI Oliver Rathschüler
7	Kulturgüter	Mag. Heinz Gruber, ASV

Entsprechend § 24d iVm § 3b UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Oliver Rathschüler, bestellt. Die genannten Sachverständigen und der externe UVP-Koordinator wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24d iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bzw. als nichtamtlicher UVP-Koordinator bestellt.

Als Amtssachverständiger für das Fachgebiet 7 (Kulturgüter) wurde Mag. Heinz Gruber (Bundesdenkmalamt) im Wege der Amtshilfe bestellt.

Nach Befassung der Sachverständigen mit dem Genehmigungsantrag vom 12. April 2017, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Projektunterlagen und nach Durchführung diesbezüglicher Besprechungen erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 23. Mai 2017 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG 1991. Mit diesem Schreiben wurde die ASFINAG BMG unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG 1991 aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der UVE und der Projektunterlagen bis 7. Juli 2017 vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017, am selben Tag eingelangt im ho. Bundesministerium, legte die ASFINAG BMG die in Befolgung des Verbesserungsauftrags ergänzten bzw. verbesserten Projektunterlagen rechtzeitig vor. Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abt. IV/IVVS1) wurde daraufhin ersucht, festzustellen, ob mit den Nachlieferungen der ho. Verbesserungsauftrag vom 23. Mai 2017 erfüllt wurde. Weiters wurde die Abt. IV/IVVS1 für den Fall, dass die erste Frage bejaht werden kann, ersucht festzustellen, ob die vorliegenden Plan- und Projektunterlagen und die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit nunmehr insgesamt ausreichend und zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

Die interne UVP-Koordination (Vertreter der Abt. IV/IVVS1) stellte nach Befassung der Sachverständigen fest, dass der Verbesserungsauftrag vollständig erfüllt wurde und somit die Einreichunterlagen für die öffentliche Auflage geeignet sind. Des Weiteren seien laut der internen UVP-Koordination voraussichtlich mehr als 100 Personen an der Verwaltungssache beteiligt und das Vorhaben erfülle die Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit.

### **B.I.3. Information der mitwirkenden Behörden und weiterer Stellen über das Einlegen des Genehmigungsantrages und Übermittlung der Projektunterlagen, Koordinierungsbesprechung, Zeitplan**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 wurden in Hinblick auf § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 und die Koordinationsverpflichtung gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 des BMVIT der mitwirkenden Behörde (Magistrat der Stadt Wels) und der nachfolgenden Genehmigungsbehörde (OÖ Landesregierung) der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung sowie eine Sachverständigenliste übermittelt und diese zu einer allfälligen Stellungnahme eingeladen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 wurde der OÖ Umweltschutzbehörde entsprechend § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und diese zu einer allfälligen

Stellungnahme dazu eingeladen. Darüber hinaus wurden auch die gesamten restlichen Projektunterlagen übermittelt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (Landeshauptmann OÖ) und das Bundesdenkmalamt wurden gemäß § 24a Abs. 5 UVP-G 2000 über das Einlangen des Genehmigungsantrages informiert.

Die OÖ Landesregierung teilte daraufhin mit Schreiben vom 29. Mai 2017 mit, dass gegen die von der ho. Behörde bestellten Sachverständigen kein Einwand bestehe. Kompetenzrechtliche Fragestellungen hinsichtlich der künftigen naturschutzrechtlichen Einreichung können bei der kommenden Koordinierungsbesprechung geklärt werden.

Die Stadt Wels teilte mit Schreiben vom 16. Juni 2017 mit, dass es ihr nicht möglich war eine Stellungnahme in offener Frist abzugeben, eine Stellungnahme wie vereinbart im Rahmen der Koordinierungsbesprechung am 26. Juni 2017 erfolgen werde, und ersuchte um Kenntnisnahme bzw. entsprechende Fristerstreckung.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 wurden die mitwirkenden Behörden zu einer Koordinierungsbesprechung am 26. Juni 2017 im BMVIT eingeladen.

In der Koordinierungsbesprechung mit den mitwirkenden Behörden am 26. Juni 2017 erfolgte zunächst eine Erörterung der einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000, wie insbesondere der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 und anschließend eine Projektvorstellung durch die Projektwerberin. Weiters wurde die Verpflichtung gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 zur Herstellung eines Zeitplans für den Ablauf des UVP-Verfahrens sowie des weiteren Genehmigungsverfahrens besprochen. Des Weiteren wurden die Zuständigkeiten der Behörden nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 UVP-G 2000, die Vorhabensabgrenzung sowie der Verfahrensstand erörtert. Schließlich wurde der Zeitplan erörtert und adaptiert. Voraussetzung für diesen Zeitplan war jedoch der Beginn der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 im Juli 2017. Im Zuge dieser Besprechungen wurde seitens der UVP-Behörde auf eine Kontinuität der Sachverständigen im weiteren Verfahren vor der Landesregierung Oberösterreich hingewirkt. Damit ist die UVP-Behörde ihrer diesbezüglichen Koordinierungsverpflichtung nachgekommen.

Der mit den mitwirkenden Behörden abgestimmte Zeitplan wurde in Folge gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 am 14. Juli 2017 auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

#### **B.I.4. Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen („Einreichprojekt 2016“)**

Der Antrag wurde unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG 1991 betreffend das Großverfahren durch Edikt kundgemacht. Die Kundmachung durch Veröffentlichung eines Edikts erfolgte am 14. Juli 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und zwar in den Oberösterreichischen Nachrichten und in der Kronen Zeitung Oberösterreich. Weiters wurden der Genehmigungsantrag (einschließlich der Vollmacht der Stadt Wels), die Kundmachung, die

„Kurzfassung“, die „Allgemein verständliche Zusammenfassung“, die Umweltverträglichkeitserklärung und die Liste der Sachverständigen auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgte der Anschlag der Kundmachung auf der Amtstafel der Standortgemeinde, der Stadt Wels.

In der Zeit vom 17. Juli 2017 bis 31. August 2017 erfolgte – entsprechend dem Zeitplan – in der Standortgemeinde, der Stadt Wels, und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde die Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 sowie gemäß § 44a und § 44b AVG 1991. Innerhalb der genannten Auflage- und zugleich Einwendungsfrist gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 44b AVG 1991 konnte jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben und konnten Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

Die Standortgemeinde bestätigte gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der entsprechenden Unterlagen.

Gleichzeitig mit der Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden gemäß § 24a Abs. 3, 4 und 5 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem OÖ Umweltanwalt die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Das im Verfahren beteiligte Arbeitsinspektorat wurde informiert, um allfällige Stellungnahme ersucht und wurden diesem die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt. Dem Land OÖ (Direktion Straßenbau und Verkehr) wurden die Unterlagen zur Kenntnis übermittelt. Dem zuständigen Vermessungsamt wurden gemäß § 19 Abs. 2 ForstG 1975 das Forstrechtliche Einreichoperat (inkl. Rodungspläne) in Papierform sowie die gesamten restlichen Projektunterlagen in digitaler Form übermittelt.

Der Umweltbundesamt GmbH wurde im Zuge der UVP-Dokumentation gemäß § 43 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt.

#### **B.I.5. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde 26 Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein. Darunter befand sich auch eine Stellungnahme der Personengruppe „Bürgerinitiative PRO Wimpassing“, wessen rechtmäßige Konstituierung als Bürgerinitiative gemäß 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 mangels Datierung der Unterschriften in der Unterschriftenliste mit gesondertem Bescheid vom 13. September 2017 (Geschäftszahl BMVIT-314.508/0021-IV/IVVS-ALG/2017) abgelehnt wurde.

Die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“) wiedergegeben und – soweit es sich um Fachfragen handelt – von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet.

Die Ausführungen zur Behandlung der im Rahmen der Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen durch die ho. Behörde finden sich unter Punkt B.IV. der Begründung des gegenständlichen Bescheides.

#### **B.I.6. Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der Fachgutachten Forstrecht sowie Wasserrecht, Parteiengehör, Durchführung einer mündlichen Verhandlung**

Die UVP-Behörde beauftragte die Sachverständigen damit, das Vorhaben zu würdigen bzw. Gutachten bzw. Beiträge zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für die unter Punkt B.I.2. genannten Fachbereiche zu erstatten, die Unterlagen in Bezug auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-G 2000 zu überprüfen und sich mit den im Zuge des Verfahrens eingelangten Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Von den UVP-Koordinatoren wurden die UVP-Teilgutachten und die Beiträge zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen in Folge im Sinne einer integrativen Gesamtbetrachtung zusammengefasst bzw. es wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 erstellt.

Grundlage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen waren sämtliche von der Projektwerberin vorgelegten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung, die zum Vorhaben eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen, die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 sowie die einzelnen Teilgutachten bzw. Fachgutachten zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Gemäß § 24d UVP-G 2000 wurde die zusammenfassende Bewertung auf Grundlage der Teilgutachten

- Verkehr und Verkehrssicherheit
- Lärm und Erschütterungen
- Luftschadstoffe und Klima
- Humanmedizin
- Oberflächen- und Grundwasser

sowie der Fachgutachten

- Forstrecht
  - zum Wasserrecht, Oberflächengewässer und Grundwasser
- erstellt.

Seitens der Fachgebiete Ökologie und Kulturgüter wurde kein eigenes Teilgutachten erstellt, stattdessen wurden die Beiträge zur Beurteilung dieser Fachgebiete unmittelbar in der zusammenfassenden Bewertung eingearbeitet.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen beinhaltet u. a. die Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Beantwortung der Prüfbuchfragen, eine Überprüfung nach den bundesrechtlichen Materiengesetzen (Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz), eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen, einen Maßnahmenkatalog sowie eine integrative Gesamtbetrachtung.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und ihre Bestandteile wurden vom internen UVP-Koordinator (Abt. IV/IVVS1) auf ihre Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft.

#### **B.I.7. Versendung der zusammenfassenden Bewertung und der Fachgutachten Forstrecht sowie Wasserrecht, Parteiengehör, mündliche Verhandlung**

Nach Fertigstellung der zusammenfassenden Bewertung und der Fachgutachten Forstrecht sowie Wasserrecht wurden diese samt Stellungnahmeband mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 an die Stadt Wels, die Landesregierung von Oberösterreich, den Landeshauptmann von Oberösterreich, das Bundesdenkmalamt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Umweltschutzbehörde Oberösterreich und an die Projektwerberin übermittelt.

Gleichzeitig wurde eine mündliche Verhandlung für den 24. Jänner und gegebenenfalls – sollte die Verhandlung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können – den 25. Jänner 2018 anberaumt und die o.a. Parteien und Behörden dazu eingeladen.

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 durch Anschlag einer öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wels kundgemacht. Die Kundmachung erhielt einen Hinweis, dass in die zusammenfassende Bewertung in der Standortgemeinde Wels und im BMVIT vom 18. Dezember 2017 bis einschließlich 18. Jänner 2018 Einsicht genommen werden konnte. Die Gemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde den ordnungsgemäßen Aushang der Kundmachung.

Die bekannten Beteiligten wurden persönlich über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung verständigt und im Rahmen des Parteiengehörs über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die zusammenfassende Bewertung und in die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen informiert. Die bekannten Beteiligten wurden dabei sowohl über die Auflage der Unterlagen in der Standortgemeinde, im BMVIT sowie zusätzlich über die Veröffentlichung auf der Homepage des BMVIT informiert.

Vom 24. bis 25. Jänner 2018 wurde in der Zentrale der Freiwilligen Feuerwehr, Hamerlingstraße 3-5, 4600 Wels, die mündliche Verhandlung durchgeführt. Über die Verhandlung wurde eine Niederschrift erstellt und diese auf Verlangen zugestellt.

In inhaltlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die Sachverständigen der UVP-Behörde grundsätzlich nicht von ihren, in den Teilgutachten, den Fachgutachten Forst- sowie Wasserrecht bzw. in der zusammenfassenden Bewertung dokumentierten fachlichen Positionen abgewichen sind, im Zuge der mündlichen Verhandlung jedoch Adaptierungen bzw. Präzisierungen von Maßnahmen erfolgten. Einzelne Maßnahmen konnten auch entfallen.

Der Verhandlungsleiter erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 geschlossen werde. Die Wirkung dieser Erklärung trete vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ein. Diese Erklärung bewirke, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibe unberührt.

### **B.I.8. Weiterer Verfahrensgang**

Der das Verfahren abschließende Bescheid wird, neben der persönlichen Zustellung an die Verfahrensparteien und den Umweltrat (§ 25 Abs. 4 UVP-G 2000), dem § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 und dem § 4 Abs. 4 BStG 1971 entsprechend, bei der ho. Behörde acht Wochen, in den Standortgemeinde Wels sowie im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auf Dauer zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung der Auflage erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000).

## **B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang**

### **B.II.1. Zuständigkeit**

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Da von der Projektwerberin mit Antrag vom 12. April 2017 die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben beantragt und die dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Im gegenständlichen Verfahren handelt es sich dabei neben dem Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 um die Verfahren nach dem Forstgesetz 1975 sowie nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.

### **B.II.2. Beiziehung von Sachverständigen**

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgten durch die zuständigen Fachabteilung IV/IVVS1 (interne Umweltkoordination) im Einvernehmen mit der ho. Behörde. Die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen wurde durch die interne Umweltkoordination überprüft und aktenmäßig begründet. Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordinator) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 zulässig.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG 1991 sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 leg. cit. zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs. 1 AVG 1991 haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG 1991 im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, welche die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Diese Prüfung erfolgte jeweils in zwei Stufen: zunächst wurde von der zuständigen Fachabteilungen Abt. IV/IVVS1 (UVP-Koordination) festgestellt, welche Schutzgüter bzw. Fachbereiche im Sinne des § 1 UVP-G 2000 betroffen sind bzw. betroffen sein können und eine Sachverständigenauswahl getroffen. Die Auswahl erfolgte mit schriftlicher Begründung, warum der ausgewählte Sachverständige über die zur Aufnahme des Beweises erforderliche Fachkunde verfügt. Seitens der internen UVP-Koordination war auch bekanntzugeben, ob ihr etwaige Ausschlussgründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 AVG 1991 oder sonst Gründe bekannt sind, die geeignet sind, die Unbefangenheit der als Sachverständiger vorgeschlagenen Person in Zweifel zu ziehen. Dazu wurden Stellungnahmen der Sachverständigen eingeholt. Aus den entsprechenden Stellungnahmen bzw. Unbedenklichkeitserklärungen der Sachverständigen konnten von den ho. Behörde keine Befangenheitsgründe festgestellt werden.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG 1991 wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren (Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten).

Der Amtssachverständige für den FB Kulturgüter wurde im Wege der Amtshilfe (Bundesdenkmalamt) beigezogen

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken. Des Weiteren ist im Zuge der notwendigen Koordinierung insbesondere auch abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden.

Im Zuge der Koordinierungsbesprechung wurde seitens der UVP-Behörde auf eine Kontinuität der Sachverständigen im weiteren Verfahren hingewirkt. Damit ist die UVP-Behörde ihrer diesbezüglichen Koordinierungsverpflichtung nachgekommen. Von den Vertretern der Behörden gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde mitgeteilt, dass gegen die Beiziehung der Sachverständigen der UVP-Behörde in ihren weiteren Genehmigungsverfahren aus derzeitiger

Sicht kein Einwand besteht. Damit ist die UVP-Behörde ihrer Koordinierungsverpflichtung nachgekommen und wurde auch auf eine Kontinuität der Sachverständigen im weiteren Verfahren hingewirkt.

### **B.II.3. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG 1991 und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages**

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG 1991 eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG 1991 sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Der Kreis der Personen, der für das Vorliegen eines Großverfahrens maßgeblich ist, erstreckt sich auf Beteiligte nach dem AVG 1991. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2007, ZI. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642; vgl. dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005), § 44a Rz 4, und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“ können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Die nach § 44a Abs. 1 AVG 1991 zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, stützt sich auf mehrere vorhabensbedingte Umstände wie die Grundinanspruchnahme (durch die Errichtung der geplanten Anschlussstelle und damit zusammenhängenden neu zu errichtenden Gemeinestraße), die Verkehrsverlagerungen (auf der weiterführenden Hauptstraße der A 8 Innkreis Autobahn und auf den Zulaufstrecken (Wohn- und Betriebsanrainer)), die Betroffenen von Immissionen (Erhöhungen von Lärm-, Luft und Erschütterungsimmissionen), betroffene Wasserrechte und berührte Interessen durch Rodungen. Erfahrungsgemäß ist dabei nach den bisherigen von der Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG 1991).

### **B.II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG, öffentliche Auflage**

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und materienrechtlichen Operaten vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 einen Genehmigungsantrag einzubringen, welcher die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen („Einreichprojekt 2016“) wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind, sodass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die Sachverständigen selbst erfolgen konnte.

Diese Prüfung ergab, dass die Unterlagen teilweise insoweit Mängel aufwiesen, als für die Beurteilung durch die Sachverständigen Unterlagen fehlten bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte nicht ausreichend war. Gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 AVG 1991 wurde daher der Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 ein Verbesserungsauftrag erteilt (siehe dazu Punkt B.I.2.).

Die Durchsicht der ergänzenden Unterlagen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde ergab, dass die Verbesserungsaufträge als erfüllt angesehen werden konnten und die Projektunterlagen („Einreichprojekt 2016“) zur öffentlichen Auflage geeignet waren.

Der Genehmigungsantrag samt seinen Beilagen und die verbesserten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung wurden zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 sowie §§ 44a f AVG 1991 in den Standortgemeinden und im BMVIT zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

#### **B.II.5. Stellungnahmen und Einwendungen nach Ende der Auflagefrist**

Nach der Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht vom 17. Juli 2017 bis 31. August 2017 wurden keine weiteren Stellungnahmen und Einwendungen eingebracht.

#### **B.II.6. Erstellung und Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, des Fachgutachtens Forstrecht und des Fachgutachtens Wasserrecht, Parteigehör, sowie mündliche Verhandlung**

Die gemäß § 24d UVP-G 2000 zu erstellende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Teilgutachten und Fachbeiträge wurden von allen Sachverständigen unterfertigt und von der zuständigen Fachabteilung IV/IVVS1 auf ihre Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität überprüft. Der Standortgemeinde, den mitwirkenden Behörden, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem OÖ Umweltanwalt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Projektwerberin wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Teilgutachten, der Stellungnahmeband, das Forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht übermittelt. Gleichzeitig wurden jene Stellen auch zur mündlichen Verhandlung betreffend das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben am 24. und 25. Jänner 2017 in der Stadtgemeinde Wels eingeladen.

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 16 UVP-G durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erhielt überdies einen Hinweis darauf, dass die zusammenfassende Bewertung in der Zeit von 18. Dezember 2017 bis 18. Jänner 2018 zur öffentlichen Einsicht in der Standortgemeinde Wels und im BMVIT aufgelegt wurde.

Die bekannten Beteiligten, die während der Auflagefrist rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden persönlich von der Auflage der Unterlagen einschließlich der Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen sowie über der Anberaumung der mündlichen Verhandlung verständigt. Aufgrund dieser geringen Anzahl von Stellungnahmen wurde die mündliche Verhandlung nach den §§ 41 f AVG iVm § 16 UVP-G 2000 anberaumt. Eine Anberaumung nach der Großverfahrensbestimmung § 44d AVG erfolgte nicht.

Gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung in der Standortgemeinde, der Stadtgemeinde Wels, abgehalten, da dieser Ort der Sachlage nach, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch die Beteiligten, am zweckmäßigsten für das Verfahren erschien. Unter Beachtung des § 43 AVG 1991 wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen des § 14 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der Niederschrift den Anwesenden zur Verfügung gestellt wurden. Die Niederschrift wurde auf ausdrückliche Nachfrage des Verhandlungsleiters auch jenen Personen zugestellt, die dies gemäß § 14 Abs. 6 AVG während der mündlichen Verhandlung verlangt haben.

Die Verhandlungsschrift wurde in Folge gemäß § 14 Abs. 6 AVG der mitwirkenden Behörde, der Oberösterreichischen Naturschutzanwaltschaft und der Projektwerberin übermittelt.

### **B.II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens**

Gemäß § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt § 16 Abs. 3 leg. cit. auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Die Behörde kann daher bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären, der jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Verhandlungsschrift in Kraft tritt, dann aber ein absolutes Neuerungsverbot in erster Instanz bewirkt. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine nicht selbständig anfechtbare Verfahrensordnung.

Die mündliche Verhandlung wurde am 24. und 25. Jänner 2017 abgehalten und die Verhandlungsschrift samt Beilagen wurde den beigezogenen Personen, welche die Ausfertigung der Verhandlungsschrift verlangt haben, übermittelt

### **B.II.8. Zeitplan**

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

In der Koordinierungsbesprechung am 26. Juni 2017 wurde der in Aussicht genommene Zeitplan mit den mitwirkenden Behörden besprochen.

Voraussetzung für diesen Zeitplan war der Beginn der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 im Juli 2017.

In Folge der Kundmachung vom 14. Juli 2017 wurde der Zeitplan auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan wurde eingehalten.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. Eberhartinger-Tafill/Merl, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

### **B.III. Erhobene Beweise - Zusammenfassende Bewertung und Fachgutachten**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm und Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Humanmedizin, Oberflächengewässer und Grundwasser, sowie Beiträge zur Zusammenfassenden Bewertung aus den Fachbereichen Pflanzen, Tiere, und deren Lebensräume; Gewässerökologie; Orts- und Landschaftsbild, Mensch-Siedlungsraum; Mensch-Freizeit und Erholung; Boden; Abfallwirtschaft; Sachgüter und Kulturgüter eingeholt. Zusätzlich wurde ein Fachgutachten Forstrecht und ein Fachgutachten Wasserrecht eingeholt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zur Zusammenfassenden Bewertung erbrachten gutachterlichen Ausführungen. Zudem wurden die Fachfragen im Zusammenhang mit den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen im Fachgutachten Wasserrecht und Fachfragen im Zusammenhang mit Forstrecht im Fachgutachten Forstrecht beantwortet.

#### **B.III.1. Verkehr und Verkehrssicherheit**

##### **Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst das von den Auswirkungen des Projektes betroffene Gebiet. Um die Veränderung der Verkehrssituation ausreichend zu erfassen, umspannt der Untersuchungsraum jenen Raum, in dem wesentliche Verkehrsverlagerungen und damit Veränderungen in der Immissionssituation möglich sind.

Um das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsgebiet ausreichend zu erfassen und künftige Veränderungen im Netz darstellen zu können, wurde im Zuge der Erstellung des Einreichprojekts ein Verkehrsmodell erstellt. Für die Modellierung der Verkehrsbeziehungen wurden Strukturdaten aus einem noch größeren Nachfragegebiet herangezogen, das die politischen Bezirke Wels Stadt und Wels Land abdeckt. Der übergeordnete Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr wurde aus dem Verkehrsmodell des Landes Oberösterreich übernommen und mit Werten des Verkehrsmodells Österreich abgeglichen.

Der Untersuchungsraum deckt damit das von wesentlichen verkehrlichen Veränderungen betroffene Straßennetz ab.

##### **Ist-Zustand – Befund**

Im Analyseplanfall 2015-0A weist die A 8 auf Höhe der geplanten Anschlussstelle einen DTVW von ca. 35.300 Kfz/24h auf. Die A 25 erreicht einen DTVW von knapp 60.000 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil im hochrangigen Straßennetz ist mit 17% bis 24% hoch. Die wichtigsten Landes- und Gemeindestraßen im Untersuchungsgebiet weisen einen DTVW zwischen 3.700

(Neinergutstraße) und 10.900 Kfz/24h (Albrechtstraße) auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt zumeist unter 5%. Das Untersuchungsgebiet ist durch mehrere Buslinien im öffentlichen Verkehr erschlossen. Für den Fuß- und Radverkehr steht das bestehende Wege- und Straßennetz zur Verfügung, mit Querungsmöglichkeiten der A 8 bei der Albrechtstraße, der Fernreitherstraße, der Getreidestraße und der Vogelweiderstraße.

Das oben erwähnte Verkehrsmodell wurde mithilfe von Verkehrszählungen kalibriert, sodass es das Verkehrsgeschehen in sehr guter Qualität abbildet. Es ist damit geeignet, auch für die Prognoseplanfälle herangezogen zu werden.

Die Leistungsfähigkeitsnachweise für die 30. Stunde (Bemessungsstunde) auf der Hauptfahrbahn der A 8 im Bereich der geplanten Anschlussstelle sowie der Einfädelungsbereiche weisen Qualitätsstufen B bis D auf. Der Verkehrszustand ist stabil.

Auf Basis der Analysedaten aus dem Verkehrsmodell wurden die Eingangsdaten für die Fachbereiche Lärm sowie Luftschadstoffe und Klima unter Heranziehung der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) schlüssig und nachvollziehbar ermittelt.

Konkrete Stellen mit erhöhter Unfallhäufigkeit sind im hochrangigen Straßennetz derzeit nicht erkennbar. Sowohl die Unfallrate als auch die Unfalldichte liegen in den betrachteten Abschnitten deutlich niedriger als der Durchschnitt im gesamten österreichischen Autobahnnetz.

## **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten**

### **Bauphase**

Die Anzahl der Transportfahrten wurde auf Basis des Baukonzeptes schlüssig und nachvollziehbar abgeschätzt. Das Spitzenverkehrsaufkommen von ca. 220 Fahrten pro Tag zu einer Phase, in der sich Oberbodentransport und Schüttmaterialtransport überlagern, kann auf den Transportrouten ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsqualität abgewickelt werden. Während der Bauphase ist eine Sperre der Pannestreifen in beiden Richtungen, in Bauphase 2 zusätzlich die Beanspruchung eines Teils des ersten Fahrstreifens in beiden Richtungen erforderlich. Eine durchgängige Zweistreifigkeit pro Richtung wird aufrechterhalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird entsprechend den Vorgaben der RVS 05.05.42 reduziert. Im untergeordneten Netz sind keine Sperren von Straßen, Fuß- und Radwegen erforderlich und vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wird durch Staubschutz- und Reinigungsmaßnahmen vermieden.

### **Betriebsphase**

Im Einreichprojekt Einlage 6.4 wurden Prognoseszenarien für die Verkehrsnachfrage im Kfz-Verkehr für das Jahr 2030 entwickelt, die von einer realistischen, denkbaren Entwicklung des Verkehrs, abhängig von mehr oder weniger beeinflussbaren Größen, ausgehen. Die Verkehrsentwicklung bis zum gewählten Prognosezeitpunkt setzt sich aus allgemeinen Verkehrszunahmen im Binnen-, Quell- und Ziel- sowie Durchgangsverkehr und sekundär induziertem Verkehr zusammen, der aus der Entwicklung der direkt mit der geplanten Anschlussstelle in Zusammenhang stehenden Gewerbegebiete Oberthan und Wimpassing erzeugt wird.

Für den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr wurde festgestellt, dass die Zunahmen auf den Autobahnabschnitten in den vergangenen sieben Jahren deutlich höher ausfielen – gemessen durch die Dauerzählstellen der ASFINAG, als die im Verkehrsmodell Österreich VMÖ 2025+ angenommenen. Die Hochrechnungsfaktoren für das Jahr 2030 wurden an die tatsächlichen

Entwicklungen der letzten Jahre angepasst. Für die Betrachtungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anschlussstelle Wels-Wimpassing ist der gewählte und im Einreichprojekt Einlage 6.4 ausreichend dokumentierte Ansatz der Verkehrsentwicklung tauglich und nachvollziehbar.

Um die Verkehrsentwicklung im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anschlussstelle darzustellen, wurde der sekundär induzierte Verkehr durch die anzubindenden Betriebsbaugebiete Oberthan und Wimpassing und durch weitere weniger verkehrsintensive Nutzungen abgeschätzt.

Für die Gewerbegebiete wurde im Einreichprojekt Einlage 6.4 ein plausibles Verkehrsaufkommen von etwa 9.000 Fahrten pro Werktag (davon etwa 1.600 Lkw-Fahrten) für das Gewerbegebiet Oberthan und etwa 2.600 Fahrten pro Werktag (davon etwa 380 Lkw-Fahrten) für das Gewerbegebiet Wimpassing angenommen. Vonseiten der Stadt Wels wurde bestätigt, dass in den Betriebsgebieten keine Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsnutzungen oder Fachmarktzentren geplant ist. Dies sei durch die entsprechende Flächenwidmung, Bbauungsplanung und das Örtliche Entwicklungskonzept sichergestellt. Der getroffene Ansatz für den sekundär induzierten Verkehr ist plausibel und nachvollziehbar.

Aus der Gegenüberstellung der Planfälle 2030-0C (Referenzplanfall) und 2030-4.2C (Maßnahmenplanfall) wird deutlich, dass das untergeordnete Straßennetz durch die geplante Anschlussstelle entlastet und das hochrangige Straßennetz höher belastet wird. Die größten Entlastungen im untergeordneten Netz sind im Nahbereich der Gewerbegebiete zu erwarten, vor allem im Ortsteil Wimpassing in der Neinergutstraße und in der Wimpassinger Straße. Auch die Zubringerachsen von den Anschlussstellen Wels Nord und Wels West – die Primelstraße, die Albrechtstraße (bis zu einem Drittel) sowie die Oberfeldstraße (bis zu 17%) – werden deutlich entlastet. In diesen Zubringerachsen wird die Wirkung eines von der Stadt Wels geplanten Lkw-Durchfahrtsverbots in Verbindung mit der Anschlussstelle deutlich. Lediglich die Wimpassinger Straße westlich der A 8 weist als Zubringer zur Autobahn Verkehrszunahmen um etwa 900 Kfz/24h auf, der Schwerverkehr wird etwas reduziert.

Im hochrangigen Netz sind demgegenüber Zunahmen von etwa 6,9% bis 7,6% unmittelbar vor und nach der Anschlussstelle, in größerer Entfernung im Bereich von 1,1% bis 2,5% zu erwarten.

Die Auslastungsgrade an den Kreisverkehren der Anschlussstelle erreichen Werte bis 0,50. Damit wird durchwegs eine Qualitätsstufe A erreicht. Rückstauungen an den Kreisverkehren, die den Durchgangsverkehr auf den Hauptfahrbahnen beeinträchtigen könnten, können weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Einfädelungen der Auffahrten weisen in der Prognose die Qualitätsstufe C – stabiler Verkehrszustand auf. Die Anschlussstelle ist damit im Maßnahmenplanfall ausreichend leistungsfähig und verkehrssicher zu befahren. Die Erreichbarkeit für Benützer motorisierter Individualverkehrsmittel und den Güterverkehr ist somit ohne unzumutbare Kapazitätsengpässe gewährleistet. Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist im Bereich der geplanten Anschlussstelle nicht gefährdet.

In der Achse A 25 – Knoten Wels – A 8 Richtung Westen sind sowohl im Referenz- als auch im Maßnahmenplanfall Überlastungen zu erwarten. Diese sind nicht ursächlich auf die geplante Anschlussstelle zurück zu führen, die Zunahmen im Maßnahmenplanfall sind marginal. Durch diese geringen Zusatzbelastungen kommt es zu keinen Veränderungen der QSV.

Die Überlastungen kommen durch die hohen jährlichen Verkehrszunahmen im Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr des Autobahnnetzes zustande. Maßnahmen können im Rahmen der vorliegenden UVP nicht vorgeschrieben werden, da die Überlastungen nicht kausal mit der Errichtung der geplanten Anschlussstelle Wels-Wimpassing zusammenhängen. Es bleibt die

Möglichkeit einer Empfehlung an die Konsenswerberin, die tatsächliche Verkehrsentwicklung in der von Überlastung bedrohten Achse A 8 – A 25 und vice versa unter Beobachtung zu behalten.

Für die Linien des öffentlichen Verkehrs, die das Planungsgebiet durchfahren, sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Für den Rad- und Fußgängerverkehr ist durch die Entlastungen im untergeordneten Straßennetz insbesondere in den Siedlungsgebieten östlich der A 8 mit einer Verbesserung der Verkehrsqualität im Vergleich zum Referenzplanfall zu rechnen. Durch die geplante Anschlussstelle entsteht keine zusätzliche Barriere für den Fuß- und Radverkehr. Auf dem Überführungsbauwerk über die A 8 im Zuge der Gemeindestraße 1 ist künftig ein von der Fahrbahn baulich getrennter Geh- und Radweg mit 2,5 m Breite möglich.

Aufgrund der gewählten Trassierungselemente ist die gefahrlose Benutzbarkeit der geplanten Anschlussstelle Wels-Wimpassing gewährleistet. Das Einreichprojekt entspricht der funktionellen Bedeutung einer Anschlussstelle im hochrangigen Straßennetz. Die geplante Anschlussstelle wird in der Systembetrachtung positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben. Dies betrifft sowohl eine Reduktion der Anzahl an Unfällen mit Personenschäden (UPS), als auch die allgemeine Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion von Konflikten, die keine UPS zur Folge haben, vor allem im untergeordneten Netz im Siedlungsbereich.

### **B.III.2. Lärm und Erschütterungen**

#### Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum zum Fachbeitrag Lärm wurde auf Grundlage der BStLärmIV und von fach einschlägigen Aspekten schrittweise auf die maßgeblichen, relevanten Anrainerbereiche eingeschränkt. Der Vorgang dazu ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert. Betreffend den Fachbeitrag Erschütterungen wurde der Untersuchungsraum nach fach einschlägigen Aspekten abgegrenzt. Der Vorgang dazu ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

#### **Ist-Zustand – Befund**

##### 1. Lärm

Der Ist-Zustand wird anhand des Planfalls 0A-2015 (Status quo, Bestand im Jahr 2015) abgebildet und wurde sowohl mit Schallmessungen als auch mit schalltechnischen Berechnungen auf Basis eines entsprechenden schalltechnischen Rechenmodells erfasst und dokumentiert.

Nachdem die Messungen auch zur Plausibilitätsprüfung des Rechenmodells herangezogen wurden, kann weiterführend auch von „messbasierenden Berechnungen“ gesprochen werden.

Die Ermittlung der maßgeblichen, straßenverkehrsbedingten Schallimmissionen erfolgte unter Zugrundelegung der Schallemissionen nach der RVS 04.02.11 und unter Zuhilfenahme eines räumlichen, dreidimensionalen computerunterstützten schalltechnischen Rechenmodells für die Immissionsberechnungen.

Im schalltechnischen Rechenmodell sind die Geländehöhen, die Lage und Höhe der Verkehrsträger, der Bebauung und sonstiger landschaftsbildender Elemente wie zB Reflexionsflächen zur Bodendämpfung, bestehende Lärmschutzmaßnahmen udgl. enthalten und bildet so die örtliche Situation realitätsnah ab.

Auf Basis des computerunterstützten schalltechnischen Rechenmodells und den maßgebenden Schallemissionen erfolgte die Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der Schallimmissionen (Lärmberechnung) entsprechend RVS 04.02.11 „Lärmschutz“.

Weiterführend wurde auch die Nullvariante, darunter ist die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung des Vorhabens zu verstehen, beurteilt.

Die Nullvariante stellt somit den Bezugsrahmen für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens dar. Die Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes erfolgt dabei für denselben Zeitraum, der für die Durchführung des Projektes vorgesehen ist.

In der Verkehrsuntersuchung wurde dafür der Planfall 0C-2030 (Nullvariante 2030, Bestand mit dem hochgerechneten Verkehr) betrachtet und für die schalltechnische Analyse bereitgestellt. Laut BStLärmIV ist die Nullvariante (= Nullplanfall) als Bezugsebene für die Beurteilung des Vorhabensplanfalls heranzuziehen.

## 2. Erschütterungen

Die erschütterungstechnische Erhebung des Ist-Zustandes besteht aus der Erhebung der beurteilungsrelevanten Gebäude und der geologischen Verhältnisse.

Beides wurde im Fachbeitrag über die Einsichtnahme in die Projektunterlagen (Lagepläne, Luftbilder, geologischer Bericht) vorgenommen.

## Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten

In der UVE sind im Maßnahmenplanfall sowohl das Vorhaben der ASFINAG als auch die Vorhaben der Stadt Wels bzw. der Gemeinde Gunskirchen enthalten. Diese Kumulierung erfolgt bereits in den verkehrlichen Datengrundlagen der Verkehrsuntersuchung und ist im Planfall 4.2C-2030 (Anschlussstelle Variante 4.2 mit Verkehr 2030) dargestellt.

## 1. Lärm

Unter Anwendung der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) betreffend die Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens kann wie folgt festgestellt werden.

### Bauphase

Bei Betrachtung der Gesamtbaumaßnahmen des Vorhabens (ASFINAG und Stadt Wels bzw. Gemeinde Gunskirchen) ist bei den Nachbarn des Vorhabens sowohl ausgehend von den Arbeiten auf der Baustelle als auch bei den Transportfahrten im untergeordneten öffentlichen Straßennetz die Einhaltung der Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegeben. Eine Überschreitung der angewendeten Schwellenwerte nach § 10 Abs. 1 und 3 BStLärmIV kann nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge wurden Minderungsmaßnahmen nach § 12 BStLärmIV im Projekt geprüft und sind vorgesehen.

### Betriebsphase

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für den Planfall 4.2C-2030 (Anschlussstelle Variante 4.2 mit Verkehr 2030), Maßnahmenvariante (= Vorhabensplanfall) zum Prognosezeitpunkt 2030 anhand der RVS 04.02.11 „Lärmschutz“ ermittelt.

Für das Bundesstraßenvorhaben ASt. A 8 Wels-Wimpassing ist bei den Nachbarn des Vorhabens die Einhaltung des zulässigen Immissionseintrags nach § 6 Abs. 1 BStLärmIV gegeben. Für den Betrieb der Anschlussstelle sind daher keine straßenseitigen bzw. aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Durch vorhabensbedingte Änderungen sind bei Nachbarn im untergeordneten Straßennetz vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte nach § 6 Abs. 2 und 3 BStLärmIV zu verzeichnen. Hierfür sieht bereits das Projekt objektseitige Maßnahmen gemäß § 9 BStLärmIV vor.

Insgesamt betrachtet führen die geplanten Vorhaben der ASFINAG und der Stadt Wels bzw. der Gemeinde Gunskirchen durch entsprechende Verkehrsverlagerungen jedoch zu deutlich mehr schalltechnischen Entlastungen als Belastungen.

## **2. Erschütterungen**

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden auf Basis einschlägiger Normen, insbesondere der ÖNORM S 9012 und ÖNORM S 9020 ermittelt.

### **Bauphase**

Basierend auf vorliegenden typischen Messergebnissen von Erschütterungen zufolge unterschiedlicher, vergleichbarer Bautätigkeiten, wie im Fachbeitrag dargelegt, kann die Eingriffsintensität in der Bauphase nachvollziehbar und plausibel als „gering“ eingeschätzt werden.

### **Betriebsphase**

Basierend auf vorliegenden Messungen von Erschütterungen an Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe, wie im Fachbeitrag dargelegt, kann die Eingriffsintensität in der Betriebsphase nachvollziehbar und plausibel als „gering“ eingeschätzt werden.

## **B.III.3. Luft und Klima**

### **Untersuchungsraum**

Für die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflussten Umwelt wurde ein regionaler Untersuchungsraum Ist-Zustand Luft definiert, der die Stadt Wels samt der Umgebung von A 8 und A 25 umfasst, und in dem die für das Projektgebiet relevanten Standorte von Luftmessungen und meteorologischen Messungen liegen

Die Ausdehnung des Untersuchungsraums Immissionsanalyse wird grundsätzlich durch denjenigen Luftschadstoff bestimmt, dessen Immissionszusatzbelastung in der größten Entfernung vom projektierten Vorhaben als nicht mehr unerheblich einzustufen ist, wobei Wohnanrainer und Erholungsgebiete mit der höchsten Zusatzbelastung mittels repräsentativer Immissionspunkte erfasst werden.

Der Untersuchungsraum Emissionsanalyse wird durch jenes Straßennetz definiert, für das die Verkehrsbelastung durch das Vorhaben relevante Veränderungen erfährt, wobei sowohl die Anschlussstelle A 8 Wels-Wimpassing, als auch durch das Vorhaben relevant belastete und entlastete Straßenzüge betrachtet wurden.

Der Untersuchungsraum Mikroklima wird durch den geplanten Straßenverlauf und die topographischen Gegebenheiten bestimmt und erstreckt sich in der Regel auf einen Abstand von etwa 100 m beidseits der Trasse, in dem Temperaturveränderungen möglich sind. Bei Bedarf (etwa bei Beurteilung von Kaltluftlagerungen) wird der Untersuchungsraum auf jenen Bereich, in dem vorhabenbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, erweitert. Bei den Wind- und Ausbreitungskomponenten ist der Untersuchungsraum deutlich größer.

Aussagen zum Makroklima beziehen sich auf globale Effekte durch klimawirksame Gase und nicht auf einen begrenzten Untersuchungsraum.

### **Ist-Zustand – Befund**

Der unmittelbare Einwirkungsbereich der ASt. Wels-Wimpassing, der auch die relevant belasteten Zulaufstrecken umfasst, ist nicht als Belastetes Gebiet (Luft) nach UVP-G ausgewiesen. Nur die Innenstadt von Wels wurde mit Verordnung (BGBl. II Nr. 166/2015) als „Belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen und mit Verordnung des Landeshauptmannes als Sanierungsgebiet „Wels-Zentrum“ hinsichtlich Feinstaub (PM10) festgelegt.

#### **1. Stickoxide**

Im Beurteilungszeitraum 2011–2016 traten an der Messstelle Wels keine Überschreitungen der Grenzwerte des IG-L für den JMW und MW von NO<sub>2</sub> auf. Auch der Zielwert des IG-L für den TMW von NO<sub>2</sub> (80 µg/m<sup>3</sup>) wurde eingehalten.

Die Grenzwerte der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (JMW NO<sub>x</sub>, TMW NO<sub>2</sub>) gelten nur für Hintergrundgebiete (nicht in Ballungsräumen und nicht im Nahbereich von Straßen und sonstigen Emittenten) und sind daher für die Messstelle Wels und generell im Untersuchungsraum nicht anzuwenden.

#### **2. Feinstaub**

Die Messdaten zeigen, dass die gesetzlichen Kriterien für Feinstaub PM<sub>10</sub> (zulässige jährliche Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes für das Tagesmittel PM<sub>10</sub> und Grenzwerte für das Jahresmittel von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) an der Messstelle Wels in den letzten sechs Jahren (2011–2015) eingehalten wurde. Die deutliche Abnahme der PM<sub>10</sub>-Belastung in den letzten Jahren wurde auch durch günstige meteorologische Verhältnisse mitverursacht.

Im Jahr 2011 war an der Messstelle Wels mit 31 Überschreitungen des TMW-Grenzwertes eine Überschreitung des Gebietsschutzgrenzwertes des IG-L von 25 zulässigen Überschreitungen festzustellen. Das für Genehmigungen nach § 20 (3) IG-L anzuwendende Kriterium von 35 Überschreitungen wurde jedoch im gesamten Betrachtungszeitraum eingehalten.

Die Grenzwerte für die Jahresmittel von Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM wurden an der Messstelle Wels im gesamten Betrachtungszeitraum (2011–2016) eingehalten.

### **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Bauphase – Luftschadstoffe**

#### **1. Stickoxide**

Betreffend Gesundheitsschutz kommt es während der Bauphase bei keinem der betrachteten Immissionspunkte im Bereich von Wohnanrainern zu Langzeit-Zusatzbelastungen durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), die dem Vorhaben zuzuordnen wären. Nur im Bereich von Arbeitsstätten

sind geringfügige, dem Vorhaben zuordenbare Zusatzbelastungen zu erwarten. Die Gesamtlangzeitbelastung durch NO<sub>2</sub> bleibt jedoch in allen Fällen weit unter dem Genehmigungskriterium des IG-L.

Bei den NO<sub>2</sub>-Kurzzeitbelastungen bleiben die Gesamtbelastungen auch bei den exponiertesten Rechenpunkten unter dem Genehmigungskriterium des IG-L. Die höchste Immissionszunahme durch NO<sub>2</sub> bleibt unter 10 % des HMW-Grenzwertes, und ist damit als geringfügig einzustufen.

## **2. Feinstaub**

Bei Feinstaub PM<sub>10</sub> wird der Gesundheitsschutz-Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) an allen Immissionspunkten mit Wohnanrainern eingehalten. Dem Vorhaben zuordenbare baubedingte Zusatzbelastungen von über 1,2 µg/m<sup>3</sup> (3 % des JMW-Grenzwertes) werden für Wohnanrainer nicht prognostiziert. Der höchsten baubedingten Immissionsbeiträge liegen mit max. 0,49 µg/m<sup>3</sup> unter 3 % des Grenzwertes und sind damit dem Vorhaben nicht zuordenbar. Der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) wird mit einer Gesamtbelastung von 24,5 µg/m<sup>3</sup> eingehalten. Auch das Genehmigungskriterium des IG-L hinsichtlich der erlaubten Überschreitungen des TMW-Grenzwertes wird mit 22 Überschreitungstagen eingehalten.

Betreffend Arbeitsstätten ist die höchste baubedingte Immissionszunahme (JMW PM<sub>10</sub> = rd. 2 µg/m<sup>3</sup>) im Bereich der südöstlich der ASt. Wels-Wimpassing gelegenen Autobahnmeisterei Wels zu erwarten. Der höchsten baubedingten Immissionsbeiträge liegen mit max. rd. 2 µg/m<sup>3</sup> (JMW im Bereich der ABM Wels) unter 10 % des Grenzwertes, und sind damit als geringfügig einzustufen. Bei einer Vorbelastung von 24,0 µg/m<sup>3</sup> ergibt sich daraus ein PM<sub>10</sub>-Gesamtbelastungswert von 26 µg/m<sup>3</sup> (JMW).

Legt man der Vorbelastung den höchsten Immissionswert der Messungen in Wels zwischen 2011 und 2016 zugrunde (27 µg/m<sup>3</sup>), ergibt sich eine Gesamtbelastung von 29 µg/m<sup>3</sup>, die deutlich unter dem Genehmigungskriterium des IG-L (JMW 40 µg/m<sup>3</sup>) liegt. Bei einem JMW von 26 µg/m<sup>3</sup> ergeben sich unter Anwendung der in der UVE verwendeten Relation 28 Überschreitungen des TMW-Grenzwertes jährlich. Im ungünstigsten Fall (Zusammentreffen der höchsten Vorbelastung der letzten sechs Jahre mit der höchsten baubedingten Zusatzbelastung, JMW 29 µg/m<sup>3</sup>) ergeben sich 40 Überschreitungen jährlich, die über dem Kriterium des IG-L (35 Überschreitungen jährlich) liegen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei baubedingten Zusatzimmissionen nur um temporäre Einwirkungen handelt und zudem die Zusatzimmissionen zum Großteil aus toxikologisch weniger relevantem Mineralstaub bestehen.

## **3. Zusammenfassende Bewertung Bauphase**

Zusammenfassend sind die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase unter Berücksichtigung der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen aus lufttechnischer Sicht als geringfügig anzusehen.

## **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Betriebsphase – Luftschadstoffe**

### **1. Emissionsbilanz**

Durch das Vorhaben kommt es bei den verkehrsrelevanten Hauptschadstoffen zu einer geringfügigen Zunahme der Emissionen im Untersuchungsraum, die auf eine leicht gestiegene Gesamtfahrleistung zurückzuführen ist.

Gegenüber der Situation im Bestand 2015 kommt es vor allem bei NO<sub>x</sub> durch die verbesserte Kfz-Technologie und strengere Abgasgrenzwerte zu erheblichen Abnahmen; dies gilt sowohl für den Referenzplanfall als auch für den Ausbauplanfall.

## **2. Immissionen von Stickoxiden**

Die Auswirkungen durch Emissionen von Stickoxiden infolge der vorhabenbedingten Verkehrszunahmen sind als irrelevant bis geringfügig einzustufen. Durch die tendenzielle Verlagerung des Verkehrs von städtischen Straßen in Freilandbereiche ergeben sich für jene Siedlungsgebiete, die im Projektabschnitt entlang verkehrsentlasteter Straßenzüge liegen, geringfügige Verbesserungen der Luftgüte. Es ist festzuhalten, dass in allen neu belasteten Bereichen die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eingehalten werden und keine erhebliche Verschlechterung der Luftgüte zu erwarten ist.

Im Nahbereich der ASt. Wels-Wimpassing sowie abschnittsweise entlang der Wimpassinger Gemeindestraße und der Voralpenstraße kommt es zu nicht relevanten Immissionszunahmen, die überwiegend Grünlandbereiche mit Einzelgebäuden und Betriebsgebiete betreffen. Im Bereich von Wohn-/Betriebsobjekten liegen die maximalen NO<sub>2</sub>-Zusatzimmissionen im ungünstigsten Jahr 2018 bei rd. 0,8 µg/m<sup>3</sup> (JMW) und damit unter dem Irrelevanzkriterium der RVS 04.02.12 (0,9 µg/m<sup>3</sup>). Die NO<sub>2</sub>-Gesamtbelastung liegt an allen Rechenpunkten sowohl bei der Langzeit- als auch bei der Kurzzeitbelastung deutlich unter den Genehmigungskriterien des IG-L.

## **3. Immissionen von Feinstaub**

Die Situation bei Feinstaub (PM<sub>10</sub>) ist durch eine im gesamten Beobachtungszeitraum relativ geringe Grundbelastung gekennzeichnet; das Genehmigungskriterium des IG-L hinsichtlich der erlaubten 35 Tage mit Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel (50 µg/m<sup>3</sup>) konnte im gesamten Beobachtungszeitraum (2011–2016) in allen Jahren an der Messstelle Wels ebenso wie der Grenzwert für das Jahresmittel eingehalten werden.

Durch die Errichtung der ASt. Wels-Wimpassing kommt es in der Betriebsphase an keinem der für die menschliche Gesundheit relevanten Immissionspunkte zu relevanten Zusatzbelastungen gegenüber der Nullvariante. Das Irrelevanzkriterium RVS 04.02.12 wird auch bei den exponiertesten Wohnanrainern nicht überschritten. Es ist daher im Einwirkungsbereich von Feinstaubimmissionen durch den Betrieb der ASt. Wels-Wimpassing insgesamt von keiner relevanten Veränderung der Situation auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der durch den Betrieb der ASt. Wels-Wimpassing entstehenden Verkehrszunahmen auf Zulaufstrecken.

Auch bei Zugrundelegung der höchsten Vorbelastung im Beobachtungszeitraum (JMW 27 µg/m<sup>3</sup>) kommt es durch die max. PM<sub>10</sub>-Gesamtbelastung (JMW 27,2 µg/m<sup>3</sup>) mit 33 Überschreitungen des TMW-Grenzwertes zu keiner Überschreitung des Genehmigungskriteriums des IG-L.

Am nordwestlichen Ortsrand von Wels kommt es durch das Vorhaben in der Betriebsphase zu nicht relevanten Reduktionen der Immissionsbelastung gegenüber dem Referenzplanfall. Die Verbesserungen sind – ebenso wie die Immissionszunahmen – bei PM<sub>10</sub> so gering, dass sie dem Vorhaben nicht zuordenbar sind.

Hinsichtlich PM<sub>2,5</sub> ergibt sich für den Immissionspunkt mit der höchsten Zusatzbelastung eine nicht relevante Zusatzimmission von 0,10 µg/m<sup>3</sup> (JMW). Zieht man das höchste gemessene Jahresmittel (19 µg/m<sup>3</sup>) der Periode 2011–2016 als Vorbelastung heran, ergibt sich eine Gesamtbelastung von 19,1 µg/m<sup>3</sup>, die noch immer deutlich unter dem Grenzwert des IG-L (25 µg/m<sup>3</sup>) liegt.

#### **4. Sonstige Schadstoffe**

Nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch vorhabenbedingte Immissionszunahmen von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol, Benzo(a)pyren und Schwermetallen im Schwebstaub sind auszuschließen.

#### **5. Neubildung von Ozon**

Bei den für die Ozonbildung relevanten Emissionen der Vorläufersubstanz NO<sub>x</sub> kommt es durch den Betrieb der ASt. Wels-Wimpassing gegenüber den Referenzplanfällen zu keinen Zunahmen, sondern aufgrund der etwas geringeren Fahrleistungen zu geringfügigen Abnahmen. Es ist daher auch für weitere Vorläufersubstanzen (Nichtmethankohlenwasserstoffe NMHC) damit zu rechnen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Zunahmen kommt. Daher kann eine relevante Ozon Neubildung oder -zunahme infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch eine Zunahme der Ozonbelastung infolge der vorhabenbedingten Verkehrszunahmen sind jedenfalls nicht zu erwarten.

#### **6. Zusammenfassende Bewertung Betriebsphase**

Zusammenfassend sind die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen in der Betriebsphase aus lufttechnischer Sicht als geringfügig anzusehen.

### **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Bauphase – Klima**

#### **1. Auswirkungen durch klimarelevante Emissionen**

Nach den Berechnungen im Klima- und Energiekonzept ergibt sich durch die Errichtung des Vorhabens in der Bauphase eine Emission von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Ausmaß von rd. 348 t. Diese zusätzlichen baubedingten Emissionen sind damit weit geringer als die Emissionen eines Betriebsjahres und ebenso vernachlässigbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch klimawirksame Emissionen während der Bauphasen sind als nicht relevant zu bewerten.

#### **2. Auswirkungen auf das Mikroklima**

Relevante großräumige Veränderungen der Windverhältnisse und Veränderungen von Kaltluftabflüssen sind für das konkrete Vorhaben nicht zu erwarten, da die Rampen, Lärmschutzwände und Kunstbauten der Anschlussstelle nur kleinräumig wirksam werden und der Untersuchungsraum gut durchlüftet ist.

Auch gehen Grünflächen nur in geringfügigem Ausmaß verloren, so dass keine Veränderungen des Potentials für Kaltluftproduktion zu erwarten sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima werden daher für Bauphase als nicht relevant bewertet.

## **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Betriebsphase – Klima**

### **1. Auswirkungen durch klimarelevante Emissionen**

Durch den Betrieb der ASt. Wels-Wimpassing sind im Prognosejahr 2030 gegenüber der Nullvariante aufgrund der insgesamt etwas größeren Fahrleistungen geringfügig höhere Jahresemissionen im Ausmaß von rd. 1.050 t Kohlendioxid-Äquivalente zu erwarten. Zieht man die jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für den Sektor Verkehr als Vergleichsbasis heran (20,37 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente für das Jahr 2020), liegt die Emissionszunahme durch den Betrieb der ASt. Wels-Wimpassing bei 0,005 % der zulässigen jährlichen Höchstmengen für den Sektor Verkehr. Der Beitrag des Vorhabens zu den gesamtösterreichischen Verkehrsemissionen ist damit so gering, dass er keinen Einfluss auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes 2013 oder von Klimaschutzziele, zu denen sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat, haben wird. Das Vorhaben widerspricht damit jedenfalls nicht den Klimaschutzziele.

### **2. Auswirkungen auf das Mikroklima**

Die Veränderungen der Durchlüftungssituation und der Windverhältnisse werden für die Betriebsphase gleich wie für die Bauphase als nicht relevant bewertet, es sich daher keine relevanten Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.

## **B.III.4. Humanmedizin**

### **Untersuchungsraum**

Die Untersuchungsräume wurden von den Fachbeitragerstellern der ASFINAG festgelegt und von den Sachverständigen für die Fachgebiete Lärm und Erschütterungen sowie Luft und Klima für ausreichend befunden.

Betreffend Lärm bezieht sich der Untersuchungsraum auf die maßgeblichen Anrainerbereiche im Sinne der Vorgaben der BStLärmIV sowie weiterer fach einschlägiger Aspekte. Erschütterungstechnisch umfasst der Untersuchungsraum einen gemäß ÖNORM S 9012 50m breiten Streifen beiderseits der Straße.

Betreffend Luftschadstoffe ist das in der UVE gewählte Untersuchungsgebiet als ausreichend anzusehen, um alle Bereich mit mehr als irrelevanten Zusatzbelastungen zu erfassen bzw. reicht es weit über den eigentlichen Einflussbereich des Vorhabens hinaus.

### **Ist-Zustand – Befund**

Der Ist-Zustand wurde mit Schallmessungen und schalltechnischen Berechnungen auf Basis eines schalltechnischen Rechenmodells erfasst und dokumentiert. Dabei zeigt die schalltechnische Auswertung der Berechnungen des Planfalls 2015, dass der Untersuchungsraum als belastet einzustufen ist.

Betreffend Erschütterungseinwirkungen gibt es im Untersuchungsraum keine relevanten Vorbelastungen.

Als Ist-Zustand, was die Luftgüte betrifft, werden die Mittelwerte der Landesmessstelle Wels der Jahre 2012 – 2015 herangezogen. Bei NO<sub>2</sub> betragen der max. HMW in der Messperiode 140 µg/m<sup>3</sup> und der Jahresmittelwert 27,3 µg/m<sup>3</sup>. PM<sub>10</sub> weist einen Jahresmittelwert von 24 µg/m<sup>3</sup>. An 20 Tagen der Messperiode wurde der TMW-Grenzwert für PM<sub>10</sub> überschritten. Der Jahresmittelwert für PM<sub>2,5</sub> beträgt 16,5 µg/m<sup>3</sup>. Der Jahresmittelwert für Benzol beträgt 0,97 µg/m<sup>3</sup> und der JMW für B(a)P 0,7 ng/m<sup>3</sup>. Im Teilgutachten 03 „Luftschadstoffe und Klima“ werden zur Ermittlung der Gesamtbelastung aber nicht nur die Durchschnittswerte der regionalen Vorbelastung herangezogen, sondern auch die Höchstwerte der Vorbelastung der Beobachtungsperiode 2011 – 2016.

### **Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten**

#### **Bauphase**

In der Bauphase kommt es zu Einwirkungen von Luftschadstoffen. Die baustellenbedingte Staubbelastung, die aus dem Baustellenverkehr und aus dem Betrieb von Baumaschinen resultiert, wird durch Maßnahmen, die in der UVE und vom SV im Teilgutachten 03 Luft und Klima formuliert sind, dem Stand der Technik entsprechend auf ein Minimum reduziert.

An allen Immissionspunkten wird die Stickstoffdioxidgesamtbelastung den auf medizinischen Grundlagen aufbauenden Grenzwert nicht überschreiten.

In der Bauphase kommt es im Bereich der höchst belastetsten Wohnanrainer zu einer Immissionszusatzbelastung durch Feinstaub PM<sub>10</sub> von max. 0,49 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Im Bereich der Autobahnmeisterei sind rd. 2 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten.

Bei Feinstaub PM<sub>2,5</sub> betragen diese Werte 0,08 µg/m<sup>3</sup> für den höchst belastetsten Wohnanrainer und 0,5 µg/m<sup>3</sup> für die Autobahnmeisterei.

Der in der Bauphase einwirkende Feinstaub besteht zum überwiegenden Teil aus mineralischem Staub, dieser ist als inert zu klassifizieren und weist ein geringeres Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit auf als Feinstaub aus Verbrennungsprozessen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, sowie der kurzen Dauer der Bauphase sind die Luftschadstoffzusatzbelastungen während des Baus als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen, erhebliche bzw. unzumutbare Belästigungen sind auch nicht zu erwarten.

Was den Lärm betrifft, so gilt für das Vorhaben Anschlussstelle Wels-Wimpassing, dass bei den Nachbarn die Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV an keinem Gebäude überschritten werden. Im Nahbereich der Baustelle sind Überschreitungen der Schwellenwerte nach § 10 Abs. 3 BStLärmIV möglich, daher sind Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

An drei Betriebsgebäuden sind Grenzwertüberschreitungen möglich, diese sind einer Detailevaluierung zu unterziehen, es gelten die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase, wie sie vom SV im Teilgutachten 04 Humanmedizin formuliert sind (der zulässige Baulärm wurde im Sinne der Vorgaben des § 10 Abs. 5 der BStLärmIV im Einzelfall festgelegt). Sofern erforderlich, ist passiver Schallschutz vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

Erschütterungseinwirkungen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Verursacher ab. Im Bereich der nächsten Anrainer sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsphase**

Hinsichtlich Stickstoffdioxid kommt es in der Betriebsphase zu geringfügigen Abnahmen der Immissionsbelastungen und zwar dort, wo es aufgrund des Projekts zu Verkehrsentslastungen kommt. Geringfügigen Immissionszunahmen sind hingegen dort, wo es zu vorhabensbedingten Verkehrszunahmen kommt, zu verzeichnen. In allen Fällen wird der medizinisch zu fordernde Grenzwert unterschritten.

Was Feinstaub (PM10 und PM2,5) betrifft so kommt es durch den Betrieb der geplanten ASt. Wels-Wimpassing zu keiner relevanten Veränderung der bestehenden Situation.

Nachteilige Auswirkungen durch andere Luftschadstoffe sind auszuschließen.

Den Lärm betreffend wird der vom Bundesstraßenvorhaben verursachte, zulässige Immissionseintrag gemäß § 6. Abs. 1 BStLärmIV bei den nächsten Nachbarn eingehalten.

Im untergeordneten Straßennetz kommt es zu vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte nach § 6. Abs. 2 und 3 BStLärmIV bei Wohnanrainern. Dort, wo vorhabensbedingte Immissionserhöhungen vorliegen, sind diese einer Einzelfallbeurteilung unterzogen worden. Im Rahmen der Detailevaluierung ist dann zu prüfen inwieweit für diese Objekte passiver Lärmschutz zur Verfügung zu stellen ist.

Betriebsobjekte sind auch von Vorhabensauswirkungen betroffen. Diese sind einer Detailevaluierung zu unterziehen. Es gelten die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase, wie der SV sie im Teilgutachten 04 Humanmedizin dargelegt hat (der zulässigen vorhabensbedingten Immissionserhöhungen wurde im Sinne der Vorgaben des § 6 Abs. 3 der BStLärmIV im Einzelfall festgelegt). Sofern erforderlich, ist vor Inbetriebnahme der Anschlussstelle passiver Schallschutz zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsphase ist mit keinen Erschütterungseinwirkungen zu rechnen.

### **B.III.5. Mensch / Entwicklung u. Struktur des Raumes; Freizeit u. Erholung**

Der Beitrag zur zusammenfassenden Bewertung für die Teilfachgebiete Mensch-Entwicklung und Struktur des Raumes und Mensch-Freizeit und Erholung erfolgte anhand der Beantwortung der Prüfbuchfragen. Hierzu darf auf Kapitel 4.6. der zusammenfassenden Bewertung verwiesen werden.

Laut dem Sachverständigen für dieses Fachgebiet, sind die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag zur Entwicklung und Struktur des Raumes, Wohlbefinden und Lebensumfeld (EP 2016, Einlage 5.4.1) aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar und die fachliche Prüfung ergab keine Abweichungen von den in den Einreichunterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens.

Laut dem Sachverständigen für dieses Fachgebiet, sind die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag (EP 2016, Einlage 5.4.2) zur siedlungsbezogenen und landschaftsgebundenen Freizeit und Erholung sind ausreichend, plausibel und nachvollziehbar. Die fachliche Prüfung ergab keine Abweichungen von den in den Einreichunterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens.

## **B.III.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (inkl. Waldökologie und Forstwesen); Gewässerökologie**

### **Tiere und deren Lebensräume**

#### Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurde mit 250 m Abstand um das Vorhaben gewählt. Für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Lurche wurde ein Untersuchungsraum von 500 m um das Vorhaben gewählt. Zur Beurteilung von wertbestimmenden Tierarten wurden sog. „Zootope“ abgegrenzt, die als Gebiete mit spezifischer Habitatausstattung und „damit auch charakteristischer Tierartengemeinschaft“ im Fachbeitrag definiert sind.

Der Untersuchungsraum wurde tiergruppen- und auswirkungsbezogen ausreichend groß gewählt und entspricht dem Stand der Technik.

#### Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen

Die Bewertung und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt in Anlehnung an die RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen und RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung anhand der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen, Licht / Beschattung, Flächenverbrauch, Veränderung der Funktionszusammenhänge für die Bauphase und Lärm, Flächenverbrauch sowie Veränderung der Funktionszusammenhänge für die Betriebsphase.

Die verbleibenden Auswirkungen werden verbal argumentativ nach dem Worst-Case Prinzip beurteilt.

#### Ist-Zustand – Befund: Erhebung Ist-Zustand

Bezugsräume mit vergleichbarer Struktur und Lebensraumeignung wurden im Fachbeitrag Tiere, Kap. 4.3.2.3 als „Zootope“ abgegrenzt. Diese Tierlebensräume wurden in Hinblick auf deren Habitatstrukturen, der Regenerationsdauer, der Vernetzung bzw. Isolation und nach dem Vorkommen von „Leitarten“ bewertet.

Folgende Tiergruppen wurden erhoben:

- Säugetiere (jagdbare Wildtiere, wildlebende Säugetiere und Fledermäuse)
- Vögel
- Kriechtiere
- Lurche
- Tagfalter, Heuschrecken, Landschnecken

Die Erhebung erfolgte an fünf Terminen zwischen März und September 2016 „entsprechend der phänologischen Vorkommen der unterschiedlichen Tierarten“. Zusätzlich wurde auf Schutzgebiete und die Charakteristik des Landschaftsraumes eingegangen.

#### Ist-Zustand – Befund: Beurteilung Ist-Zustand

Die Beurteilung des Ist-Zustandes erfolgt verbal argumentativ. Ergänzend wurden Wertetabellen erstellt. Der Untersuchungsraum wurde in folgende Teillebensräume unterteilt:

- Teillebensraum Z01: fragmentierte Feldlandschaft östlich der A 8
- Teillebensraum Z02: strukturierte Feldlandschaft westlich der A 8

Hinsichtlich des Ist-Zustands („Sensibilität“) wird auf die Tabellen in Kapitel 4.7.1.3 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

### Gutachten

Der Begriff „Zootop“ bezeichnet einen Tierlebensraum, dabei handelt es sich im eigentlichen Sinn um ein Habitat (Lebensraum einer Art) oder ein Biotop (Lebensraum einer Biozönose).

Der Begriff „Leitart“ ist, anders als i.a. üblich (dass nämlich eine Leitart eine Art in einem Lebensraum ist, die signifikant höhere Abundanzen erreicht und Lebensraumansprüche stellvertretend für viele andere Organismen des gleichen Lebensraumes hat) hier als „wertbestimmende Art“ zu verstehen.

Die „Sensibilität“ der „Leitarten“ beschreibt die naturschutzfachliche Wertstufe entsprechend der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

Aus fachlicher Sicht kommt es zu keiner anderen Gesamtbewertung des Ist-Zustands als die Konsenswerberin in ihrem Fachbeitrag vorgelegt hat.

### Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten

Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt verbal argumentativ. Ergänzend wurden Wertetabellen erstellt. Die Beurteilung der Auswirkungen wie sie von der Konsenswerberin vorgenommen wurde, ist nachfolgend dargestellt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin keine relevanten Abweichungen ergeben haben. In den Bereichen Amphibien-, Fledermaus- und Vogelschutz wurden vorsorglich zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben, sh. dazu auch Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

#### 1. Bau- und Betriebsphase und verbleibende Auswirkungen (für die Bau- und Betriebsphase

Hinsichtlich der Eingriffsintensitäten wird für die Bau- und Betriebsphase sowie die verbleibenden Auswirkungen (für die Bau- und Betriebsphase) auf die Tabellen in Kapitel 4.7.1.4 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

#### 2. Tierartenschutz

Betreffend den Tierartenschutz wurden europaweit geschützte Tierarten bewertet. Für die landesrechtlich geschützten Tierarten wird auf das nachfolgende Naturschutzverfahren verwiesen. Alle geschützten und gefährdeten Tierarten sind im Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume Einlage 5.5.1, Kap. 4.3.2.3 (Methode) und Kap. 9 dargestellt.

Im Fachbeitrag wird auf folgende geschützte Arten eingegangen:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sowohl im „Zootop“ als auch auf die lokale Population wurden beurteilt. Spezifische Tierartenschutzmaßnahmen werden von der Konsenswerberin als nicht erforderlich erachtet.

### **Pflanzen und deren Lebensräume**

Der Beitrag zur zusammenfassenden Bewertung für die Teilfachgebiete Pflanzen und deren Lebensräume erfolgte anhand der Beantwortung der Prüfbuchfragen. Hierzu darf auf Kapitel 4.7.2. der zusammenfassenden Bewertung verwiesen werden.

### **Waldökologie und Forstwesen**

Der Beitrag zur zusammenfassenden Bewertung für die Teilfachgebiete Waldökologie und Forstwesen erfolgte anhand der Beantwortung der Prüfbuchfragen. Hierzu darf auf Kapitel 4.7.3. der zusammenfassenden Bewertung verwiesen werden.

### **Gewässerökologie**

#### **Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst den Moosbach für die biologisch / chemischen Untersuchungen und den Grünbach für chemische Untersuchungen. Der Moosbach ist eine Ausleitung des Grünbaches, der in den Welser Mühlbach mündet. Der Moosbach ist etwa 3 km lang, wird in Walding aus dem Grünbach ausgeleitet und im Bereich der A8 (Innkreisautobahn) durch einen kurzen verrohrten Abschnitt wieder in den Grünbach zurückgeleitet.

Der Analysezeitpunkt für die Darstellung der verkehrlichen Bestandssituation ist das Jahr 2015. Der Prognosezeitpunkt für die Darstellung der verkehrlichen Wirkungen der Anschlussstelle ist das Jahr 2030. Die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten aquatischen Umwelt erfolgt im Jahr 2016 (Ist-Zustand).

#### **Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen**

Die Bewertung und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt nach den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.

Durch die Verlegung des Moosbaches und durch die Errichtung von drei Durchlässen kommt es zu einer Beanspruchung der Ufervegetation und der Böschungen, daher wird der Wirkfaktor Flächenverbrauch sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase beschrieben. Erhöhte Trüb- und Feinsedimentfrachten sind durch diese Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, daher werden die Auswirkungen auf den qualitativen Wasserhaushalt in der Bauphase dargestellt.

Im Zuge der Bautätigkeiten wird es durch die Errichtung der Durchlässe zu kurzfristigen Kontinuumsunterbrechungen kommen. Daher wird der Wirkfaktor Veränderung der Funktionszusammenhänge – Trennwirkung nur in der Bauphase behandelt.

#### Befund: Erhebung Ist-Zustand

Das Ziel der biologischen Untersuchung der ausgewählten Untersuchungsstellen im Moosbach und Grünbach ist die Bewertung des ökologischen Zustandes nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (Europäische Kommission) anhand des biologischen Qualitätselementes Makrozoobenthos (MZB), Phytobenthos und Fische.

Die Erhebung des Ist-Zustands für den Moosbach erfolgte für die Parameter Hydrochemie, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischökologie. Für den Grünbach für den Parameter Hydrochemie.

Die Aufnahmen der Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phytobenthos sowie die Auswertung der biozönotischen Kennwerte erfolgten gemäß den jeweils aktuellen Leitfäden des BMLFUW: Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A2 – Makrozoobenthos (OFENBÖCK et al., 2015, Version Nr. A2-01h\_MZB vom Jänner 2015) und Teil A3 – Phytobenthos (PFISTER & PIPP, 2015, Version Nr. A3-01j\_PHB vom Jänner 2015).

Die Beschreibung und Charakterisierung der Untersuchungsstellen erfolgte auf Basis von GATTINGER ET AL. (1969), ILLIES (1978), WIMMER & CHOVANEC (2000), MADER ET AL. (1996), FINK ET AL. (2000), MOOG ET AL. (2001), WIMMER & MOOG (2004), WIMMER ET AL. (2012) und HYDROGRAPHISCHER DIENST IN ÖSTERREICH (2014). Die Einstufung der benthischen Gewässerorganismen wurde auf Grundlage von Moog (1995), Rott (1997), ROTT ET AL. (1999) sowie SCHMIDT-KLOIBER & HERRINGS (n.d. – www.freshwater-ecology.info) vorgenommen. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgte mit Hilfe der firmeneigenen Datenbank der ARGE Ökologie auf Basis der Berechnungsvorgaben von OFENBÖCK ET AL. (2015) und PFISTER & PIPP (2015).

Die Befischungsmethode richtete sich nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fisch NACH HAUNSCHMID ET AL. (2010). Die Elektro-Befischungen erfolgten am 13. Mai 2016 watend mittels Handanode mit einer beprobten Streckenlänge von 110 m (Stelle 1) und 100 m (Stelle 2). Es wurde jeweils die gesamte benetzte Breite (im Mittel 1 m) befischt. Nach Aufnahme von Artzugehörigkeit, Totallänge (+/- 0,5 cm) und Gewicht (+/- 0,1 g) jedes gefangenen Fisches, wurden diese umgehend wieder in den Bach zurückgesetzt. Sämtliche Freilanderhebungen und Probenstellen wurden zusätzlich mittels Digitalfotos dokumentiert.

#### Befund: Beschreibung Ist-Zustand

Der Moosbach ist ca. 3 km lang, wird in Walding aus dem Grünbach ausgeleitet und im Bereich der A 8 (Innkreis Autobahn) durch einen kurzen, verrohrten Abschnitt wieder in diesen zurückgeleitet.

Für die **Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes für den Moosbach** werden die einzelnen biologischen Qualitätselemente nach dem „worst case“ Szenario verschnitten. In diesem Falle stehen die Qualitätselemente Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische zur Verfügung. Der Moosbach ist aufgrund des „worst-case“ Szenarios in einem schlechten Zustand (Zustandsklasse 5). Hinsichtlich näherer Angaben des Befundes wird Kapitel 4.7.4.3 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

### Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Bauphase

Die Flächenbeanspruchung wird mit einer sehr geringen Eingriffsintensität, der qualitative und quantitative Wasserhaushalt sowie die Trennwirkung werden mit einer geringen Eingriffsintensität eingestuft. Daraus ergibt sich eine geringe Eingriffsintensität bei der Gesamtbetrachtung für die Bauphase. Hinsichtlich näherer Angaben des Gutachtens: Bauphase wird Kapitel 4.7.4.4 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

### Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Betriebsphase

Die Flächenbeanspruchung, der qualitative Wasserhaushalt und die Trennwirkung werden mit einer geringen Eingriffsintensität eingestuft. Daraus ergibt sich eine geringe Eingriffsintensität bei der **Gesamtbetrachtung für die Betriebsphase**. Hinsichtlich näherer Angaben des Gutachtens: Betriebsphase wird Kapitel 4.7.4.4 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

## **B.III.7. Boden inkl. Abfallwirtschaft**

Der Beitrag zur zusammenfassenden Bewertung für das Fachgebiet Boden inkl. Abfallwirtschaft erfolgte anhand der Beantwortung der Prüfbuchfragen. Hinsichtlich näherer Angaben darf auf Kapitel 4.8. der zusammenfassenden Bewertung verwiesen werden.

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht des Fachgebiets Boden ausreichend schlüssig und nachvollziehbar dargestellt.

### Gutachten – Schlussfolgerungen

Die Erhebungs- und Beurteilungsmethode im UVE-Fachbeitrag „Boden – Bodenqualität und Altlasten“ basiert auf den Vorgaben der RVS 04.1.11 Umweltuntersuchungen. Die Bodenfunktionen im Untersuchungsraum wurden nach ÖNORM L 1076 (2013) beurteilt. Die Beurteilung des Funktionserfüllungsgrades erfolgte auf Basis der digitalen Bodenkarte für Oberösterreich (eBOD), wobei die Teilfunktionen „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“, „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Abflussregulierung“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ beurteilt wurden. Bodenproben wurden durch das Büro IBBG Geotechnik GmbH erhoben und sind im Bericht Geotechnik (EZ: 6.1.1) dokumentiert. Im Bereich der Schotterabbauflächen (ehemalige und aktuelle) sind die Bodenfunktionen gem. eBOD nur eingeschränkt anwendbar, da aufgrund der anthropogenen Überformung infolge des Bodenabbaus die obersten Bodenschichten wesentlich verändert bzw. abgetragen wurden. Im Bereich des aktuellen Schotterabbaus ist die oberste Bodenschicht derzeit nicht vorhanden, während im Bereich der ehemaligen Schotterabbauflächen im Zuge der Rekultivierung die verbliebenen Böschungen teilweise bepflanzt wurden. Am Boden der Schottergruben wurden bereichsweise Ackerflächen geschaffen. Die Altlasten und Verdachtsflächen wurden im Juli 2016 beim Umweltbundesamt abgefragt und digital aufbereitet. Die Beurteilung der Eingriffe erfolgte anhand der Kriterien „Beanspruchung von natürlichen Bodenstandorten“, „Veränderung durch Eintrag von Luftschadstoffen“ und „Veränderung des Bodenwasserhaushaltes“. Die Methodenwahl kann als dem Stand der Technik und Wissenschaft. entsprechend beurteilt werden.

Im Fachbeitrag wurden die verbleibenden Auswirkungen auf den Boden sowohl für die Bauphase als auch die Betriebsphase als „geringfügig“ eingestuft.

Begründet wird dies für die **Bauphase** laut den Aussagen in Kap. 6.1., S.36 u.a. mit der ausschließlich vorübergehenden Flächenbeanspruchung von rd. 4,87 ha. Die vorübergehend genutzten Flächen befinden sich vorwiegend innerhalb der „gefangenen“ Flächen der Anschlussstelle und umfassen weiters einen für die Bauherstellung notwendigen Streifens von ca. 10 m entlang des Vorhabens.

Bezüglich Luftschadstoffe kommt es zu keinen Überschreitungen relevanter Grenzwerte.

Hinsichtlich hydrologischer Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen sind ebenfalls keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, da nicht in das Grundwasserregime eingegriffen wird. Emissionen können in der Bauphase von Baumaschinen ausgehen. Diese sind jedoch üblicherweise geringfügig für die Bodenqualität, da für derartige Vorfälle bei Baustellen grundsätzlich Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung von negativen Wirkungen durch Unfälle und dergleichen vorgesehen sind. Qualitative Veränderungen sind bei ordnungsgemäßer Herstellung nicht zu erwarten. Es wird eine allgemeine Bodenschutzmaßnahme (A 8\_Bau\_04) formuliert, nach der die Einhaltung der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung sichergestellt wird.

Da es in der Bauphase ausschließlich zu temporären Beanspruchungen von im Untersuchungsgebiet großflächig verfügbaren Bodentypen, die bereichsweise bereits durch Schotterabbau anthropogen verändert wurden, kommt, keine relevanten Auswirkungen durch Luftschadstoffe oder flüssige Emissionen zu erwarten sind und die sachgerechte Behandlung des Bodens durch eine Vermeidungsmaßnahme gewährleistet werden kann, kann die Einschätzung der Konsenswerberin hinsichtlich Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase geteilt werden.

Für die Bauphase ergeben sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Konsenswerberin.

In der **Betriebsphase** beansprucht das Vorhaben natürliche Bodenstandorte in der Größe von max. 5,18 ha. Teilweise sind diese Bodenstandorte bereits durch die Autobahnböschung, Wegebau bzw. durch den Rohstoffabbau anthropogen verändert. Betroffen von der zusätzlichen Versiegelung des natürlichen Bodens ist vorwiegend der Bodentyp Lockersediment-Braunerde aus Niederterrassenmaterial (LB) mit ca.3,2 ha. Der Verbrauch von vergleyter, kalkhaltiger Lockersediment-Braunerde (gkLB) und vergleyter, kalkfreier Lockersediment-Braunerde aus kolluvialen Feinmaterial (gsLB) beträgt ca. 0,8 ha. Ähnlich ist der Verbrauch von kalkfreiem Farb-Ortsboden aus Niederterrassenmaterial (gsLB) mit ca. 0,9 ha. Aufgrund der kleinflächigen Beanspruchung von natürlichen Bodenstandorten und der bereits veränderten Bodenstandorte wird die Flächenbeanspruchung mit gering beurteilt. Zudem werden nicht mehr benötigte Straßenteile rückgebaut.

Hinsichtlich Luftschadstoffe kommt es zu keinen Überschreitungen relevanter Grenzwerte und maximal irrelevanten Zusatzbelastungen.

Es kommt zu geringen qualitativen Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen auf den Boden und keine Eingriffe in das Grundwasserregime, weshalb u keine relevanten Auswirkungen beurteilt werden. Die Wasserversorgung für Vegetationsgesellschaften, welche vor allem durch Tagwasser beeinflusst werden, wird nicht verändert.

Da es in der Betriebsphase zu Beanspruchungen von im Untersuchungsgebiet großflächig verfügbaren Bodentypen, die bereichsweise bereits durch Schotterabbau anthropogen verändert wurden, kommt und keine relevanten Auswirkungen durch Luftschadstoffe oder flüssige Emissionen zu erwarten sind, kann die Einschätzung der Konsenswerberin hinsichtlich Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase geteilt werden.

Für die Betriebsphase ergeben sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Konsenswerberin.

### **B.III.8. Oberflächenwasser und Grundwasser**

#### Untersuchungsraum

Für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen zum Fachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasser stellen die Einzugsgebiete der Hauptvorfluter Moosbach und Grünbach im Raum um die ASt. den Untersuchungsraum dar.

Der von den Fachberichtserstellern gewählte Untersuchungsraum wird zur Beurteilung vorhabensbedingter Umweltauswirkungen als ausreichend erachtet.

#### Ist-Zustand – Befund: Oberflächengewässer

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Traun. Sie dient als Vorflut zur Ableitung der Straßenwässer der A8 aus dem Vorhabensbereich. Alle weiteren Straßenwässer aus den Bereichen der mit dem Vorhaben geplanten Gemeindestraßen und teilweise aus den Kreisverkehrsanlagen sollen versickert werden. Im Vorhabensbereich sind der Moosbach und der Grünbach als Oberflächengewässer zu nennen. Ein vorhabensbedingter Eingriff in den Grünbach ist nicht vorgesehen. Der Moosbach hingegen muss zur Errichtung einer Gemeindestraße, wie auch der Rampen 3 und 4 verlegt werden. Auch sind zur Querung dieser Straßen neue Durchlässe geplant. Haben die bislang bestehenden Durchlässe am Moosbach einen Querschnitt von 800 mm, so werden die nunmehr geplanten Durchlässe auf eine Abfuhr von 2,3 m<sup>3</sup>/s dimensioniert (DN2000/800). Dieser Wert wurde aufgrund der bestehenden Abflussverhältnisse unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Tauflutmenge in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich festgelegt. Neben den Durchlässen wird auch das naturnah gestaltete neue Bett des Moosbachs im Zug der erforderlichen Bachverlegung auf diese Abflussmenge dimensioniert.

Derzeit erfolgt der Abfluss des Nieder- bzw. Mittelwassers des Moosbaches durch den Durchlass A 8, AB km 12,133. Danach mündet er nach einem verrohrten Abschnitt in den Grünbach. Die Hochwässer werden über das Parallelgerinne entlang der A 8 bis zum Durchlass I112a, geführt und in den HW-Durchlass I112 des Grünbachs eingeleitet.

Zukünftig wird das Nieder- bzw. Mittelwasser über das Hochwasserentlastungsgerinne parallel zur A 8 bis zum Durchlass I112a geführt. Die bestehende Querung wird stillgelegt (Durchlass wird nicht abgebrochen, sondern bleibt als Kleintierdurchlass erhalten). Diese Nieder- bzw. Mittelwässer werden mittels einer Sohlschwelle vom Hochwässern getrennt und in einem gesondert durch den Durchlass I112a geführten Rohr in den Grünbach abgeführt. Die Hochwässer werden wie bisher über die Durchlässe (I112a mit Einmündung in I112) in das Überschwemmungsgebiet, die sogenannte „Albrecht-Schottergrube“ verbracht.

Während der Bauphase der Moosbachverlegung im Abschnitt zwischen Gemeindestraße 1 und Durchlass AB km 12,133 sieht die Konsenswerberin provisorische Umleitungsmaßnahmen für das Nieder- bzw. Mittelwasser im Ausmaß von bis zu ca. 50l/s vor. In der Entlastungsstrecke entlang der A 8 zwischen dem Durchlass I112b (AB km 12,133) und I112a (AB km 12,421) sind keine Umleitungsmaßnahmen vorgesehen.

#### Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten

## 1. Oberflächengewässer

Die geplante Verlegung des Moosbachs und die Neugestaltung der damit erforderlichen Durchlässe lässt sowohl eine gewässerökologisch wie auch wasserbautechnisch funktionale Gestaltung des neuen Gerinnes und der Durchlässe erwarten. Durch diese Verlegung der Hochwasserabflussrinne, wie auch der Ableitung der Nieder- und Mittelwässer des Moosbachs sind keine relevanten Veränderungen der Abflussverhältnisse im Gewässersystem zu erwarten. Auch erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen der Abflussmengen in diesen Vorflutern.

Aus gutachterlicher Sicht wird zu den Baumaßnahmen der Nachweis gefordert, dass es auch bei höherer Wasserführung im Moosbach zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung fremder Rechte entlang des Gerinnes dort kommt. Eine entsprechende Maßnahme wird gefordert.

Die Sammlung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser sind Gewässerschutzanlagen in Form von Kombinationsmulden, Bodenfiltermulden und Rasenmulden geplant. Straßenwässer werden über Kombinationsmulden und Bodenfiltermulden gereinigt und danach in die Traun geleitet bzw. versickert. Über Rasenmulden werden nur unbelastete Böschungswässer versickert.

Die Bemessung dieser Mulden erfolgte entsprechend der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ und entspricht damit dem Stand der Technik. Eine Ableitung von Straßenwässern in die lokalen Vorfluter ist nicht vorgesehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es zu keinen maßgeblichen Eingriffen in Oberflächengewässer sowohl in der Bauphase, wie auch in der Betriebsphase kommt, die eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes der Gewässer Moosbach und Grünbach bedingen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine Beeinträchtigung fremder Rechte erwarten.

## 2. Grundwasser

In der Bauphase ist kein Eingriff in das Grundwasser vorgesehen. Wasserhaltungs- bzw. Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Zuge der Bauphase auf das Baufeld treffende Niederschlagswässer werden dezentral versickert. Eine Versickerung dieser Wässer über eine entsprechende Sickeranlage ist nicht geplant, sollte eine derartige Anlage bauseits vorgesehen werden, so wäre für diese eine eigene Wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

In der Betriebsphase werden im Bereich der Gemeindestraßen, der Rampen 3 + 4 und des Kreisverkehrs ASt. West die Niederschlagswässer über Bodenfiltermulden in den Untergrund versickert. Im Bereich der Gemeindestraße 3 stellt dies jedenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Bestand dar, da hier bislang eine Versickerung ohne Vorreinigung erfolgte.

Durch die dem Stand der Technik entsprechende Reinigung der Straßenwässer ist eine relevante Belastung des Grundwassers durch straßenspezifische Schadstoffe auszuschließen. Im Zusammenwirken dieser Gewässerschutzmaßnahmen mit einer regelmäßigen Beweissicherung des Schadstoffrückhalts in den Filtermulden ist eine dauerhafte Funktion dieser Maßnahmen gewährleistet. Sobald die Reinigungsleistung der Filtermulden nicht mehr ausreicht, werden diese durch den Tausch des Filtermaterials wieder funktionsfähig gemacht.

Die vorhabensbedingte Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer während der Winterperiode über die Bodenfiltermulden bedingt eine Aufhöhung der Chloridkonzentration im abstromigen Grundwasser. Die im Einreichprojekt vorgenommenen Berechnungen ergeben eine

lokale Chloridkonzentration im Abstrom Bereich Gemeindestraße 1 nach Versickerung der Winterwässer von max. 121,4 mg/l.

Hinsichtlich Sprühnebel ist festzustellen, dass einerseits die gesamte Streumenge auf den Gemeindestraßen in das Grundwasser gelangt und somit kein Sprühnebel extra auszuweisen und damit bei der entsprechenden Betrachtung zu berücksichtigen ist, andererseits der Sprühnebel aus der A 8 bereits im Bestand ausgetragen wurde und somit in den beobachteten Hintergrundwerten (Backgroundwert) enthalten ist.

Somit werden die den Parameter Chlorid betreffenden Grenz- und Richtwerte der Qualitätszielverordnung Grundwasser (180 mg/l Schwellenwert bzw. 150 mg/l Ausgangspunkt für die Trendumkehr) eingehalten. Ebenso wird die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser nicht eingeschränkt (Indikatorwert für Chlorid gemäß Trinkwasserverordnung TWV mit 200 mg/l). Alle weiteren straßenspezifischen Schadstoffe betreffende Richtwerte werden ebenso eingehalten. Hierzu ist auf entsprechende Studien zur ausreichenden Wirkung von Bodenfiltern zu verweisen („Wirksamkeit von Retentionsfilterbecken zur Reinigung von Straßenoberflächenwässern“, Studie Land Salzburg 2005). Demgemäß ist eine Verschlechterung des Zustandes des lokalen Grundwasserkörpers auszuschließen.

Die lokale Erhöhung der Chloridbelastung des Grundwassers lässt keine relevante Vorhabenswirkung auf Grundwassernutzungen im Abstrom des Vorhabens erwarten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung fremder Rechte ist diesbezüglich nicht zu erwarten. Mittels einer im Teilgutachten 05 Oberflächengewässer und Grundwasser geforderten Beweissicherung hat die Konsenswerberin die Chloridkonzentrationen in einzelnen Brunnen im Abstrombereich der Anschlussstelle zu beobachten und bei Eintritt relevanter vorhabensbedingter Verschlechterungen deren Nutzer schadlos zu halten.

Eine maßgebliche quantitative Veränderung des Grundwassers während der Betriebsphase ist nicht zu erwarten. Laut Stammdatenblatt wird der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers GK100045 Welser Heide, als „gut“ angegeben. (Stand NGP 2009).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in den Einreichunterlagen vorgenommen Darstellung der Vorhabenswirkung auf das Grundwasser richtig und plausibel ist. Die den entsprechenden Berechnungen zugrunde gelegten Parameter entsprechen dem Stand der Technik. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten.

### **B.III.9. Orts- und Landschaftsbild**

Der Beitrag zur zusammenfassenden Bewertung für das Fachgebiet Boden inkl. Abfallwirtschaft erfolgte anhand der Beantwortung der Prüfbuchfragen. Hinsichtlich näherer Angaben darf auf Kapitel 4.10. der zusammenfassenden Bewertung verwiesen werden.

#### Bauphase- Befund

Die Eingriffe in der Bauphase werden im Fachbeitrag folgendermaßen beschrieben: *„Während der Bauphase treten Veränderungen in der Landschaft unmittelbar um die geplante Anschlussstelle ein. Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes, welche allerdings nur temporär wirksam ist. Mit Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse und die vorgesehenen Begleitmaßnahmen. Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen ist*

*aufgrund der Barrierewirkung der Abbauflächen, Gehölzstrukturen und der Bebauungsstrukturen nur begrenzt im Landschaftsraum als solches erkennbar. Das Landschaftsbild wird temporär durch das Entfernen von landschaftsbildrelevanten Elementen, durch offene Bodenbereiche, der Lagerung von Erdmieten, das Bauen der Anschlussstelle etc. temporär und visuell beeinträchtigt. Alle Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich in den „gefangenen“ Flächen der Anschlussstelle.“*

Insgesamt kommt zu nachstehenden Konflikten:

- Temporäre Beanspruchung von Gehölzstrukturen und des Moosbaches
- Temporäre visuelle Beeinträchtigung aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelle sowie der Transporttätigkeiten.

### Bauphase- Gutachten – Schlussfolgerungen

Hinsichtlich Flächenbeanspruchung ergeben sich Auswirkungen mit geringer Eingriffsintensität, da kleinflächig landschaftstypische Elemente im Bereich des Moosbachs und Gehölzstrukturen im Nahbereich der Autobahn temporär beansprucht werden. Die Flächenbeanspruchung hat auch eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge, es kommt jedoch zu nur geringer Fremdkörperwirkung durch die Bautätigkeiten und das Baufeld an sich, da die Eingriffe lokal beschränkt und entlang der vorhandenen A 8 Innkreis Autobahn stattfinden, daher entstehen auch nur geringe Veränderungen des Erscheinungsbildes. Beeinträchtigungen von Funktionszusammenhängen aus Sicht des Landschaftsbildes in Form von Veränderung von Sichtbeziehungen sind aufgrund der zuvor beschriebenen Situierung der Baumaßnahmen nur von geringer Relevanz. Weitere in diesem Zusammenhang mögliche Wirkungen wie Zerschneidungs- und Barriereeffekte können aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und seiner Lage direkt an der Autobahn und ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung im Fachbeitrag zur Vorhabenseinreichung.

### Betriebsphase – Befund

In der Betriebsphase werden alle dauerhaften Auswirkungen durch die Anschlussstelle beurteilt. Es kommt zu nachstehenden Konflikten:

- Flächenbeanspruchung: Kleinflächige Verluste an landschaftsprägenden Strukturen im Bereich der Moosbachquerung und entlang der Autobahnböschung
- Veränderung des Erscheinungsbildes: Die fast mit dem Bestandsgelände niveaugleiche Anschlussstelle tritt im flachen aber dicht bebauten Landschaftsraum kaum hervor.
- Veränderung von Sichtbeziehungen: Eingeschränkte Sichtbeziehungen sind von der südlichen Siedlung im Bereich der Albrechtstraße möglich, im Prognosejahr 2030 ist aber davon auszugehen, dass um die Anschlussstelle bereits Betriebsbauten errichtet sind und es daher zu keine direkten Sichtbeziehungen zum Vorhaben kommt.

### Betriebsphase - Gutachten – Schlussfolgerungen

Hinsichtlich Flächenbeanspruchung ergeben sich Auswirkungen mit geringer Eingriffsintensität, da kleinflächig landschaftstypische Elemente im Bereich des Moosbachs und Gehölzstrukturen im Nahbereich der Autobahn beansprucht werden. Die Flächenbeanspruchung hat auch eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge, die visuelle Wirksamkeit ist jedoch durch das flache Relief und die vorhandene A 8 Innkreis Autobahn nur geringfügig. Beeinträchtigungen von Funktionszusammenhängen aus Sicht des Landschaftsbildes in Form von Veränderung von Sichtbeziehungen sind von der südlichen Siedlung im Bereich der Albrechtstraße möglich, aufgrund der Entwicklungstendenzen im Untersuchungsraum ist für das Prognosejahr 2030 aber davon auszugehen, dass um die Anschlussstelle bereits Betriebsbauten errichtet sind und es daher zu keine direkten Sichtbeziehungen zum Vorhaben kommt. Weitere in diesem Zusammenhang mögliche Wirkungen wie Zerschneidungs- und Barriereeffekte können aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und seiner Lage direkt an der Autobahn und ausgeschlossen werden.

Die von der Konsenswerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht des Fachgebietes Orts- und Landschaftsbild plausibel und nachvollziehbar, den Bewertungen der Auswirkungen durch die Konsenswerberin kann gefolgt werden. Es ergeben sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Konsenswerberin.

### **B.III.10. Sach- und Kulturgüter**

#### **Sachgüter**

##### Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist mit 500 m beidseits des Vorhabens wirkungsbezogen abgegrenzt.

##### Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen

Für das Schutzgut relevante Auswirkungen können sich durch direkten Flächenverbrauch ergeben. Beeinflussungen durch Erschütterungen oder Licht / Beschattung können für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

##### Befund

Sachgüter sind gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z.B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z.B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.

Hinsichtlich Sachgüter mit übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung und folglich sehr hoher Sensibilität befinden sich im Untersuchungsraum wird auf die Tabelle 13 in Kapitel 4.11.1.3 der zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Einzelgebäude mit überregionaler, regionaler oder kommunalem öffentlichen Interesse sind im Untersuchungsraum nicht anzutreffen.

### Auswirkungen des Vorhabens: Bauphase

Die Westbahn und diverse Freileitungen (OKA Verbund, ÖBB 110 kV und OKA 30 kV) im Untersuchungsraum sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen (keine direkte Beanspruchung der Sachgüter). Auswirkungen durch Erschütterungen oder Licht / Beschattung können ausgeschlossen werden. Die Funktion von diversen Einbauten wird während der Bauphase aufrechterhalten, der Funkmast A1 Telekom ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen, auch ist die Zugänglichkeit uneingeschränkt möglich.

Der Verkehr der A 8 Innkreis Autobahn wird im Zuge der Errichtung der Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren durch ein Einengen der Spurführung beeinträchtigt. Die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen bleibt jedoch aufrecht. Es kommt zu zeitweisen Einschränkungen der Funktionalität der A 8, die folgendermaßen aussehen: während der Bauphase 1 ist für die Dauer von drei Monaten der Pannestreifen gesperrt. Während der Bauphase 2 wird neben dem Pannestreifen auch ein Teil des 1. Fahrstreifens für die Dauer von vier Monaten gesperrt. Die beiden Fahrstreifen werden daher in Richtung Mittelstreifen verschwenkt.

Im untergeordneten Netz sind keine Straßen- oder Wegesperrungen vorgesehen, jedoch ist mit provisorischen Verkehrsführungen innerhalb des Baufeldes zu rechnen.

### Auswirkungen des Vorhabens: Betriebsphase

In der Betriebsphase ist aufgrund der Entfernung der Infrastruktureinrichtungen zum Vorhaben mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

### Kulturgüter

#### Untersuchungsraum

Untersucht wurde in einer ersten Stufe der nach den Gegebenheiten der regionalen Topografie eingegrenzte Siedlungsraum (vor allem für Fragen der Archäologie), in einer zweiten Stufe wurde der Untersuchungsraum zur verfahrensrelevanten Konkretisierung des Gutachtens im Sinne des UVP-Gesetzes auf die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen zur Feststellung von betroffenen Baudenkmalen und zur Erstellung von Prognosen hinsichtlich archäologischer Fundstellen eingeschränkt.

#### Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen

Ausschlaggebend für die Bewertung war zunächst die Feststellung, ob in den betroffenen Bereichen (unter Denkmalschutz stehende) Kulturgüter vorhanden oder (bei archäologischen Fundstellen) zu erwarten sind, dann, ob und welche Maßnahmen im Zuge des Vorhabens zur Verringerung des Substanzverlustes oder zumindest zur Dokumentation von Kulturgütern bei einem aufgrund des Vorhabens unvermeidbaren Substanzverlust vorgesehen sind.

Für die Gesamtbeurteilung wesentlich ist, dass sich im Projektareal eine archäologische Fundstelle (Fundstelle 2, SG Wels, KG Lichtenegg Grst. Nr. 230, 221, 216/1) befindet und kein Kulturgut direkt betroffen ist, das nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz steht, d.h., dessen Erhaltung (von vornherein und nachhaltig) im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Sehr wohl aber ist bei der vom Projekt berührten Fundstelle Substanzverlust an archäologischen Denkmalen (=Bodendenkmalen) zu erwarten, der durch entsprechende, im Einreichprojekt in berücksichtigte Maßnahmen der Dokumentation und Bergung und

wissenschaftlichen Bearbeitung von archäologischen Funden und Befunden zu kompensieren ist.

Befund: Kulturgüter Archäologie

Im unmittelbar betroffenen Bereich waren vor Beginn der durch das Vorhaben bedingten Erhebungen keine unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmale vorhanden, es ließ sich aber durch die Erhebungen der Konsenswerberin – besonders auch im Zuge der Erstellung des Einreichprojektes – eine archäologische Fundstelle aus verschiedenen Epochen ausmachen, welche die ur- und frühgeschichtliche Bedeutung der Region aufzeigt und ein regional bedeutendes Kulturgut darstellt.

Die durch die Konsenswerberin veranlassten Erhebungen wurden durch Ortsaugenscheine des Verfassers dieses Teilgutachtens am 30.03.2016, 27.04.2016 und am 11.05.2016 überprüft.

Befund: Kulturgüter Baudenkmale

Im unmittelbar betroffenen Bereich sind keine derzeit unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke und auch keine Kleindenkmäler vorhanden. Für weiter entfernt liegende Kulturgüter sind keine Auswirkungen absehbar.

Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Bauphase

Auswirkungen in der Bauphase betreffen fast ausschließlich den – teilweise bereits absehbaren, teilweise erst im Zuge des Baugeschehens zu erfassenden – Substanzverlust an archäologischen Fundstellen bzw. Bodendenkmalen.

Vom Projekt ist eine archäologische Fundstelle (Fundstelle 2, SG Wels, KG Lichtenegg, Grst. Nr. 230, 221 und 216/1) betroffen.

Auswirkungen in der Bauphase auf Baudenkmale sind aufgrund der erheblichen Entfernung zum Projekt von mehr als 1,5 km nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens – Gutachten: Betriebsphase

Auswirkungen in der Betriebsphase sind für Bodendenkmale nicht zu erwarten. Der Substanzverlust geschieht während der Bauphase durch die Eingriffe in den (bis dahin ungestörten) Boden.

Für Baudenkmale im weiteren Umfeld sind allenfalls denkbare langfristige Folgeschäden durch die generelle Zunahme des Verkehrs mit dadurch bedingten Immissionen (Luftschadstoffe) nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht mit Sicherheit zu prognostizieren und nicht zu erwarten, werden jedenfalls als unerheblich betrachtet.

Auswirkungen auf Baudenkmale durch andere Wirkfaktoren (wie z.B. Erschütterungen) während der Betriebsphase sind auf Grund der erheblichen Entfernung zum Projekt (mehr als 1,5 km) nicht zu erwarten.

**B.III.11. Integrative Gesamtbetrachtung der zusammenfassenden Bewertung**

Beim Vorhaben „A 8 Innkreis Autobahn; Neubau ASt. Wels-Wimpassing“ handelt es sich um den Neubau einer zusätzlichen Autobahn-Anschlussstelle. Nach den Bestimmungen des UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die

durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung – wie im vorliegenden Fall - einen Schwellenwert von 8.000 Kfz überschreitet.

Der Neubau der ASt. Wels-Wimpassing an der A 8 erfolgt in Form zweier halber Rauten, die das untergeordnete mit dem hochrangigen Straßennetz verbinden. Zwei Kreisverkehre des Vorhabens und die bestehenden Tragwerke des Überführungsbauwerkes J 113 verbinden weiters die östlich und westlich der A 8 geplanten Gewerbegebiete (Entwicklungsgebiet Wimpassing und Oberthan) der Stadt Wels. Die Errichtung der sog. Gemeindestraßen 1 und 3 ist aufgrund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs Vorhabensbestandteil. Die Gemeindestraße 2 und die Verlängerung der Voralpenstraße sind nicht Vorhabensbestandteil, deren errichtungs- und betriebsbedingten Auswirkungen werden jedoch mitbeurteilt.

Die ASt Wels Wimpassing soll in einer Bauzeit von insgesamt rd. sieben Monaten errichtet werden. Prognosehorizont für die Beurteilungen ist das Jahr 2030.

Für die Beurteilung der Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen sowie Luftschadstoffen erfolgt eine kumulative Betrachtung der Anschlussstelle und der Projekte der Stadt Wels.

Die Umweltauswirkungen des Projektes „A 8 Innkreis Autobahn; Neubau ASt. Wels-Wimpassing“ wurden konkret für den Planfall 2030-4.2C (Maßnahmenplanfall) untersucht. Voraussetzung für die Verkehrsfreigabe der ASt Wels Wimpassing ist entweder die Verordnung eines LKW Fahrverbots auf Abschnitten der L 531 Oberfeldstraße und der Albrechtstraße, oder in ihren Auswirkungen vergleichbare Maßnahmen.

Grundlage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (ZB) sind die Unterlagen zur Vorhabenseinreichung vom Juni 2017, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), die Fachbeiträge zur UVE und die sonstigen Einreichunterlagen ebenso wie die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung geforderten Ergänzungen bzw. die von der Projektwerberin (PW) vorgelegten ergänzenden Auskünfte. Weitere wesentliche Grundlagen der ZB sind die von den UVP-Sachverständigen (SV) erstellten Teilgutachten (TGA) und Beiträge zur ZB sowie die zum Vorhaben eingelangten Stellungnahmen. Die ZB und TGA wurden unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 erstellt.

Zusammenfassend ist zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens „A 8 Innkreis Autobahn; Neubau ASt. Wels-Wimpassing“ festzuhalten, dass es – unter Berücksichtigung der in Kap. 7 der zusammenfassenden Bewertung (siehe auch unter Spruchpunkt A.IV. zu den Nebenbestimmungen bzw. Auflagen) aufgelisteten erforderlichen Maßnahmen – durch die Verwirklichung des Vorhabens zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommt. In der Gesamtbeurteilung für jedes Schutzgut werden die Auswirkungen als nicht relevant bis vertretbar bewertet. Dies trifft auch auf mögliche Wechselwirkungen durch das Vorhaben zu.

Lärmauswirkungen sowohl in der Bauphase (begrenzten Dauer der Bauphase) als auch in der Betriebsphase werden vom SV als geringfügig eingestuft. Auch die umweltmedizinische Bewertung von Bau- und Betriebsphase ergab geringfügige Auswirkungen.

Durch die Verwendung abgasarmer Baumaschinen und LKW sowie durch die Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Staubemissionen werden die Emissionen von Schadstoffen in der Bauphase nach dem Stand der Technik begrenzt. In der Betriebsphase kommt es zu einer geringfügigen Abnahme der Gesamtemissionen im Untersuchungsraum. Es ist festzuhalten, dass in allen neu belasteten Bereichen die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eingehalten werden und keine erhebliche Verschlechterung der Luftgüte zu erwarten ist.

Bei den projektspezifischen Immissionen in der Bau- und Betriebsphase werden die spezifischen Grenzwerte und die humanmedizinischen Beurteilungskriterien eingehalten.

Somit wird es – unter Berücksichtigung der in Kap. 7 (der zusammenfassenden Bewertung) dargestellten erforderlichen Maßnahmen – durch die Verwirklichung des Vorhabens zu keinen Immissionen kommen, die

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden oder
2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls nicht zu solchen, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Die Einwirkungsintensitäten durch Flächenbeanspruchung, Schadstoff- und Lärmbelastung, Trennwirkung und sonstige Wirkfaktoren, die sich aus der Verwirklichung des Vorhabens ergeben, führen unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten erforderlichen Maßnahmen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Durch einen projektgemäßen Bauablauf in Verbindung mit den aufgelisteten erforderlichen Maßnahmen ist auch sichergestellt, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerung, Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen – insbesondere des Umweltschutzes – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind. Somit spricht bei Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen aus umweltfachlicher Sicht nichts gegen eine Genehmigung des Vorhabens. Auch aus der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen ergeben sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Sofern die im Vorhaben dargestellten und die in Kap. 7 (der zusammenfassenden Bewertung) angeführten erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden, ist die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben.

### **B.III.12. Fachgutachten Wasserrecht**

Es folgen auszugsweise Darstellungen aus dem Fachgutachten Wasserrecht. Für nähere Angaben darf auf das Fachgutachten Wasserrecht verwiesen werden.

#### Untersuchungsraum

Die A 8 Anschlussstelle (ASt.) Wels - Wimpassing liegt im Stadtgebiet Wels zwischen dem künftigen Entwicklungsgebiet Wimpassing im Osten und den zukünftigen Entwicklungsgebieten von Gunskirchen und Oberthan im Westen der A 8. Die ASt. Wels - Wimpassing bindet diese Entwicklungsgebiete über die von der Stadt Wels bzw. Gunskirchen zu errichtenden Zubringer an das hochrangige Netz an. Die Lage der Anschlussstelle ergibt sich laut Aussage der PW insbesondere aus der Nutzung der bestehenden Brücke der Betriebsumkehr der ASFINAG.

Der Untersuchungsraum zum FG Oberflächengewässer wurde aufgrund der Auswirkung des Bauvorhabens, in dem eine maßgebliche Beeinflussung der Oberflächengewässer nicht auszuschließen ist, mit einem Abstand von ca. 500 m von der Trassenachse der Anschlussstelle festgelegt. Natürlich wurden auch die im Projektgebiet befindlichen Gerinne umfassend betrachtet.

Der Untersuchungsraum zum FG Grundwasser wurde prinzipiell auch mit einem Umkreis von 500 m abgegrenzt. Jedoch wurden auch die relevanten Teile des im Projektgebiet befindlichen Grundwasserkörpers, insbesondere der Bereich, für den potentielle Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, betrachtet.

#### Befund- Oberflächengewässer

Gewässer im Vorhabensbereich sind der Moosbach und der Grünbach, sowie der zur Einleitung der gereinigten Straßenwässer genutzte Vorfluter Traun (diese liegt ca. 2 km südlich des Vorhabensbereichs).

Unterlagen inkl. Bescheid hinsichtlich der Regulierung des Grünbaches, der Regulierung des Moosbaches sowie der Ableitung von Oberflächenwässern der Autobahn in den Grünbach (Bescheid Wa-1032/1-1982/Sch vom 25.02.1982) liegen vor.

#### Befund- Grundwasser

Die im Projektgebiet vorherrschenden sandigen Niederterrassenkiese überlagern den feinkörnigen, bräunlichen Robulus Schlier, der hier sandigmergelig ausgebildet ist. Der oberste Bodenmeter ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung großflächig anthropogen überprägt

Die vor Ort anstehenden Niederterrassenschotter sind dem Porengrundwasserkörper GK100045 der Welser Heide zuzuordnen. Der Grundwasserspiegel liegt entlang der geplanten Trasse zwischen 314,20 und 315,80 m ü.A. Die Grundwasserströmung im Projektgebiet ist in Richtung Ostsüdost bis Südost ausgerichtet, der Flurabstand zur bestehenden Geländeoberfläche beträgt mehr als 15 m, die Grundwassermächtigkeit liegt bei etwa 3 bis 5 m über dem als Wasserstauer wirksamen Schliersockel.

#### Gutachten- Oberflächengewässer

Hierzu wird vom Sachverständigen auf die Beurteilung im TGA 05 Oberflächen- und Grundwasser verwiesen. Dort wird zusammenfassend festgestellt, dass es zu keinen maßgeblichen Eingriffen in Oberflächengewässer sowohl in der Bauphase, wie auch in der Betriebsphase kommt, die eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes der Gewässer Moosbach und Grünbach bedingen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine Beeinträchtigung fremder Rechte erwarten.

#### Gutachten- Grundwasser und Straßenwässer

Hierzu wird vom Sachverständigen auf die Beurteilung im TGA 05 Oberflächen- und Grundwasser verwiesen. Dort wird zusammenfassend festgestellt, dass die in den Einreichunterlagen vorgenommene Darstellung der Vorhabenswirkung auf das Grundwasser richtig und plausibel ist. Die den entsprechenden Berechnungen zugrunde gelegten Parameter

entsprechen dem Stand der Technik. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten.

Im Zug der gegenständlichen Begutachtung wurden die zur Bemessung der Straßenentwässerung maßgebliche RVS 04.04.11 (2011), Gewässerschutz an Straßen und die RVS 03.08.65 (2012), Straßenentwässerung herangezogen.

### **B.III.13. Fachgutachten Forstrecht**

Bei Verwirklichung der ASt. Wels - Wimpassing beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

*Dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 6.161 m<sup>2</sup> (ca. 0,62 ha)*

Aufgrund der sehr geringen Waldausstattung und der mittleren Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion kommt dem zu erwartenden Waldflächenverlust und den Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen erhöhte Bedeutung zu.

Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen im Bereich der beantragten Rodeflächen in erhöhtem öffentlichem Interesse gelegen.

In der von Rodungen betroffenen Gemeinde Wels ist die Waldausstattung mit nur 7,4 % auch für ein städtisches Gebiet als sehr niedrig und jedenfalls nicht ausreichend zu bewerten.

Der Waldflächenverlust durch dauernde Rodungen für das Vorhaben beträgt 0,62 ha; dies sind nur 0,2 % der Gesamtwaldfläche von 340 ha in der Gemeinde Wels. Der Waldflächenverlust ist damit so gering, dass er weder die örtliche Waldausstattung noch die Waldflächendynamik in relevantem Ausmaß verändern wird.

Es ist daher auch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodefläche nur von vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Waldausstattung durch Flächenbeanspruchungen auszugehen.

Die betroffenen Waldflächen befinden sich ebenso wie der größte Teil des Gemeindegebietes von Wels und dessen näheres Umland im Trauntal in einer Funktionsfläche, für die im Waldentwicklungsplan (in weiterer Folge kurz WEP) eine mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion und eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen ist. Da es sich bei den zur Rodung beantragten Waldflächen um Neubewaldungsflächen handelt, sind die Flächen im WEP nicht verortet.

Eine Bewertung vor Ort hat für alle zur Rodung beantragten Waldflächen nur eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion und eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ergeben, da die Bodenschutzfunktion des Waldes auf den wenig erosionsanfälligen künstlichen Mischböden nur gering ist und der Klimaausgleich und die Windbremsung aufgrund des schmalen, linearen Charakters der Waldbestände nicht in vollem Umfang gegeben sind.

Da die Fläche der dauernden Rodungen zudem gering ist, sind die Auswirkungen der Rodungen auf die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes als gering einzustufen.

Die Böschungsbepflanzungen und Waldflächen im Bereich der bestehenden A 8 und der ehemaligen Abbaugelände weisen aufgrund ihrer Situierung und ihres aus Sicht der naturnahen Erholung fehlenden „Waldcharakters“ eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion auf, sodass der Verlust dieser Flächen keine relevanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes in der Umgebung der Rodeflächen hat.

*Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Rodungen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände.*

### **B.III.14. Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971**

Hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten fachlichen Voraussetzungen, wonach das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges zu nehmen hat, kam der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit zu folgenden Ergebnissen:

Der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit hielt in seinem Gutachten (Teilgutachten 01 – Verkehr und Verkehrssicherheit) fest, dass das gegenständliche Bundesstraßenprojekt gemäß den einschlägigen Richtlinien RVS-Richtlinien und Vorschriften im Straßenbau trassiert wurde. Die Mindestkriterien der Kurvenradien, der Höhenentwicklung und der Längsneigungen der Rampenanlage sind entsprechend der Projektierungsgeschwindigkeiten gewählt. Es wurden im Rahmen des Einreichprojektes die Kriterien der Sicherheit in Bezug auf die erforderlichen Sichtweiten, erforderlichen Längen der Verzögerungs- und Beschleunigungsstrecken sowie die erforderlichen Quer- und Längsneigungen der Rampen zur Ableitung der Oberflächenwässer eingehalten.

Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist auch durch die Bereitstellung einer ausreichenden Kapazität in Bezug auf die mögliche Rückstaubildung auf die Hauptfahrbahn für den Prognosezeitraum gewährleistet. Aufgrund der gewählten Trassierungselemente ist die gefahrlose Benutzbarkeit gewährleistet. Die Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs werden unter Berücksichtigung der in der UVE und im UVP-Teilgutachten enthaltenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen eingehalten.

Der Sachverständige hat sowohl die Empfehlungen des Verkehrssicherheitsaudits (EP Einlage 6.5) als auch die weitere Durchführung solcher Audits gemäß RVS 02.02.33 als unbedingt erforderliche Maßnahme deklariert.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

Da das Vorliegen der Wirtschaftlichkeit von der Fachabteilung IV/IVVS1 bestätigt wurde, konnte das Vorliegen aller fachlichen Kriterien des §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 festgestellt werden.

## **B.IV. Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**

### **B.IV.1. Allgemeines**

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflagen gemäß § 9 UVP-G 2000 und in der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflagen, nämlich vom 17. Juli bis 31. August 2017, beim ho. Bundesministerium eingebrachte Stellungnahme und Einwendung wurde im Stellungnahmenband („Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“) zur zusammenfassenden Bewertung von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwenders beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit, wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Die zusammenfassende Bewertung, der Stellungnahmenband sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt A.III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

#### **B.IV.2. Erwägungen zu den in den Stellungnahmen und Einwendungen enthaltenen Rechtsfragen**

Zum Vorbringen der Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen und Bedingungen (ua hinsichtlich des Vorbringens der OÖ Umweltschutzbehörde, es bedürfe hinsichtlich der Straßenbeleuchtung einer Festlegung zwischen Stadt und ASFINAG, um als Bedingung im UVP-Bescheid Platz zu finden)

Dazu ist festzuhalten, dass die ho. Behörde das eingereichte Projekt („Einreichprojekt 2016“ inkl. Verbesserungen) auf seine Umweltverträglichkeit sowie Genehmigungsfähigkeit hin zu beurteilen hat. Aufgabe einer UVP nach dem UVP-G 2000 ist es, die Auswirkungen eines (bestimmten) Vorhabens auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. In Österreich hat die Verknüpfung der UVP mit einer Genehmigung eines Projektes zur Folge, dass der Verfahrensgegenstand jedenfalls das von der Projektwerberin zur Genehmigung eingereichte Vorhaben ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 1 Rz 21). Der Umweltsenat führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich die Ermittlungen auf das konkrete zur Genehmigung beantragte Vorhaben und seinen Standort zu beziehen haben (US 09.10.2002, 6A/2002/5-12 Anthering).

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung war daher in Entsprechung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen das von der Projektwerberin eingereichte Projekt („Einreichprojekt 2016“ inkl. Verbesserungen) bzw. die von der Projektwerberin gewählte Variante der Anschlussstelle A 8 Wels Wimpassing.

Zum Vorbringen naturschutzfachliche Maßnahmen seien in den UVP-Bescheid aufzunehmen

Es ist darauf zu verweisen, dass für das gegenständliche Vorhaben ein Verfahren nach dem Oberösterreichischen Naturschutzgesetz erforderlich ist. Diesbezüglich wurde vom ho. Bundesministerium eine Koordinierungsbesprechung mit der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 geführt und im Sinne des § 24f Abs. 7 UVP-G darauf hingewirkt, dass die Maßnahmen aus dem Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im naturschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt und – soweit nicht bereits von der Projektwerberin vorgesehen – in den Bescheid als Auflagen übernommen werden. Die zuständige Behörde hat dem zugestimmt.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die

Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Gemäß § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 haben die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Das BMVIT ist demnach für die Vorschreibung der naturschutzfachlichen Maßnahmen als Bescheidauflagen unzuständig.

#### Zum Vorbringen es komme durch das Vorhaben zu Lärmerhöhungen und zur Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Wie bereits im Stellungnahmenband („Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“) angeführt, liegt der lärmtechnischen Beurteilung des Vorhabens die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BstLärmIV) zugrunde. Darin sind einerseits nach § 6 Abs. 1 Grenzwerte für den vorhabensbedingten Immissionseintrag und andererseits nach § 6 Abs. 2 und 3 Grenzwerte für den Straßenverkehrslärm gekoppelt an die vorhabensbedingte Immissionserhöhung enthalten.

Entsprechend dem Umstand wie in den Stellungnahmen angeführt, dass die Lärmbelastung mit dem Vorhaben geringer ist als ohne dem Vorhaben, also das Vorhaben zu einer gewissen Lärmreduktion beiträgt, sind aus dem Vorhaben heraus für dessen Genehmigungsfähigkeit im Sinne der BStLärmIV keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

#### Zum Vorbringen einer allfälligen Präjudizierung im UVP-Verfahren für das nachfolgende Grundeinlöseverfahren

Soweit in einigen Stellungnahmen die Ablöse von Grundstücken angeführt wird, ist festzuhalten, dass die Grundeinlöse nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist. Bei den für die Grundeinlöse vorgesehenen Liegenschaften sind Entschädigungsansprüche Gegenstand von Grundeinlöseverhandlungen mit der ASFINAG bzw. eines allfälligen Enteignungsverfahrens gemäß §§ 17ff BStG 1971.

#### Zum Vorbringen der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100km/h zwischen der Autobahnabfahrt Wels West und Wels Nord

Das eingereichte Projekt enthält keine solche Geschwindigkeitsbeschränkung und eine solche wurde auch nicht vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit als unbedingt erforderliche Maßnahme vorgeschlagen. Bei Einhaltung der vom Sachverständige vorgeschlagenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung der Empfehlungen des Verkehrssicherheitsaudits, sind sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Kriterien gemäß §§ 4 Abs. 1 sowie 7 BStG 1971 gegeben.

### **B.V. Festgestellter Sachverhalt**

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, des Verfahrens zur Bestimmung des Straßenverlaufs, zur Erteilung der Rodungsbewilligung und der Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz ist das Bundesstraßenbauvorhaben A 8 Innkreis Autobahn, Neubau ASt. Wels Wimpassing.

Die neu herzustellende Vollanschlussstelle Wels-Wimpassing ist bei ca. km 12,0 an der A 8 Innkreisautobahn Autobahn in Form zweier halber Rauten projektiert. Die Anschlussstelle (ASt.) schafft einen Anschluss vom untergeordneten auf das hochrangige Straßennetz und verbindet über zwei Kreisverkehre und die beiden bestehenden Tragwerke des Überführungsbauwerkes J113 die östlich und westlich der A 8 geplanten Gewerbegebiete (Entwicklungsgebiet Wimpassing und Oberthan) der Stadt Wels. Darüber hinaus ermöglicht die ASt. einen direkten Anschluss an die Schotterabbaugebiete bzw. an die zukünftigen Gewerbegebiete in Gunskirchen. Die Querneigung des Überführungsbauwerks J113 wird im Zuge der Vorhabensrealisierung entsprechend der Einreichunterlagen adaptiert. Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan (Einreichprojekt 2016, Einlage 1.4) im Maßstab 1:1.000 zu ersehen.

Das Projekt besteht aus den im Spruchpunkt A.II. angeführten, mit Bescheidvermerk versehenen, Unterlagen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen um die künftigen Achsen der Rampen weisen eine Breite von maximal 75 m auf.

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf das Einreichprojekt 2016 einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung sowie auf die Ergebnisse der Zusammenfassenden Bewertung mit allen seinen Teilen, des Fachgutachtens Forstrecht und des Fachgutachtens Wasserrecht (siehe zu den erhobenen Beweisen Punkt B.III. und der Begründung) und des Anhörungsverfahrens, insbesondere auf die Stellungnahmen und Einwendungen (siehe zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen Punkt IV. der Begründung) sowie die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt B.I. der Begründung).

Die Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, die Auswirkungen eines Projektes auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zur Vergrößerung günstiger Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen, die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und der Nullvariante darzulegen und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Bundesstraßenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als unzumutbar zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ASt. Wels Wimpassing ist gegeben.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden ca. 0,62 ha gerodet und es kommt im Zuge der Straßenentwässerung zu keiner Zustandsverschlechterung von Oberflächengewässern oder Grundwasser.

Für weitere detaillierte Festlegungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt VI. der Begründung.

## **B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen**

### **B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000**

§ 24f UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, lautet auszugsweise:

#### **„Entscheidung**

**§ 24f.** (1) *Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
  - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.*

*(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des*

Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

...

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

...“

#### Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000:

Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (zB Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emission von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO<sub>2</sub> (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben von mehreren Sachverständigen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt, wobei hier insbesondere auf die Teilgutachten zu den Fachbereichen Luftschadstoffe und Klima und Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie zu verweisen ist.

Der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ist in Bezug auf den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima zu entnehmen, dass zur Begrenzung der Emissionen

von Luftschadstoffen in der Bauphase nach dem Stand der Technik (RVS 04.02.12) ein Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubemissionen vorgesehen ist, mit dem die baubedingten Immissionen von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> erheblich reduziert werden (Vermeidung der Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch Reifenwaschanlagen, Reinigung der Übergangsbereiche zwischen staubendem und nicht staubendem Belag, Zu- und Abfahrten zu den Baustellenbereichen auf staubfrei befestigten Wegen, Feuchthaltung nicht staubfrei befestigter Fahrwege). Emissionen von Luftschadstoffen werden durch staubmindernde Maßnahmen der Projektwerberin, welche als Projektbestandteil anzusehen sind, vermieden. Darüber hinaus wurden vom Sachverständigen für den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima diese Maßnahmen präzisiert und weitere Maßnahmen vorgeschrieben. Insbesondere wurde ein Emissionsstandard für die eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte festgesetzt sowie die Zu- und Abfahrt zu Baustraßen auf staubfrei befestigten Wegen vorgeschrieben.

In der Betriebsphase sind die verkehrsseitigen Emissionen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen (Abgasnormen) nach dem Stand der Technik begrenzt. Da es zu keinen vorhabensbedingten Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte (insb. jene nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft) kommt, sind weitere Emissionsbegrenzungen nicht erforderlich.

Nachdem die Nebenbestimmung Nr. 13 auf die EU-Richtlinie 97/68/EG verweist, jene aber per 01.01.2017 durch die Verordnung (EU) 2016/1628 aufgehoben wurde, ist für den in der Nebenbestimmung Nr. 13 angegebene Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte stattdessen mindestens Stufe IIIB nach MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005 idF BGBl. II Nr. 463/2013) einzuhalten. Laut dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima ändert sich dadurch nichts am vorgeschriebenen technischen Standard bzw. dem Stand der Technik, der in der gegenständlichen Nebenbestimmung festgelegt wurde.

Die Emissionszunahme von CO<sub>2</sub> durch den Betrieb der Anschlussstelle Wels-Wimpassing liegt bei 0,005 % der zulässigen jährlichen Höchstmengen für den Sektor Verkehr in Gesamtösterreich. Die Zunahme der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist auf die insgesamt etwas höheren Fahrleistungen zurückzuführen und als vernachlässigbar einzustufen. Die zusätzlichen Emissionen in der Bauphase sind weit geringer als die Emissionen eines Betriebsjahres und vernachlässigbar. Im Klima- und Energiekonzept der Projektwerberin sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorgesehen. Die vom Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima präzisierten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Hinsichtlich Oberflächengewässer führt der Sachverständige aus, dass es im Zuge der Bauphase zu einer Verlegung des Moosbachs, zur Erstellung neuer Durchlässe und damit Änderung der Ableitung der Nieder- und Mittelwässer kommt, welche aber keine relevanten Veränderungen der Abflussverhältnisse im Gewässersystem erwarten lassen. Auch erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen der Abflussmengen in diesen Vorflutern (Moosbach und Grünbach). Nachdem es im Zuge der Errichtung von Querungsbauwerken durch den Abtrag der Humusschicht bzw. das Fehlen der Deckschicht zu Abschwemmungen von Feinmaterial kommen kann, wurden für die Bauphase überdies Maßnahmen gegen eine allfällige Verschlammung von Gerinnen vorgesehen. Durch entsprechende Maßnahmen können qualitative Beeinflussung von Oberflächenwässern bzw. Oberflächenwasserkörpern durch flüssige Emissionen, Abfälle oder Aushub verhindert werden.

Durch die Adaptierung des Sohlgefälles des Moosbaches sowie im Zuge der Errichtung von Durchlässen sind provisorische Umleitungsmaßnahmen für das Nieder- und Mittelwasser erforderlich, die zu erhöhten Trübstoff- und Feinsedimentfrachten führen. Der Einleitung von gereinigten Baustellenwässern und Wässern aus Wasserhaltungen wird aus gewässerökologischer Sicht eine geringe Eingriffsintensität auf die biologischen Qualitätselemente zugeordnet.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung in der Betriebsphase ist der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen, dass aus dem Projektgebiet keine Fahrbahnoberflächenwässer in die Gerinne Moosbach und Grünbach eingeleitet werden. Die Straßenwässer der A 8 aus dem gegenständlichen Abschnitt werden über straßenbegleitende Mulden gesammelt und der Traun zugeleitet. Straßenwässer der mit dem Vorhaben geplanten Gemeindestraßen werden über Mulden versickert.

Die Straßenwässer der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstelle im Bereich der Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz werden wie im Bestand weiterhin ungereinigt in die Traun geleitet werden. Dem gegenüber steht die nunmehr geplante Reinigung von Straßenwässern aus der Richtungsfahrbahn Suben (Haupttrasse, Rampen sowie Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen), die bislang ungereinigt in die Traun geleitet wurden. In der Bilanzierung dieser Ableitungsmengen in die Traun überwiegt nunmehr die Menge an gereinigten Straßenwässern.

Zukünftig wird das – bisher ungereinigte – Niederschlagswasser der RFB Suben von km 11.552 bis km 12.202 über die geplanten Kombinationsmulden 1a, 1b, 1c, 1h, 1e, 1g, 2 und 2a gesammelt und gereinigt. Danach wird es über den bestehenden Kanal in den Vorfluter Traun eingeleitet. In der Bemessung der Kombinationsmulden sind Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren der geplanten Rampen 1 und 2 und ein Teile des Kreisverkehrs ASt. Ost mitberücksichtigt.

Zur Sammlung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser sind Gewässerschutzanlagen in Form von Kombinationsmulden, Bodenfiltermulden und Rasenmulden geplant. Straßenwässer werden über Kombinationsmulden und Bodenfiltermulden gereinigt und danach in die Traun geleitet bzw. versickert. Über Rasenmulden werden nur unbelastete Böschungswässer versickert. Die Bemessung dieser Mulden erfolgte entsprechend der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ und entspricht damit dem Stand der Technik. Eine Ableitung von Straßenwässern in die lokalen Vorfluter (Gerinne Moosbach und Grünbach) ist nicht vorgesehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Traun, vor allem eine maßgebliche Aufhöhung der Chloridkonzentrationen, ist aus der Einleitung der gereinigten Straßenwässer nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Grundwasser während der Bauphase führt der Sachverständige aus, dass es im Zuge der Errichtung von Bauwerken bei ordnungsgemäßer Bauführung zu keiner relevanten qualitativen Beeinflussung des Grundwassers durch flüssige Emissionen kommen kann, die direkt (Versickerung) oder indirekt über den Boden ins Grundwasser kommen. Des Weiteren kommt es bei ordnungsgemäßer Bauführung zu keiner verstärkten Emission von gefährlichen Stoffen in Richtung Grundwasser. Durch die Forderung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wird dieses überdies vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.

Zur Betriebsphase führt der Sachverständige aus, dass in der Betriebsphase im Bereich der Gemeindestraßen, der Rampen 3 und 4 und des Kreisverkehrs ASt. West die Niederschlagswässer über Bodenfiltermulden ins Grundwasser versickert werden. Durch ein eine nach dem Stand der Technik (RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“) erfolgende

Reinigung der Straßenwässer ist eine relevante Belastung des Grundwassers durch straßenspezifische Schadstoffe auszuschließen. Die vorhabensbedingte Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer während der Winterperiode über die Bodenfiltermulden bedingt eine Aufhöhung der Chloridkonzentration im abstromigen Grundwasser. Die den Parameter Chlorid betreffenden Grenz- und Richtwerte der Qualitätszielverordnung Grundwasser werden jedoch eingehalten.

Die vom Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächenwasser und Grundwasser geforderten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Auf Grund dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen und der von ihnen zusätzlich vorgeschlagenen und von der Behörde aufgegriffenen Maßnahmen bzw. der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 und BStLärmIV:

Aus der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ergibt sich, dass bei Berücksichtigung der von der Projektwerberin in den Einreichunterlagen vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird.

In Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a bis c UVP-G 2000 ist festzuhalten:

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm und Erschütterungen, Luftschadstoffe sowie eine vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar ausgehende Einwirkung auf das Oberflächen- oder Grundwasser und den Boden sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Aufbauend auf den Teilgutachten und Beiträgen zur zusammenfassenden Bewertung der Sachverständigen wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt. Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin bereits im Projekt vorgesehenen und aller in der zusammenfassenden Bewertung geforderten Maßnahmen.

Aus dem Teilgutachten Humanmedizin ergibt sich zusammengefasst, dass aus medizinischer Sicht Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen möglich bzw. zu erwarten sind und daher untersucht wurden. Der Sachverständige gelangte dabei zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen durch das Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungsimmissionen auftreten, die zu Belastungen führen, welche das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährden können.

Hinsichtlich der Wirkung von Lärm in der Bauphase führt der Sachverständige für Humanmedizin aus, dass bei den Nachbarn die Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV an keinem Gebäude überschritten werden. Im Nahbereich der Baustelle sind Überschreitungen der Schwellenwerte nach § 10 Abs. 3 BStLärmIV möglich, daher sind Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Betriebsphase werden bei den nächsten Nachbarn die zulässigen Immissionseinträge gemäß § 6 Abs. 1 BStLärmIV eingehalten. Im untergeordneten Straßennetz kommt es zu vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte nach § 6 Abs. 3 BStLärmIV und relevanten vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bei Wohnanrainern, für welche zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Der Sachverständige für Humanmedizin führte zu den Grenzwerten der BStLärmIV aus, dass er es im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur nicht für notwendig hält, strengere Grenzwerte als jene in der BStLärmIV festgelegten im gegenständlichen Verfahren heranzuziehen und dass er jene für ausreichend hält.

Betreffend den Fachbereich Lärm wird auf die weiter unten folgenden Ausführungen zur Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BGBl. II Nr. 215/2014 (BStLärmIV) verwiesen.

Sowohl vom Sachverständigen für den Fachbereich Lärm und Erschütterungen als auch vom Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin wurden immissionsmindernde Maßnahmen betreffend den Lärm formuliert und als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Betreffend die Erschütterungswirkungen in der Bauphase führt der Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen aus, dass diese mit zunehmender Entfernung vom Verursacher abnehmen. Im Bereich der nächsten Anrainer sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten. Auch seitens des Sachverständigen für Humanmedizin ist für die Bauphase keine erhebliche Belästigungen der nächsten Anrainer daher zu erwarten. In der Betriebsphase ist mit keinen Erschütterungswirkungen zu rechnen.

Hinsichtlich des Fachbereiches Luftschadstoffe und Klima wird zufolge des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in der Bauphase an allen Immissionspunkten die Stickstoffdioxidgesamtbelastung den auf medizinischen Grundlagen aufbauenden Grenzwert nicht überschritten. Der in der Bauphase einwirkende Feinstaub besteht zum überwiegenden Teil aus mineralischem Staub. Dieser ist als inert zu klassifizieren und weist ein geringeres Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit auf als Feinstaub aus Verbrennungsprozessen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, sowie der kurzen Dauer der Bauphase sind die Luftschadstoffzusatzbelastungen während des Baus als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen.

In der Betriebsphase kommt es hinsichtlich Stickstoffdioxids zu geringfügigen Abnahmen der Immissionsbelastungen und zwar dort, wo es aufgrund des Projekts zu Verkehrsentslastungen kommt. Geringfügige Immissionszunahmen sind hingegen dort, wo es zu vorhabensbedingten Verkehrszunahmen kommt, zu verzeichnen. In allen Fällen wird der medizinisch zu fordernde Grenzwert unterschritten. Was Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) betrifft, so kommt es durch den Betrieb der geplanten Anschlussstelle Wels-Wimpassing zu keiner relevanten Veränderung der bestehenden Situation. Nachteilige Auswirkungen durch andere Luftschadstoffe sind auszuschließen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen während des Betriebes nicht gefährdet wird.

Im Projekt sind Maßnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen in der Bauphase vorgesehen. Aus medizinischer Sicht sind, was den Themenbereich Luftschadstoffe betrifft, keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Zusätzliche Beweissicherungen und begleitende Kontrollen zum Themenbereich Luftschadstoffe sind aus medizinischer Sicht weder für die Bauphase noch für die Betriebsphase erforderlich.

Auch unter Berücksichtigung bzw. unter Kumulierung mit anderen Vorhaben (Vorhaben der Stadt Wels, Gemeindestraße 1 bis 3, Verlängerung der Voralpenstraße) ist laut dem Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin betreffend Lärm und Luftschadstoffe nicht davon auszugehen, dass die nächsten Wohnanrainer einer erheblichen Belästigung ausgesetzt sein werden oder eine Gefahr für die Gesundheit besteht.

Betreffend den Fachbereich Oberflächen- und Grundwasser sowie das Schutzgut Boden ist aus humanmedizinischer Sicht sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch eine vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar ausgehende Einwirkung (z.B. Straßenwässer) auf das Oberflächen- oder Grundwasser und den Boden zu erkennen.

Die vom Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächen- und Grundwasser geforderten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen. Aus Sicht des Humanmediziners sind keine zusätzlichen Maßnahmen für die Bau- oder die Betriebsphase erforderlich.

Zur Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171 mwN).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass in der Zusammenfassenden Bewertung festgestellt wurde, dass es zu keiner Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt. Durch Maßnahmen werden Immissionen (unter anderem auf Grundwassernutzungen) vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden.

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass es durch das Vorhaben weder zu einer

Gefährdung des Lebens und der Gesundheit noch des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus der zusammenfassenden Bewertung geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten wird, wobei im gegenständlichen UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen alle Einwirkungen des Vorhabens durch Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Einleitungen von Flüssigkeiten etc.) umfasst. Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen der Schluss gezogen werden, dass es bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Die Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche konnten eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes sowie des Zustands der Gewässer ausschließen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden führt der Sachverständige und externe UVP-Koordinator aus, dass die bleibende Schädigung des Bodens aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden kann. Insbesondere sind wesentlichen Nutzungsveränderungen infolge verkehrsbedingter Luftschadstoffimmissionen nicht zu erwarten und es werden in der Bau- und Betriebsphase sämtliche relevante Grenzwerte eingehalten. Durch Schadstoffeinträge über Straßenwässer sind nur geringfügige Beeinflussungen der angrenzenden Flächen (Straßenrandbereich) zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft sind in der Bauphase trotz der prognostizierten geringfügigen Immissionsbeiträge bei Feinstaub keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Immissionseinwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu verschlechtern, weil es sich bei der Bauphase grundsätzlich um eine zeitlich begrenzte Einwirkung handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Betriebsdauer auftreten werden. In der Betriebsphase kommt es zu keinen relevanten Immissionsbeiträgen, aus denen Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte resultieren würden. Bei jenen Schadstoffen, bei denen es zu geringfügigen Zusatzbelastungen kommt, werden die Grenzwerte zum Schutz der Luftqualität eingehalten. Eine bleibende wesentliche Verschlechterung der Luftqualität aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

Für das Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume führt der Sachverständige und externe UVP-Koordinator aus, dass eine bleibende Schädigung des Tierbestandes aufgrund von erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden kann. Auch kommt es zu keiner erheblichen Beeinflussung von terrestrischen Biotopen durch qualitative oder quantitative Veränderungen des

Wasserhaushaltes. Hinsichtlich der Querung des Moosbaches wird es zu Veränderungen der Funktionszusammenhänge kommen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Relevante kleinklimatische Veränderungen liegen nicht vor. Demzufolge kommt es auch zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von Ökosystemen oder Biotopen. Ferner ist eine bleibende Schädigung des Tierbestandes durch die Lärmzusatzbelastung sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase auszuschließen. Hinsichtlich einer negativen Beeinflussung sensibler Tierarten durch Störfaktoren wie Licht und bewegte Fahrzeuge wurde für den Fall, dass Beleuchtung erforderlich ist, eine Maßnahme für den Einsatz von Leuchtmitteln entsprechend dem Stand der Technik formuliert. Geringfügige Störwirkungen durch Licht und bewegte Fahrzeuge werden bei Realisierung des Vorhabens jedenfalls keine negativen Beeinflussungen des Tierbestandes hervorrufen. Tierökologisch relevante Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhaben. In den Bereichen Amphibien-, Fledermaus- und Vogelschutz wurden vorsorglich zusätzliche Maßnahmen vom Sachverständigen vorgeschlagen.

Für das Fachgebiet Pflanzen und deren Lebensräume sind durch Luftschadstoffe nur geringfügige Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt durch flüssige Emissionen sind weder in Bau- noch Betriebsphase zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Anreicherung mit Schadstoffen durch direkte und indirekte Einwirkungen sind als geringfügig einzustufen. Die einschlägigen Grenz- und Richtwerte werden eingehalten. Demzufolge ist eine bleibende Schädigung des Pflanzenbestandes durch erheblicher Belastungen durch flüssige Emissionen in Bau- und Betriebsphase auszuschließen.

Bezüglich Oberflächen- und Grundwasser kann in der Betriebsphase angesichts der Reinigung aller Straßenwässer aus dem Vorhaben in Gewässerschutzanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden. Auch in der Bauphase sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorgesehen bzw. vom Sachverständigen für Oberflächenwasser und Grundwasser gefordert, sodass auch in dieser Phase eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden kann. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird dem Stand der Technik entsprechend möglichst gering gehalten. Hinsichtlich der Einträge von Chlorid im Rahmen der Straßenentwässerung ist näher auszuführen, dass aufgrund der ausreichenden Durchflussmenge der Traun die Chloridkonzentration auch nach der Einleitung der zusätzlichen Oberflächenwasser aus dem Planungsraum in die Traun gegenüber dem Bestand unverändert bleibt. Dieser Wert liegt weit unter dem Grenzwert von 150 mg/l entsprechend der QZV Ökologie OG. Alle anderen straßenspezifischen Schadstoffe werden durch die Vorreinigungsanlagen (Filtermulden) in einem Ausmaß zurückgehalten, mit dem die Erhaltung des guten chemischen Zustandes gemäß § 5 Abs. 1 QZV Chemie OG garantiert werden kann. Hinsichtlich des Grundwassers kann es im Zuge der Errichtung von Bauwerken bei ordnungsgemäßer Bauführung zu keiner relevanten qualitativen Beeinflussung des Grundwassers durch flüssige Emissionen kommen, die direkt (Versickerung) oder indirekt über den Boden ins Grundwasser kommen.

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie sind im Zuge der Bautätigkeit am Moosbach erhöhte Trübstoff- und Feinsedimentfrachten nicht zu vermeiden, können jedoch durch entsprechende Maßnahmen verringert werden. Der Einleitung von gereinigten

Baustellenwässern und Wässern aus Wasserhaltungen wird eine geringe Eingriffsintensität auf die biologischen Qualitätselemente zugeordnet.

Die vom Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächen- und Grundwasser vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Immissionen für die Bau- und Betriebsphase sowie zur begleitenden Kontrolle wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Das Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Aus der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen geht hervor, dass bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen und der von den Sachverständigen als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungsimmissionen auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können. Die auftretenden Belästigungen wurden mit Hilfe eines Maßnahmenkonzeptes soweit abgemildert, dass sie als zumutbar anzusehen sind. Eine unzumutbare Belästigung ist damit ausgeschlossen.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BGBl. II Nr. 215/2014:

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist für den Fall, dass besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Am 3. September 2014 ist die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, in Kraft getreten. Die BStLärmIV ist daher auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden.

Der Sachverständige für Lärm führte dazu aus, dass im Hinblick auf die Lärmindizes nach § 3 BStLärmIV für den betriebsbedingten Schall der Tag-Abend-Nach-Lärmindex  $L_{den}$  und der Nachlärmindex  $L_{night}$  ermittelt wurden. Ebenso wurde für den baubedingten Schall der für das Baugeschehen maßgebliche Lärmindex  $L_{r,Bau,Tag,W}$  über die Werktage über den Zeitraum Tag über einen Regelmonat ermittelt. Als maßgebender Immissionsort gemäß § 4 BStLärmIV für die Berechnung der Lärmindizes wurden die Fassaden der relevanten Objekte gewählt. Für die betreffenden Objekte erfolgten die Beurteilungen der Lärmauswirkungen in der Bau- und in der Betriebsphase.

Die Ermittlung und Beurteilung nach § 7 BStLärmIV für den betriebsbedingten Schall und § 11 BStLärmIV (Anpassungswert) für den baubedingten Schall wurden nach den vorgegebenen technischen Normen und Richtlinien entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen. In der Betriebsphase erfolgte die Emissions- und Immissionsermittlung gemäß RVS 04.02.11 „Lärmschutz“, welche dem Stand der Technik entspricht. In der Bauphase wurden die Schallemissionen für die Baugeräte auf Basis von Vergleichswerten und einschlägigen Literaturangaben angesetzt. Die Berechnung erfolgte nach ÖNORM ISO 9613-2.

Der zusammenfassenden Bewertung ist zu ferner entnehmen, dass in der Bauphase die Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV an keinem Gebäude überschritten werden. Im Nahebereich der Baustelle sind Überschreitungen der Schwellenwerte nach § 10 Abs. 3 BStLärmIV möglich, weshalb Minderungsmaßnahmen gemäß § 12 BStLärmIV vorgesehen sind. An drei Betriebsgebäuden sind Grenzwertüberschreitungen möglich. Diese Gebäude sind einer Detailevaluierung zu unterziehen, wobei die vom Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in seinem Teilgutachten vorgesehenen Grenzwerte für Arbeitnehmer (Bauphase) gelten. Sofern erforderlich ist passiver Schallschutz vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsphase wird der vom Verkehr auf der Bundesstraßenrassse verursachte, zulässige Immissionseintrag gemäß § 6 Abs. 1 BStLärmIV bei den nächsten Nachbarn eingehalten. Daher sind für diesen Fall weder straßenseitige Maßnahmen nach § 8 BStLärmIV noch objektseitige Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BStLärmIV erforderlich. Im untergeordneten Straßennetz kommt es bei vier Wohnanrainern zu vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte nach § 6 Abs. 2 und 3 BStLärmIV, für die bereits im Projekt Maßnahmen vorgesehen sind. Als relevant gelten vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB bezogen auf den Nullplanfall. Dort, wo vorhabensbedingte Immissionserhöhungen vorliegen, sind diese einer Einzelfallprüfung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 BStLärmIV unterzogen worden. Gemäß der vom Sachverständigen für Humanmedizin formulierten Maßnahmen ist im Rahmen der Detailevaluierung dann zu prüfen inwieweit für diese Objekte passiver Lärmschutz entsprechend § 9 BStLärmIV zur Verfügung zu stellen ist. An zwei Betriebsgebäuden sind Grenzwertüberschreitungen möglich. Auch diese Gebäude sind einer Detailevaluierung zu unterziehen, wobei die vom Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in seinem Teilgutachten vorgesehenen Grenzwerte für Arbeitnehmer (Betriebsphase) gelten. Sofern erforderlich ist passiver Schallschutz vor Inbetriebnahme der Anschlussstelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Einzelfallbeurteilung gemäß BStLärmIV führte der Sachverständige für Humanmedizin führte aus, dass im humanmedizinischen Gutachten erfolgte für alle relevanten Wohn- bzw. Betriebsobjekte erfolgte. Beurteilt wurden alle Objekte, bei denen vorhabensbedingte Immissionserhöhungen vorliegen und die im gegenständlichen Projekt ausgewiesen wurden. Für diese Objekte wurden zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die von den Sachverständigen für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen sowie Humanmedizin geforderten Maßnahmen, vor allem Maßnahmen im Hinblick auf eine Detailuntersuchung und die qualitativen Anforderungen entsprechend § 14 BStLärmIV, wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen. Der Einsatz von objektseitigen Maßnahmen ist gemäß der BStLärmIV zulässig.

Insgesamt hat sich aus der zusammenfassenden Bewertung ergeben, dass es durch das Vorhaben bei Einhaltung der projektseitig vorgesehenen Maßnahmen sowie der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu keiner Gefährdung der Gesundheit und des Lebens bzw. einer unzumutbaren Belästigung kommt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Aus der zusammenfassenden Bewertung geht hervor, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet und ordnungsgemäß nach § 1 AWG entsorgt werden. Es werden ergänzende abfallchemische Untersuchungen entsprechend den Vorgaben der DVO 2008 und des BWAP 2011 durchgeführt. Grundsätzlich ist vorgesehen das Aushubmaterial im Baulos wiederzuverwenden. Nicht geeignetes Aushubmaterial wird auf Deponien im Vorhabensumfeld verführt. Abzutragenden Verkehrsflächen werden einer grundlegenden Charakterisierung und einer Beurteilung der Verwertbarkeit gemäß Recycling Baustoffverordnung unterzogen. Betonabbruch und Asphaltaufruch werden einer externen Verwertung zugeführt. Weitere Abfälle werden sortenrein zentral gesammelt und getrennt entsorgt.

Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase sind zufolge des Sachverständigen für das Fachgebiet Boden und Abfallwirtschaft keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 leg. cit., Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 hat die ho. Behörde dadurch entsprochen, dass zunächst die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung von den Sachverständigen der ho. Behörde geprüft wurden und danach der Projektwerberin ein entsprechender Verbesserungsauftrag erteilt wurde. Nach Erfüllung des Verbesserungsauftrages wurden die Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die im Rahmen der Auflageverfahren bei der ho. Behörde eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden von den Sachverständigen in der Zusammenfassenden Bewertung beantwortet. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung der UVP-Teilgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen in die fachliche Beurteilung der Sachverständigen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt.

Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. In der mündlichen Verhandlung sind die Sachverständigen der ho. Behörde ebenfalls auf alle Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen, wobei in einigen Bereichen eine Änderung des in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen werden, soweit deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen in den Bescheid übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

Die von der ho. Behörde gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß dieser Gesetzesbestimmung gegeben ist. Bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP-Teilgutachten und der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch in Hinblick auf Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerung, Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen – insbesondere des Umweltschutzes – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind. Somit spricht bei Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen aus umweltfachlicher Sicht nichts gegen eine Genehmigung des Vorhabens. Auch aus der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen ergeben sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Da das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ergeben hat, dass unter der Voraussetzung, dass die in der UVE dargestellten und die von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist, konnte die gegenständliche Genehmigung erteilt werden.

Angemerkt wird, dass im Spruchpunkt A.IV. ausschließlich jene Maßnahmen als Nebenbestimmungen aufgenommen worden sind, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 fällt. In Bezug auf jene Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit der ho. Behörde fallen, wurde mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmt, dass die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch in deren Verfahren berücksichtigt wird.

Zu Spruchpunkt A.IV.1 (Bedingung) bzw. Nebenbestimmung Nr. 45 (LKW-Fahrverbot)

Der Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit hat in seinem Teilgutachten eine zwingend erforderliche Maßnahme vorgeschlagen, welche die die Verkehrsfreigabe des gegenständlichen Vorhabens bedingt.

Die vorgeschlagene Maßnahme lautet folgendermaßen: *„Verordnung des Lkw-Fahrverbots: Die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wels-Wimpassing der A 8 ist unter folgender Bedingung (§ 24f Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 idgF) zulässig: Das den Berechnungen der UVE zugrunde gelegte Lkw-Fahrverbot auf Abschnitten der Oberfeldstraße und der Albrechtstraße, oder in ihren Auswirkungen vergleichbare Maßnahmen, sind verordnet und umgesetzt. Der Nachweis ist an die UVP-Behörde zu übermitteln (siehe auch unter Auflage Nr. 45)“*

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit führte dazu zusammenfassend aus, dass das von der Stadt Wels geplante LKW-Fahrverbot ab 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht für die genannten Straßenabschnitte den Berechnungen in der UVE für Lärm und Luftschadstoffe zugrunde gelegt wurde, jenes ein integralen Beitrag zur Verlagerung des Schwerverkehrs zufolge der geplanten Gewerbegebiete auf das hochrangige Straßennetz und die Anschlussstelle Wels Wimpassing leisten soll.

Die Ausführungen des Sachverständigen sind aus Sicht der ho. Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Nachdem das beschriebene Lkw-Fahrverbot Grundlage für die Erstellung der Projektunterlagen war, war die vom Sachverständigen vorgeschlagene Maßnahme von der ho. Behörde als Bedingung gemäß § 24f Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 (siehe Nebenbestimmung Nr. 45 bzw. unter Punkt A.IV.1. „Bedingung“) für die Verkehrsfreigabe des Vorhabens vorzuschreiben.

#### **B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971**

Gemäß § 26 Abs. 1 BStG 1971 sind Zu- und Abfahrten auf und von Bundesstraßen nur in Form von Anschlussstellen zulässig (§ 2 Abs. 2). Diese Anschlussstellen bedürfen eines Bescheides zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971.

§ 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013 lautet:

##### ***„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen***

**§ 4. (1)** *Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen*

wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.“

§ 4 Abs. 5 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017 lautet:

*„(5) Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind ausreichende Plan- und Projektunterlagen sowie Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in einer im betreffenden Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich eine Stellungnahme und können Nachbarn (§ 7a) schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einbringen.“*

§ 7 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet auszugsweise:

### **„Grundsätze und objektiver Nachbarschutz**

*§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.*

...

*(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.*

*(4) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Bau und den Betrieb der Bundesstraße (Abs. 3) kann auch dadurch erfolgen, dass auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.*

...

*(6) Im Falle, dass sich Maßnahmen in der Umgebung von Bundesstraßen für die Abwicklung des Verkehrs und seiner Auswirkungen auf die Umwelt als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erweisen als Baumaßnahmen an der Bundesstraße, können auch solche an Stelle dieser Baumaßnahmen getroffen werden.*

*(7) Bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Erhaltung von Bundesstraßen ist auch auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, Bestimmungen betreffend die Prüfung wirtschaftlicher Aspekte von Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und die Methoden und Tiefe der Prüfung beschrieben und festgelegt werden.*

*(8) Durch diese Bestimmungen werden keine subjektiven Rechte begründet.“*

§ 7a BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

### **„Subjektiver Nachbarschutz**

**§ 7a.** (1) *Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,*

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und*
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.*

*(2) Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die durch den Bau oder den Betrieb, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte dadurch gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bundesstraße aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.*

*(3) Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.*

*(4) Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, abgesehen von den Rechten nach Abs. 1 lit. a, zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung der Bundesstraße größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Bestimmung des Straßenverlaufes erwächst. Subjektive Rechte gemäß Abs. 1 lit. b können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Enteignung (§§ 17ff) eingeschränkt werden.*

*(5) Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch ermächtigt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, die Ermittlungsmethoden, Schwellen- und Grenzwerte, ein Beurteilungsmaßstab, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und die Art der Festlegung und der Durchführung von Maßnahmen geregelt werden.*

*(6) Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen ist darauf abzustellen, wie sich diese auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

*(7) Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden. Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.“*

§ 15 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

### **„Bundesstraßenbaugebiet**

**§ 15.** (1) *Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.*

**„Behörden**

**§ 32.** *Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind*

...

*2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind.“*

§ 34 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, lautet auszugsweise:

**„Inkrafttreten, Außerkraftsetzung von Vorschriften**

**§ 34.** ...

*(10) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2017 tritt drei Monate nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 in der novellierten Fassung ein Trassenfestlegungsverfahren nach § 4 Abs. 1 eingeleitet wurde, ist § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 anzuwenden. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz weiter.*

...“

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Durch die Anschlussstelle Wels Wimpassing, A 8 Innkreisautobahn, wird der Anschluss vom untergeordneten auf das hochrangige Straßennetz geschaffen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist daher rechtlich als Anschlussstelle im Sinne der § 26 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 BStG 1971 zu behandeln und bedarf daher als Ausbaumaßnahme sonstiger Art der Bestimmung des Straßenverlaufes durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 96/2013, der aufgrund der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 10 leg. cit. anzuwenden ist, hat der Bundesminister bei seiner Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a leg. cit., auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuge sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Zur Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen im Punkt B.VI.1 dieses Bescheides (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges hält der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit in seinem Teilgutachten fest, dass diese Kriterien bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen erfüllt sind. Die vom Sachverständigen als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen. Vor diesem Hintergrund gelangt die ho. Behörde zu der Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Weiters hat die erkennende Behörde auf die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens Bedacht zu nehmen. In den in diesem Zusammenhang relevanten fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilung IV/IVVS1 des ho. Bundesministeriums wurde die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens auch unter Berücksichtigung der von Sachverständigen in der Zusammenfassenden Bewertung als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen unter Berücksichtigung der im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgeänderten Maßnahmen bestätigt.

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt die ho. Behörde zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bauvorhabens gegeben ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. der im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a BStG 1971 erfüllt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist weiters zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Immissionsschutzgesetz Luft erfüllt.

§ 20 Abs. 1, 2 und 3 Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lautet:

### **„Genehmigungsvoraussetzungen**

**§ 20.** (1) *Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.*

(2) *Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.*

(3) *Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung*

- *des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*
- *des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,*
- *des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,*
- *eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,*
- *des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- *des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- *des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*
- *des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder*
- *des Grenzwertes für Arsen, Cadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a*

*vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn*

1. *die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder*
2. *der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“*

Anlage 1a und 1b des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lauten:

**„Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte**

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  (ausgenommen CO: angegeben in  $\text{mg}/\text{m}^3$ )

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
Schwebestaub	(Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft)			
PM <sub>10</sub>			50 ***)	40
Blei in PM <sub>10</sub>				0,5
Benzol				5
Arsen				6 ****)
Kadmium				5 ****)
Nickel				20 ****)
Benzo(a)pyren				1 ****)

\*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von  $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gelten nicht als Überschreitung.

\*\*\*) Der Immissionsgrenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  verringert. Die Toleranzmarge von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

\*\*\*\*) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

\*\*\*\*\*) Gesamtgehalt in der PM10-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.

**Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM2,5**

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM2,5 gilt der Wert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten.“

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionsziele zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen. Diese Verordnung lautet:

*„§ 1. Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .*

*§ 2. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:*

*20  $\mu\text{g}$  Schwefeldioxid/ $\text{m}^3$  für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);*

*30  $\mu\text{g}$  Stickstoffoxide/ $\text{m}^3$  für das Kalenderjahr.*

*§ 3. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:*

- 1. 50  $\mu\text{g}$  Schwefeldioxid/ $\text{m}^3$  als Tagesmittelwert;*
- 2. 80  $\mu\text{g}$  Stickstoffdioxid/ $\text{m}^3$  als Tagesmittelwert.“*

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (siehe Punkt B.VI.1) verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe im Sinne des IG-L umfasst. Die ho. Behörde ist daher der Auffassung, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Luftschadstoffemissionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 20 Abs. 3 IG-L normiert, dass in einem Gebiet, in dem eine straßenrechtlich genehmigungspflichtige Straße errichtet werden soll, wenn bestimmte Luftreinhaltewerte bereits überschritten oder deren Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nach Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung liefern, d.h. die Zusatzbelastungen irrelevant sind.

Was unter einem „relevanten Beitrag“ zu verstehen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt. In der Regierungsvorlage 1147 BlgNr 22. GP („Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005“) wird zu § 20 Abs. 3 angeführt, dass *„es der Behörde im Einzelfall obliegen wird, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen“*. Der Umweltsenat hat dies in seiner Entscheidung vom 26. August 2013 zur Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, US 3A/2012/19-51, nochmals bestätigt, in der festhielt, dass er der Beurteilung *betritt, dass § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L nicht auf einen ziffernmäßig bestimmten Wert abstellt, dass die „Relevanz“ des zusätzlichen Beitrags zur Luftbelastung vielmehr unter Beiziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu bestimmen sind.*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt die Annahme eines Schwellenwertes von 3% des Jahresmittelwertes als dem „Stand der Technik“ entsprechend anerkannt (Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2017, W143 2017269-1 zur A26 Linzer Autobahn,

sowie vom 29.09.2017, W104 2120217-1/202E zur A5 Nord/Weinviertel Autobahn). Angelehnt an diese Judikatur wurde dieser Schwellenwert auch im Erkenntnis des BVwG vom 23.3.2018, BVwG W109 2000179-1/350E, zur 3.Piste des Flughafens Wien herangezogen. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2008, V 52/07, zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße verwiesen („Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der Behörde 3 % des Jahresmittelwertes angenommen wurden, so liegt dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums.“). Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich, dass der unmittelbare Einwirkungsbereich der ASt. Wels-Wimpassing, der auch die relevant belasteten Zulaufstrecken umfasst, nicht als Belastetes Gebiet (Luft) nach UVP-G 2000 ausgewiesen ist. Nur die Innenstadt von Wels wurde mit Verordnung (BGBl. II Nr. 166/2015) als „Belastetes Gebiet - Luft“ ausgewiesen und mit Verordnung des Landeshauptmannes als Sanierungsgebiet „Wels-Zentrum“ hinsichtlich Feinstaub (PM<sub>10</sub>) festgelegt. Die geplante ASt. liegt nicht im Sanierungsgebiet.

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima hielt dazu fest, dass es zwar im Jahr 2011 zur Überschreitung der 31 Überschreitungstagen kam, aber die Messdaten zeigen, dass die gesetzlichen Kriterien für Feinstaub PM<sub>10</sub> (zulässige jährliche Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes für das Tagesmittel PM<sub>10</sub> und Grenzwerte für das Jahresmittel von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) an der Messstelle Wels in den letzten sechs Jahren (2011-2016) eingehalten wurde. Die deutliche Abnahme der PM<sub>10</sub>-Belastung in den letzten Jahren wurde auch durch günstige meteorologische Verhältnisse mitverursacht.

Zusammengefasst stellte der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten fest, dass es durch das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben in der Bau- und in der Betriebsphase bei den in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Luftschadstoffen zu geringfügigen Zusatzbelastungen und zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt..

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L ist daher für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben erfüllt.

Die ho. Behörde kommt daher zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 iVm §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

#### Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden, wobei ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 all jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem bereits oben genannten Trassenplan ergeben, wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Rampen mit einem Geländestreifen von 37,5 m festgelegt.

### Sicherheitsmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1 BStG 1971 sind für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Netzes sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere ein Straßenverkehrssicherheitsaudit, vorzusehen. Von der Projektwerberin wurde ein Verkehrssicherheitsaudit vorgelegt und vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit begutachtet. Die vom Sachverständigen als unbedingt erforderlich erachteten Empfehlungen aus dem Straßenverkehrssicherheitsaudit wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

### **B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

#### **„Rodung**

**§ 17.** (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) *Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

(3) *Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

(4) *Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

(5) *Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

.....

#### **Rodungsbewilligung; Vorschriften**

**§ 18.** (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a. zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b. zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

### **Rodungsverfahren**

**§ 19.** (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,

5. *in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,*
6. *in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

.....

*(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“*

#### Zur Antragslegitimation

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen; diese verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

#### Zum öffentlichen Interesse im Allgemeinen

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Als Ausnahme zum Rodungsverbot des Abs. 1 kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.) und für den Fall, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald besteht, der Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, das heißt wenn ein (festgestelltes) öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das (forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Gemäß Abs. 4 kann ein öffentliches Interesse des Abs. 3 unter anderem im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. Brawenz/Kind/Reindl, ForstG<sup>3</sup> (2005) Anm. 4 zu § 17).

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung: Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung: Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer).

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

#### Zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „ Die zur Rodung beantragten Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan mit einer mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion und einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der Ausweisung der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung im WEP für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass 2008 des BMLFUW).

Die aktuellen Waldfunktionen der von Rodungen betroffenen Flächen im Untersuchungsraum wurden im Rahmen eines Lokalausweises erhoben. Die Verhältnisse vor Ort weichen von den Ausweisungen im WEP ab; die Rodeflächen weisen eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion und eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion auf. Ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist daher gemäß WEP-Richtlinie gegeben.“

#### Zum öffentlichen Interesse am Rodungszweck

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs. Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG idgF ist der öffentliche Straßenverkehr als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG idgF anzusehen. Das öffentliche Interesse am Rodungszweck ist damit grundsätzlich dokumentiert.

Die Projektziele sind im Bericht zum Forstrechtlichen Einreichoperat (Einlage 8.1) dargelegt. Demnach wird das Vorhaben mit folgenden übergeordneten Zielsetzungen begründet:

- Entlastung des untergeordneten Netzes, insbesondere von Schwerverkehr
- Schaffung eines hochrangigen Anschlusses der geplanten Gewerbegebiete der Stadt Wels und der Gemeinde Gunskirchen
- Entlastung der bestehenden Anschlussstellen der A 8 ASt Wels-West und Wels-Nord

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist in den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet.

In den Einreichunterlagen (Forstrechtliches Einreichoperat – Bericht, Einlage 8.1) wird weiters plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Beanspruchung von Waldflächen im

beantragten Ausmaß notwendig ist, um verkehrstechnische Richtlinien und einschlägige gesetzliche Vorschriften der Straßenplanung sowie insbesondere die damit verbundenen Sicherheitsvorschriften erfüllen zu können. Da die Lage der Anschlussstelle an die bestehende Betriebsumkehr gebunden ist, um Synergieeffekte nutzen zu können, ist das Ausweichen auf Nichtwaldflächen nicht möglich.

Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung.

#### Fachliche Schlussfolgerung

Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs, der als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG idgF anzusehen ist.

Das öffentliche Interesse am Rodungszweck wurde in den Einreichunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Rodungszweck gegeben ist.“

#### Zu den Auswirkungen auf die Waldausstattung

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „ Bei Verwirklichung der ASt. Wels-Wimpassing beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 6.161 m<sup>2</sup> (ca. 0,62 ha)

Bezogen auf die von den Rodungen betroffene Gemeinde Wels beträgt der Waldflächenverlust durch dauernde Rodungen 0,62 ha; dies sind nur 0,2 % der Gesamtwaldfläche von 340 ha in der Gemeinde Wels, deren Waldausstattung – entsprechend der hohen Siedlungsdichte – mit 7,4 % sehr gering ist. Der Waldflächenverlust ist damit so gering, dass er weder die örtliche Waldausstattung noch die Waldflächendynamik in relevantem Ausmaß verändern wird.

Es ist daher auch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen nur von vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Waldausstattung durch Flächenbeanspruchungen auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodungsfläche kommt es durch die geplanten Rodungen zu keiner nachhaltigen Abnahme der Waldausstattung.“

#### Zur Ersatzaufforstung

Der Sachverständige führt im FGA Forstrecht Folgendes aus: „Aus forstfachlicher Sicht sind Ersatzleistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes erforderlich, da in der näheren Umgebung der Rodefläche (Katastralgemeinden) eine örtliche Waldausstattung von durchschnittlich nur rd. 7,4 % vorhanden ist, die jedenfalls als nicht ausreichend zu klassifizieren ist, und zudem eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion der zu rodenden Waldflächen gegeben ist.

Im Sinne des § 18 Abs. 2 ForstG idgF ist die Rodungswerberin daher entweder zur Aufforstung von Nichtwaldflächen oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes werden aus forstfachlicher Sicht aufgrund der sehr geringen örtlichen Waldausstattung als nicht zielführend erachtet.

*Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Dauerrodungen sind daher Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodungsfläche durchzuführen; das entspricht einer Gesamtfläche von 6.161 m<sup>2</sup> (0,62 ha). Von der Projektwerberin wurden im Forstrechtlichen Einreichoperat, (Einlage 8.1) Ersatzaufforstungsflächen in Form eines Flächenpools im unmittelbaren Nahbereich der Rodeflächen vorgeschlagen und im ausreichenden Ausmaß von insgesamt 1,19 ha konkret verortet.*

*Die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen sind aus forstfachlicher Sicht hinsichtlich Umfang und Qualität grundsätzlich als geeignet anzusehen. Können die für die Aufforstung der Poolflächen erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, sind die Aufforstungen auf Nichtwaldböden möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber in der Standortgemeinde Wels oder in an Wels angrenzende Gemeinden durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden.“*

Zu näheren Angaben zu den Auswirkungen auf die Waldfunktionen, die benachbarten Bestände und zum Deckungsschutz wird auf das FGA Forstrecht, Punkt 4.3.ff, verwiesen. Unter Punkt 4.4. im FGA Forstrecht führt der Sachverständige Folgendes aus: *„Unter Berücksichtigung der geplanten Ersatzaufforstungen, die dem Ausmaß der dauernden Rodungsflächen entsprechen, kommt es zu einer vollständigen Kompensation der verlorengehenden Wirkung des Waldes, die aber erst nach dem Aufwachsen der neuen Bestände voll wirksam wird.“*

#### Fachliche Schlussfolgerung

*Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs, der als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG idGF anzusehen ist.*

*Das öffentliche Interesse am Rodungszweck wurde in den Einreichunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert.*

*Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Rodungszweck gegeben ist.“*

Die Ausführungen des Sachverständigen im FGA Forstrecht sind aus Sicht der ho. Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung, ist wegen dem Bestehen eines öffentlichen Interesses an der der Walderhaltung eine Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 nicht möglich und stattdessen eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 vorzunehmen. Die erkennende Behörde gelangt dabei zur Überzeugung, dass die Rodung zum Zwecke des Neubaus und des Betriebes der Anschlussstelle Wels Wimpassing, bewilligt werden kann, da hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975 gegeben ist und die Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist. Durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Ersatzaufforstungen der Flächen zur dauernden Rodung mit einer Gesamtfläche von 6.161 m<sup>2</sup> (0,62 ha), wird dafür Sorge getragen, dass die durch die Rodung verloren gehenden Bestände und Funktionen des Waldes weitestgehend wiederhergestellt werden.

#### **B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959**

##### **Bestimmungen nach dem WRG 1959**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 58/2017, lauten (auszugsweise):

##### **„Benutzung des Grundwassers.**

*§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

*(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

...

##### **Bewilligung.**

*§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.*

...

##### **Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.**

*§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.*

...

##### **Stand der Technik**

*§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.*

*(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.*

(3) *Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.*

...

### **Maß und Art der Wasserbenutzung.**

**§ 13.** (1) *Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.*

(2) *Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.*

(3) *Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.*

(4) *Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.*

### **Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

**§ 21.** (1) *Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.*

...

### **Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.**

**§ 22.** (1) *Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.*

...

**Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung  
der Gewässer  
Ziele**

**§ 30.** (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

...

**Umweltziele für Oberflächengewässer**

**§ 30a.** (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;

3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

...

### **Umweltziele für Grundwasser**

**§ 30c.** (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
  - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
  - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
  - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.

5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

...

### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

**§ 32.** (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a. *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b. *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c. *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d. *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e. *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f. *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

(3) *Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.*

(4) *Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.*

(5) *Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

(6) *Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.*

(7) *Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.*

**Von der Abwehr und Pflege der Gewässer  
Besondere bauliche Herstellungen.**

**§ 38.** (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

**Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen  
Instandhaltung.**

**§ 50.** (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hierfür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

### **Parteien und Beteiligte.**

#### **§ 102. (1) Parteien sind:**

- a) der Antragsteller;
  - b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- ferner
- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
  - d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
  - e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
  - f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
  - g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
  - h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

**§ 103.** (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

### **Öffentliche Interessen.**

**§ 105.** (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

## **Inhalt der Bewilligung**

**§ 111.** (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

...

### **Fristen.**

**§ 112.** (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der

*Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.*

### **Bestellung einer Bauaufsicht.**

*§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.*

*(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.*

*(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.*

*(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.*

*(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.*

*(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“*

### Parteien im wasserrechtlichen Verfahren

§ 24f Abs. 8 UVP-G 2000 sieht vor, dass in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 unter anderen die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 (gegenständlich die Parteien nach § 102 Abs. 1 WRG 1959) und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarn) Parteistellung haben. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist als Genehmigungsbehörde in § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 explizit genannt und hat daher den in § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 abschließend aufgezählten Personen Parteistellung zu gewähren.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren wurde von den Großverfahrensbestimmungen im Sinne des §§ 44a f AVG Gebrauch gemacht und es wurde die Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen (auch des wasserrechtlichen Einreichoperats) zur öffentlichen Einsicht gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 mit einer Auflage im Großverfahren nach den §§ 44a ff AVG verbunden. Im Großverfahren verlieren

gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Rechtsfolge der Kundmachung eines Antrags durch Edikt besteht darin, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages wurden insgesamt 26 Stellungnahmen abgegeben. Darunter finden sich auch Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (LH Oberösterreich) und der OÖ Umweltschutzbehörde.

Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959:  
Vorgaben des § 103 WRG

Von der ASFINAG als Projektwerberin wurden dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde Unterlagen (wasserrechtliches Einreichoperat) für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt, die vom Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie nach Vornahme von Verbesserungen und Ergänzungen durch die Projektwerberin (Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG) als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurde. Das vorliegende wasserrechtliche Einreichoperat erfüllt die in § 103 WRG 1959 festgelegten Anforderungen an die Antragsunterlagen.

**Konsensanträge und Bewilligungspflicht der einzelnen beantragten Maßnahmen**

Die Projektwerberin hat im Rahmen des Genehmigungsantrages die wasserrechtliche Bewilligung (insbesondere gemäß §§ 10, 32 und 38 WRG) bzw. die Abänderungen bestehender Bewilligungen betreffend das gegenständliche Vorhaben beantragt. Im Technischen Bericht Oberflächenwasser, Mappe 7 Einlage 7.1.1., sind folgende Konsensanträge angeführt:

Konsensanträge: Betriebsphase Kombinationsmulden:

Pkt.	Mulde	auf der Grundstücksnnummer	in der Katastralgemeinde	Einzugsgebiet der Straße	von km	bis km	RFB	gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von	Einleitung in	n (a)
A	1a	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.552	11.636	Suben	1,28 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
B	1b	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.654	11.768	Suben	1,58 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
C	1c	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.786	11.898	Suben	1,57 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
D	1h	1696/11, 1714/1 und 1696/12	Lichtenegg (51215)	Rampe 1			Kreisverkehr ASt Ost	1,04 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
E	1e	1707/1, 241 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Kreisverkehr ASt Ost				0,44 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
F	1g	1707/1 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Rampe 1	0.250	0.275	Kreisverkehr ASt Ost	0,35 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
G	2a	1714/1, 241 und 1707/1	Lichtenegg (51215)	Rampe 2	0.000	0.0075	Suben	0,83 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
H	2	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8 Innkreis Autobahn	11.912	12.202	Suben	4,02 l/s	die bestehenden Regenwasserkanäle und anschließend in die Traun Wasserkörper "412090018"	1
<b>Gesamtsumme der einzuleitenden Oberflächenwassermenge in die Traun</b>								<b>11,10 l/s</b>		

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „In den mit Konsens A bis H genannten Kombinationsmulden 1a, 1b, 1c, 1h, 1e, 1g, 2 und 2a erfolgt die Sammlung und Reinigung der Straßenwässer entlang der RFB Suben mit einer Gesamtfläche von etwa 1,7 ha (ca. 1,3 ha reduzierte Fläche). Die Ableitung dieser Wässer erfolgt über das zwischen Schacht R12-10 und R1-1 neu errichtete Kanalsystem. Neben den Fahrflächen der RFB Voralpenkreuz sind damit auch die Straßenwässer der Rampen 1 und 2, sowie ca. 2/3 der KVA ASt. Ost erfasst. Die Sammelleitungen des Kanalsystems (sh Einlage 7.2.3) werden als Vollrohre DN 200 bis DN 500 ausgeführt, die Sammelleitungen als Mehrzweckrohre (MZR) bzw. Teilsickerrohre DN 150 bis DN 250, wobei abschnittsweise die TSR oberhalb der Vollrohre angeordnet sind und über Schächte in die Sammelleitungen ableiten. Mit der Errichtung der Sammelleitungen zu diesen Kombinationsmulden wird der bestehende Regenwasserkanal DN 300 entlang der RFB Suben auf einer Länge von 72,52m + 54,8m abschnittsweise stillgelegt.

Die Bemessung dieser Kombinationsmulden erfolgt auf ein 1-jährliches Niederschlagsereignis. Gemäß RVS 04.04.11 wird als Grundlage zur Dimensionierung der Kombinationsmulden ein 1-jährliches Niederschlagsereignis mit einer Dauerstufe bis zu sechs Tagen herangezogen. Über den Bemessungsregen hinausgehende Wassermengen werden über Überlaufschächte direkt in das bestehende Kanalsystem abgeleitet.

Die Bemessung der Mulden, wie auch der Sammel- und Ableitungskanäle entspricht dem Stand der Technik und kann daher genehmigt werden. Der ungereinigten Ableitung von über die Bemessungsmenge hinausgehenden Niederschlagswässern kann zugestimmt werden, da eine stoffliche Belastung des Straßenwassers mit Beginn eines Niederschlages in die Mulden und damit deren Reinigung zugeführt werden. Mit längerer Niederschlagsdauer bzw. höherer Intensität nimmt die Belastung der Straßenwässer maßgeblich ab, sodass deren direkte Ableitung in die Traun zugestimmt werden kann.

Ergänzend zu diesen Konsensanträgen sind die gereinigten Straßenwässer aus Mulde 5f zu nennen, die über Strang R11820 dem geplanten und beschriebenen Kanalsystem mit einer Menge von 0,17 l/s zugeleitet werden. Diese Menge ergibt sich aus dem eingereichten KA 12. Damit erhöht sich die Konsensmenge (KA A bis H) auf 11,27 l/s.

Einer Konsensmenge zur Ableitung von 11,27 l/s gereinigtem Straßenwasser in die Traun kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine erhebliche quantitative wie auch maßgebliche qualitative Beeinträchtigung des Vorfluters kann ausgeschlossen werden. Gemäß Bemessung und Ausgestaltung der Kombinationsmulden ist die Beeinträchtigung fremder Rechte nicht zu erwarten.

### Bestehende Bescheidsituation

Mit Bewilligungsbescheid Wa – 1803/2 – 1985/Fo vom 25.04.1985 wurde die gesamte in die Traun abzuleitende Wassermenge der A 8 Innkreis Autobahn mit **933 l/s** wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid Wa – 301646/7/Ga/Ha vom 25.10.1995 wurde das Maß der Wasserbenutzung, für die zusätzliche Ableitung von Oberflächenwässern der Direktrampe der A 8 um 45 l/s erhöht (933 + 45 = 978 l/s).

Im Zuge des vierspurigen Ausbaus der B 1 Wiener Straße erfolgte weiters die teilweise Ableitung der Straßenwässer in das Kanalsystem der A 8 (Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid: Wa-304673/9-1999- Fo/Kh vom 21.07.1999). Dadurch wird ca. 6.360 m<sup>2</sup> Straßenfläche in das Kanalsystem der A 8 entwässert, wodurch sich die Einleitmenge (lt. Projekt vom Büro Mag. Montag) um 72 l/s auf **1.050 l/s** erhöht.

Mit der Realisierung der Unterflurtrasse Noitzmühle kam es zu einer wesentlichen Reduzierung der Entwässerungsflächen. Das Gesamtausmaß der vom Kanalsystem entwässernden befestigten Verkehrsflächen wurde von rund 68.200 m<sup>2</sup> auf 45.500 m<sup>2</sup> verringert. Die Entwässerung der Unterflurtrasse erfolgt über ein eigenes Kanalsystem mit Auffangbecken.

Gemäß Wr. Bescheid Zl.: BZ-Wa-3037-2010 vom 26. Jänner 2015 der Stadt Wels wurde das Maß der Einleitung aus dem Teilbereich der A 8 (km 10,88 – 12,37) mit **672 l/s** bezogen auf einen Bemessungsregen  $r_{15, n=1}$  mit 132 l/s\*ha festgelegt.

A 8 Innkreis Autobahn und Anschlussstelle Wels – West	600,2 l/s
B 1 Wienerstraße (Indirekteinleitung)	<u>72,0 l/s</u>
<b>Aktueller Gesamtkonsens</b>	<b>672,2 l/s</b>

### Bestehende Ableitungsmenge in die Traun aus dem Vorhabensbereich:

Die Straßenwässer der A 8 km 11,552 - km 11953 RFB Suben werden derzeit ohne Vorreinigung in die Traun eingeleitet

Bereich	EZF Nr.	A [m <sup>2</sup> ]	psi	A <sub>u</sub> [m <sup>2</sup> ]	A <sub>u</sub> [ha]	r <sub>15, n=1</sub> (l/s*ha)	Zufluss [l/s]	Entwässerung über
A8 RFB Suben (A8 km 11552 - km 11654)	A1	1.430	0,9	1.287	0,129	112,2	14,4	Kombinationsmulde 1a
A8 RFB Suben (A8 km 11654 - km 11786)	B1	1.240	0,9	1.116	0,112	112,2	12,5	Kombinationsmulde 1b
A8 RFB Suben (A8 km 11786 - km 11911)	D1	1.497	0,9	1.347	0,135	112,2	15,1	Kombinationsmulde 1c
A8 RFB Suben (A8 km 11911 - km 11953)	F1a	483	0,9	435	0,043	112,2	4,9	Kombinationsmulde 2a
<b>Summe</b>		<b>4.650</b>		<b>4.185</b>	<b>0,42</b>		<b>47,0</b>	

**Tabelle 1: Oberflächenwässer der A 8, km 11,552 - km 11,953, RFB Suben, die derzeit in die Traun eingeleitet werden**

Zukünftige Ableitungsmenge in die Traun aus dem Vorhabensbereich:

Mit der Errichtung des Vorhabens wird die gesamte abzuleitende Oberflächenwassermenge bei  $r_{15(n=1)} = 112,2$  l/s/ha durch die Muldenretention von derzeit 47 l/s auf 11,270 l/s reduziert (siehe Konsensanträge oben). Hinzu kommen 10,2 l/s an Straßenwässern aus der Verzögerungs- und Beschleunigungsstrecke Rampe 3 und 4. Diese Menge gelangt ohne Muldenretention in den bestehenden Ableitungskanal entlang RFB Voralpenkreuz.

Damit wird das gesamte einzuleitende Oberflächenwasser aus dem gegenständlichen Projektgebiet von 47 l/s auf  $10,2 + 11,1 = 21,3$  l/s reduziert.

**Zukünftige Ableitungsmenge bei  $r_{15(n=1)} = 112,2$  l/s/ha 650,9 l/s“**

Konsensanträge: Betriebsphase Regenwasserkanäle:

Pkt.	Strang Nr.	Schacht		DN [mm]	Länge [m]	Errichtung und Betrieb von Regenwasserkanal	Einleitmenge [l/s]	Parz. Nr. KG
		von	bis					
I	R11610	R116-2	R16-2	200	24,00	Vollwandiges Rohr zur Ableitung des Überlaufwassers ( $n > 1$ , $Q_{\text{voll}}$ ) aus den Bodenfiltermulden 8 und 8d und Einleitung über das bestehende Kanalsystem in die Traun Wasserkörper "412090018"	33 l/s bei $n > 1$ , $Q_{\text{voll}}$	1707/1, 1714/5 Lichtenegg (51215)
J	R11620	R 116-4	EG-1	200	6,00	Vollwandiges Rohr zur Ableitung der Böschungswässer aus der Gemeindestraße 3 und und Einleitung über das bestehende Kanalsystem in die Traun Wasserkörper "412090018"	2,5 l/s $n=1$ , $t=15$ min $r_{15(n=1)} = 122,2$ l/s*ha	1707/1 Lichtenegg (51215)
K	R11820	R11-3	R1182-1	200	18,50	Vollwandiges Rohr zur Ableitung des Überlaufwassers ( $n > 1$ , $Q_{\text{voll}}$ ) aus der Bodenfiltermulde 5f und Einleitung über das bestehende Kanalsystem in die Traun Wasserkörper "412090018"	33 l/s bei $n > 1$ , $Q_{\text{voll}}$	1696/12, 240/2 Lichtenegg (51215)

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Mit den KA I und J wird die Ableitung des Überlaufwassers aus den Bodenfiltermulden 8 der Gemeindestraße 3 in den bestehenden Regenwasserkanal entlang der RFB Voralpenkreuz beantragt. Bemessen wurden diese Abläufe auf die Abfuhr eines Regenereignisses  $r_{15}(n=1) = 112,2$  l/s/ha. Daraus ergeben sich die in den Konsensen angegebenen Mengen von 33 bzw 2,5 l/s. Da Niederschlagswässer aus diesem Regenereignis jedoch gemäß den KA 19 und 20 über die Bodenfiltermulden 8 versickert werden, ist die zu den KA I und J angegebene Abflussmenge nicht auch noch der Ableitung in die Traun zuzurechnen.

Mit Konsens K wird auch das mit KA 12 abzuführende gereinigte Straßenwasser aus Mulde 5f abgeleitet. Auch die darin angegebene Abflussmenge ist nicht der Ableitung in die Traun zuzurechnen.

Die gegenständlichen Konsensanträge beinhalten keinen wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Sachverhalt hinsichtlich der Versickerung bez. Einleitung in die Traun von gereinigten Straßenwässern.“

Konsensanträge: Betriebsphase Bodenfilter- und Rasenmulden:

Konsens Nr.	Mulde	auf der Grundstücksnnummer	in der Katastralgemeinde	Einzugsgebiet der Straße	von km	bis km	RFB	Versickerung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von	Versickerung in den Grundwasserkörper	n [a]
1	1d	1707/1 und 1696/11	Lichtenegg (51215)	Rampe 1	0.272	0.304	KV ASt Ost	0,23 l/s	GK100045 Welser Heide	5
2	1f	1707/1 und 241	Lichtenegg (51215)	Rampe 2	0.024	0.061	Suben	0,27 l/s	GK100045 Welser Heide	5
3	3	1707/1 und 221	Lichtenegg (51215)	Rampe 3 Rampe 4	0.341 0.000	0.386 0.038	KV ASt West Voralpenkreuz	1,83 l/s	GK100045 Welser Heide	5
4	4	1707/1	Lichtenegg (51215)	Rampe 4	0.050	0.071	A8 RFB Voralpenkreuz	0,60 l/s	GK100045 Welser Heide	5
5	5a	240/2, 1696/12 und 1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1O	0.668	0.755	KV ASt Ost	0,86 l/s	GK100045 Welser Heide	5
6	5b1	1696/12 und 1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.651	0.736	KV ASt Ost	1,82 l/s	GK100045 Welser Heide	1
7	5b2	1696/17	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.588	0.651	KV ASt West	0,87 l/s	GK100045 Welser Heide	1
8	5b3	1707/1 und 1714/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.552	0.571	KV ASt West	0,62 l/s	GK100045 Welser Heide	5
9	5c	1707/1 und 1696/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestr. 1W	0.288	0.328	KV ASt West	2,80 l/s	GK100045 Welser Heide	5
10	5d	1696/1, 233 und 230	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1 Gemeindestr. 1O	0.087	0.330	KV ASt Ost	2,15 l/s	GK100045 Welser Heide	5
11	5e	221 und 230	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1	0.000	0.088	KV ASt West	1,11 l/s	GK100045 Welser Heide	5
12	5f	240/2	Lichtenegg (51215)	KV ASt Ost			KV ASt Ost	0,17 l/s	GK100045 Welser Heide	1
13	5g	1707/1, 233 und 1696/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 1 Gemeindestr. 1O	0.195	0.288	KV ASt Ost	0,90 l/s	GK100045 Welser Heide	5
14	7a	1714/1, 240/2 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.00	0.050	KV ASt Ost	0,45 l/s	GK100045 Welser Heide	1
15	7b	243/1 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.050	0.094	KV ASt Ost	0,42 l/s	GK100045 Welser Heide	1
16	7c	243/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.094	0.128	KV ASt Ost	0,25 l/s	GK100045 Welser Heide	5
17	7d	243/1, 240/2 und 242/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.00	0.094	Stadtzentrum	0,56 l/s	GK100045 Welser Heide	5
18	7e	243/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 2	0.094	0.131	Stadtzentrum	0,36 l/s	GK100045 Welser Heide	1
19	8, 8a, 8b	1714/5, 1696/2 und 1707/1	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.00	0.115	Albrechtstraße	0,81 l/s	GK100045 Welser Heide	1
20	8d, 8c, 8e	1707/1, 1715/9 und 1714/5	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.00	0.106	Gemeindestr. 1	0,42 l/s	GK100045 Welser Heide	1
21	8f	1707/1, 1714/5	Lichtenegg (51215)	Gemeindestraße 3	0.093	0.143	Albrechtstraße	0,39 l/s	GK100045 Welser Heide	1
<b>Gesamtsumme der zu versickernden Oberflächenwassermenge in den Grundwasserkörper</b>								<b>17,49 l/s</b>		

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Mit den KA 1 bis 11 und 13 bis 21 beantragt die PW die Versickerung von Niederschlagswässern.

Die KA 1, 2, 5, 13, 16, 17 und 21 betreffen Rasenmulden zur Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer. Diese Versickerung erfolgt über Rasenmulden ohne Bodenfilter mit einem Aufbau von lediglich 10 cm bewachsenem Oberboden. Gemäß RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ haben Rasenmulden keinen definierten Filteraufbau und keine definierte Filterzusammensetzung und daher auch keine Reinigungswirkung von Straßenwässern. Im gegenständlichen Vorhaben erfolgt die Beschickung dieser Mulden lediglich aus Böschung- und Bankettbereichen ohne Straßenflächen.

Die KA 3, 4, 6 bis 11, 14, 15 und 18 bis 20 betreffen Bodenfiltermulden zur Versickerung gereinigter Straßenwässer. Diese Bodenfiltermulden haben einen definierten Filteraufbau und eine definierte Filterzusammensetzung. Sie sind zur Reinigung von Straßenwässern geeignet.

Der Bodenfilteraufbau ist einlagig und besteht aus einer 30 cm starken Schicht aus Oberboden gemäß Punkt 4.3.6 der genannten RVS 04.04 11.

KA 12 ist zu streichen, da die über die Mulde 5f versickerten Straßenwässer mit der Traun zugeleitet werden (sh KA A bis H).

Gemäß Bemessung der Mulden wird in Summe eine Menge von 17,49 l/s minus 0,17 l/s (KA 12) = 17,32 l/s versickert.

Einer Konsensmenge zur Versickerung von 17,32 l/s gereinigtem Straßenwasser bzw. unbelasteter Niederschlagswässer in den Grundwasserkörper GK 100045 Welser Heide kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine erhebliche quantitative wie auch maßgebliche qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann ausgeschlossen werden. Gemäß Bemessung und Ausgestaltung der Sickermulden ist die Beeinträchtigung fremder Rechte nicht zu erwarten.“

Konsensanträge: Betriebsphase Ableitungsmulden und Rohrleitungen:

Konsens Nr.	Mulde	auf der Grundstücksnnummer	in der Katastralgemeinde	Einzugsgebiet der Straße	von km	bis km	RFB	Ableitungsmulde (A1 bis A4) bzw bestehende Mulde ausformen	n [a]
22	4a	233 und 1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8	11.760	12.023	Voralpenkreuz	bestehende Mulde ausformen	
23	4b	1707/1	Lichtenegg (51215)	A 8, Rampe 4	12.039	12.050	Voralpenkreuz	bestehende Mulde ausformen	

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Die mit KA 22 und 23 beantragten Ableitungsmulden entsprechen der bestehenden Mulde über dem Regenwasserkanal entlang der RFB Voralpenkreuz. Sie erfüllt keinen neuen wasserrechtlichen Tatbestand, da damit keine Mehr- oder Mindermengen der Traun zugeleitet werden.

Zu allen weiteren im Rahmen der Konsensanträge (Kapitel 9.1, Einlage 7.1.1) genannten Punkten (zum Beispiel ad A ff) ist festzustellen, dass es sich hierbei um Rohrleitungen, Sickerrohre oder Ableitungskanäle handelt, die wohl Umfang des zu genehmigenden Vorhabens darstellen, jedoch hinsichtlich der Ableitung in die Traun bzw. Versickerung von Straßenwässern oder Niederschlagswässern keinen wasserrechtlichen Sachverhalt darstellen.

Um eine gesicherte Ableitung eines fünfjährlichen Niederschlagsereignisses aus allen Kombinationsmulden und Bodenfiltermulden zu gewährleisten, wurden mit der Entwässerungsplanung Überläufe in die unter diesen Mulden liegende Rohrleitungen vorgesehen. Im Zuge der gegenständlichen Überprüfung der Einreichunterlagen wurde festgestellt, dass die bei diesem Niederschlagsereignis anfallenden Überlaufmengen nicht von den nachfolgenden Rohrleitungen aufgenommen werden können. Es wurde daher eine entsprechende Neudimensionierung dieser Rohrstränge mit der vorliegenden Beurteilung vorgenommen. Die Bemessung mit den entsprechenden Nachweisen der Muldenkapazitäten ist im Anhang dieses Gutachtens zu finden. Die im Rahmen der Einreichunterlagen ermittelten Einzugsflächen wurden beibehalten und an den maßgebenden Bemessungsparametern wurde, ausgenommen der Niederschlagsmengen, nichts verändert. Daraus ergeben sich folgende neuen Dimensionen für Ableitungsstränge bzw. Mehrzweckrohre:

- Strang R11900 Schacht R12-10 bis Schacht R11-3 DN 300
- Strang R11900 Schacht R11-3 bis Schacht R1-6a DN 400
- Strang R11750 Schacht R1-6a bis Schacht R1-5 DN 400
- Strang R11830 Schacht R1183-1 bis Schacht R11-2 DN 300
- Strang R11820 Schacht R1182-1 bis Schacht R11-3 DN 300
- Strang R11800 Schacht R1-7 bis Schacht R1-6a DN 300"

Betriebsphase: Verlegung Einleitstelle Moosbach in den Grünbach:

Konsens	Strang	Schacht		DN	Länge	Errichtung und Betrieb von	Einleitmenge	Parz. Nr.
Nr.	Nr.	von	bis	[mm]	[m]	Regenwasserkanal	[l/s]	KG
24	R12400	R 13-A	R 13-E	400	218,50	Vollwandiges Rohr (Verlegung Moosbach) zur Ausleitung des Moosbaches (Nieder- bzw. Mittelwasser) und Einleitung in den Grünbach Wasserkörper "403080003"	50 l/s	197/1, 197/2, 1707/1 Lichtenegg (51215)
<b>Gesamtsumme</b>					<b>218,50</b>			

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Mit Bescheid Wa-1032/1-1982/Sch vom 25. Februar 1982 (siehe Anhang 13 Einlage 7.1.1) wurde die Einleitung des Moosbaches über das bestehende Objekt I111a mit einer Einleitmenge von 50l/s in den Grünbach genehmigt. Diese 50 l/s stellen den Normalwasserabfluss des Moosbaches dar.

Nunmehr wird diese Einleitstelle in den Grünbach etwa 100 m flussaufwärts verlegt. Die Einleitmenge wird beibehalten. Erfolgt die Querung der A 8 im Bestand mittels Betonrohr DN 600 durch Objekt I112b, so soll diese Querung mit Vorhabensrealisierung über Objekt I112a (Durchlass Moosbach), A 8 km12.421 und ein vollwandiges Rohr DN 400 über Strang R12400, Länge 218,5m, erfolgen. Die bestehende Ableitung zum Grünbach DN 600 wird stillgelegt. Die daraus gespeiste Teichanlage (Prillinger GmbH) ist nicht mehr gegeben, wodurch das dazu bislang bestehende Wasserrecht gelöscht wird. Die Stellungnahme des Wasserberechtigten hierzu ist dem Anhang 11 zu entnehmen.

Die Ableitung der Hochwässer des Moosbaches erfolgt auch zukünftig wie im Bestand über das bestehende Objekt I111a. Die Grundlage dafür stellt der Bescheid Wa1-104-1960 vom 31.12.1963 (siehe Anhang 14, Einlage 7.1.1) dar. Durch die mit KA 58 bis 60 beantragte Verlegung des Moosbaches erfolgt kein nachteiliger Eingriff in diese Ableitung. Die Leistungsfähigkeit dieses HW - Durchlasses wurde überprüft. Aufgrund des vorhandenen Sohlgefälles beträgt die Leistung des Durchlasses ca. 8,0 m<sup>3</sup>/s.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist der Verlegung der Einleitstelle zuzustimmen. Es ist nicht zu erwarten, dass fremde Rechte daraus beeinträchtigt werden“

Konsensanträge: Betriebsphase: Querungen, Verlegung und Umgestaltung des Moosbaches

- Betriebsphase, Gerinnequerungen (Durchlässe) Moosbach

Kon-sensnr.	Beschreibung
25	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/ 800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Rampe 3, Rampen-km 0,325, Fluss-km 0,311 - 0,353
26	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Rampe 4, Rampen-km 0,050, Fluss-km 0,427 - 0,447
27	Errichtung und Betrieb eines Durchlasses Rahmenprofil DN 2000/800 für den Moosbach, Oberflächenwasserkörper 403080005 "Moosbach" zur Querung der Gemeindestraße 1 (Verbindungsstraße zwischen Kreisverkehr ASt Ost und Kreisverkehr ASt West), Rampen-km 0,115, Fluss-km 0,491 - 0,505

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Mit KA 25 bis 27 werden die neu zu errichtenden 3 Querungen im Bereich Rampe 3, Rampe 4 und Gemeindestraße 1 beantragt.

Zur Dimensionierung der Querungen wurde die ermittelte Abflussmenge unter Berücksichtigung der Tauflutmenge von insgesamt 2,3 m<sup>3</sup>/s herangezogen. Die neu zu errichtenden Querungen werden mit Rahmenprofil DN 2000/800 mit einem Sohlgefälle von 0,16 % errichtet. Bei Vollfüllung erlauben diese Profile einen Mindestdurchfluss von 2,34 m<sup>3</sup>/s und sind daher zur Abfuhr der maximal anströmenden Wassermenge von 2,3 m<sup>3</sup>/s ausreichend. Die Profile beinhalten eine bereichsweise angehobene Sohle, um bei einem Abfluss bis zu 60 l/s Tieren die Möglichkeit der Durchlassquerung zu geben.

Aus fachlicher Sicht ist diesen Konsensanträgen zuzustimmen. Eine schadlose Abfuhr der maximal anströmenden Abflussmengen im Moosbach ist damit gewährleistet, fremde Rechte werden demgemäß nicht beeinträchtigt.“

- Betriebsphase, Gerinneverlegung, Bachsohlerhöhung des Moosbaches

Kon-sensnr.	Beschreibung
28	Verlegung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ Richtung Osten auf einer Länge von 50,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,083 bis 0,133 / rechtsufrig Gst. Nr. 1707/1 KG Lichtenegg, Stadt Wels
29	Verlegung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ Richtung Westen auf einer Länge von 48,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,263 bis 0,311 / linksufrig Gst. Nr. 1707/1, 215 und 216/1 KG Lichtenegg, Stadt Wels
30	Sohlerhöhung und Gestaltung des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ auf einer Länge von 408 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,083 bis 0,491 Gst. Nr. 1707/1, 215, 216/1, 228/2, 230 und 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Mit den KA 28 bis 30 wird eine Gerinneverlegung und Sohlerhöhung des Moosbaches im Abschnitt Fluss-km 0,083 bis 0,491 beantragt. Er wird dazu im Bereich der Autobahnquerung, HW Durchlass I112a mit einer Länge von rund 50 m flussaufwärts (von Fluss-km 0,083 bis Fluss-km 0,133) Richtung Osten und im Bereich der geplanten Rampe 3 mit einer Länge von

rund 48 m (von Fluss-km 0,263 bis Fluss-km 0,311) Richtung Westen verlegt. Diese Verlegung ist aufgrund der Errichtung der Anschlussstelle (Rampe 3, Verzögerungsstrecke) und der Errichtung der Gemeindestraße (Aufschließungsstraße Wimpassing Nord) erforderlich. Derzeit durchfließt der Bach den Durchlass (Objekt I112b, A 8 km 12.133) und mündet nach einem verrohrten Abschnitt wiederum in den Grünbach. Hochwässer über ca. 50 l/s werden über das Parallelgerinne entlang der A 8 bis zum Durchlass I112a, km 12,421 geführt und anschließend in den HW - Durchlass I112 in die HW Entlastung des Grünbachs eingeleitet. Zukünftig werden auch die Nieder- bzw. Mittelwässer über das Hochwasserentlastungsgerinne parallel zur A 8 bis zum Durchlass I112a bei AB km 12,421 geführt, wo mittels einer Sohlschwelle die Hochwässer von den Nieder- bzw. Mittelwässern getrennt werden. So wird diese Menge von etwa 50 l/s in einem gesondert verlegten Rohr DN 400 (seitliche Aufhängung) im Durchlass I112a (H/B = 1,60/1,60m) bzw. im Anschluss daran über einen neuen Kanal bis zur Einmündung in den Grünbach geführt. Das Hochwasser aus dem Moosbach gelangt gemeinsam mit jenem des Grünbachs wie bisher in das Überschwemmungsgebiet der ehemalige „Albrecht-Schottergrube“.

Diese Maßnahme erfordert eine Erhöhung des Sohlbettes des Moosbaches wodurch sich das Sohlgefälle des Moosbaches von derzeit ca. 0,3 % auf 0,16% ändert.

Die geplante Verlegung des Moosbaches wird als Trapezprofil mit einer Niederwasserrinne und bereichsweise einseitiger bzw. beidseitiger Berme sowie naturnaher Ufergestaltung errichtet. Der Durchflussquerschnitt wurde auf eine Leistungsfähigkeit von zumindest  $Q = 2,3 \text{ m}^3/\text{s}$  (HQ100 + Taufutmenge) ausgelegt. Damit bedingt die Verlegung und Sohlerrhöhung des Moosbaches keine Beeinträchtigung des Hochwasserabflussgeschehens. Den Konsensanträgen wird aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt, eine Beeinträchtigung fremder Rechte kann ausgeschlossen werden.“

Konsensanträge: Bauphase (Gerinneverlegungen, Baustellendurchlässe):

Kon-sensnr.	Beschreibung
31	Provisorische Umleitung (Temporäre Verlegung) des Moosbaches, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ auf einer Länge von 152,0 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,353 bis 0,505 / linksufrig Gst. Nr. 1707/1, 228/2, 230 KG Lichtenegg, Stadt Wels bis Gst. Nr. 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels für die Nieder- bzw. Mittelwasser im Ausmaß bis zu ca. 50 l/s
32	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Rampe 3 (Gst. Nr. 1707 KG Lichtenegg, Stadt Wels)
33	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Rampe 4 (Gst. Nr. 1707 KG Lichtenegg, Stadt Wels)
34	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses DN 1200 für den Moosbach, Wasserkörper 403080005 „Moosbach“ zur Querung der Baustraße im Bereich Gemeindestraße 1 (Gst. Nr. 230 und 233 KG Lichtenegg, Stadt Wels)

Im FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zu den genannten Konsensanträgen Folgendes aus: „Die KA 31 bis 34 beantragen Maßnahmen zur Gerinneverlegung und Sohlerrhöhung des Moosbaches in der Bauphase. So sieht die PW im Abschnitt zwischen Gemeindestraße 1 und Durchlass AB km 12,133 Wasserhaltungsmaßnahmen für das Nieder- bzw. Mittelwasser im Ausmaß von bis zu ca. 50 l/s vor. In der Entlastungsstrecke entlang der A 8 zwischen dem Durchlass I 112b (AB km 12,133) und I 112a (AB km 12,421) werden keine Umleitungsmaßnahmen vorgesehen. Die temporären Baudurchlässe im Bereich der Rampen 3

und 4 sowie der Gemeindestraße 1 werden zur Errichtung von Baustraßen mit DN 1200 ausgeführt.

Den hier geplanten Baumaßnahmen ist prinzipiell zuzustimmen, jedoch muss über die gesamte Bauzeit gewährleistet sein, dass im Hochwasserfall eine schadlose Abfuhr von Hochwässern gewährleistet wird. Folgende Maßnahme wird diesbezüglich gefordert:

*Der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist mit Baubeginn der Nachweis vorzulegen, dass über die gesamte Bauzeit hinweg die Abflussmenge von 2,3 m<sup>3</sup>/s des Moosbachs schadlos abgeführt werden kann und es zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte daraus kommen kann.*

Unter Berücksichtigung dieser geforderten Maßnahme kann aus wasserbautechnischer Sicht den KA 31-34 zugestimmt werden. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte kann ausgeschlossen werden.“

### **Erfüllung der Genehmigungskriterien**

#### Vorgaben des § 104 WRG (Vorläufige Überprüfung)

Eine vorläufige Überprüfung im Sinne des § 104 WRG ist deshalb unterblieben, da in Verfahren unter Mitanzuwendung des WRG die Verfahrensnorm des § 104 WRG formal unbeachtlich ist (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3). Dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nur die materienrechtlichen Genehmigungskriterien mitanzuwenden hat, ergibt sich explizit aus § 24 Abs. 1 UVP-G 2000. Aber auch in diesem Fall hat die jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde – im gegenständlichen Fall der ho. Bundesminister als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 – im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung wasserrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens auch auf die sachlichen Vorgaben des § 104 WRG 1959 Bedacht zu nehmen. Dies gilt nicht nur für die in § 104 Abs. 1 angesprochenen Sachthemen, sondern auch für die Befassung der in Abs. 2 genannten Stellen (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3).

Dass die Behörde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen die in § 104 Abs. 1 WRG demonstrativ angeführten Prüfinhalte berücksichtigt hat, wird im Folgenden dargelegt. Auch wurden die in Abs. 2 genannten Stellen, und zwar das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beigezogen.

#### Bewilligungsvoraussetzungen allgemein

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich in seinem Erkenntnis 2001/07/0095 vom 17. Oktober 2002 ausgesprochen hat, hat ein Konsenswerber nach den Bestimmungen des WRG 1959 dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter [...] Nebenbestimmungen – keine fremde Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 10. Oktober 1989, ZI. 88/07/0140, und vom 26. November 1991, ZI. 90/07/0115) und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen läge zum Beispiel dann vor, wenn durch eine Anlage die Beschaffenheit des Wassers nachhaltig beeinflusst würde (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Den Maßstab für eine nachteilige

Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig (vgl. VwGH vom 14. Dezember 1993, Zl. 93/07/0064).

Nach § 12 Abs. 1 WRG ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt ist, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 12 Rz 1).

Entsprechend den in § 104 Abs. WRG verankerten Prüfmaßstäben ist auch zu prüfen, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Was unter dem Stand der Technik im Sinne des WRG 1959 zu verstehen ist, wird in § 12a WRG 1959 definiert.

Ob die vorgesehenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, welcher eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG 1959 aufgezählt (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 105 Rz 2 und 3).

Die Voraussetzungen des § 104a WRG sind im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG für Vorhaben gemäß Abs. 1 zusätzlich zu prüfen. Bei Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 WRG handelt es sich um solche, bei denen zu rechnen ist, dass das Umweltziel einerseits hydromorphologisch, andererseits durch Schadstoffeinträge verschlechtert wird. § 104a WRG kommt nur für Vorhaben zur Anwendung, die unter die Kriterien des Abs. 1 fallen. Zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des § 104a WRG 1959 ist der in Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 idgF festgelegte Zielzustand für Oberflächengewässer, die in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 idgF, angeordneten und zu erreichenden Zielzustände und der in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idgF, normierten Zielzustand maßgebend. Die Grundlage dieser Verordnungen sind §§ 30a und 30c WRG 1959, welche Umweltziele für Oberflächen- und Grundwasser enthalten.

Gemäß § 6 Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer ist bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen das Verschlechterungsverbot gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 und § 30a Abs. 1 WRG 1959 anzuwenden. Dabei ist der im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgebliche sehr gute Zustand durch die in Abs. 2 genannten charakteristischen Eigenschaften festgelegt.

Gemäß § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser hat eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmte Festlegungen zu enthalten.

Nach § 6 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer sind im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer auf den ökologischen Zustand die in Anlage B1 festgelegten Qualitätskomponenten maßgebend.

Gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Zu bewilligen sind Einleitungen in einen Vorfluter gemäß Abs. 1 lit a sowie Versickerungen ins Grundwasser gemäß Abs. 1 lit c.

Gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer [...] eine Bewilligung erforderlich.

#### Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen

Vom Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser wurde in seinem Fachgutachten festgehalten, dass durch das Vorhaben die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und des Grundwassers unmittelbar und mittelbar in einem mehr als geringfügigen Ausmaß beeinträchtigt wird, sodass eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß **§ 32 WRG 1959** einzuholen war.

Mit der Einleitung von Straßenwässern (Betriebsphase) kommt es zu Einwirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser, deren Beschaffenheit beeinträchtigt werden könnte. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen in der Betriebsphase wird ein Großteil der Straßenwässer der Fahrbahnflächen über Bodenfilter gereinigt, geringe Teilbereiche werden direkt breitflächig in die Böschungsbereiche entwässert und über die Bodenpassage in den Untergrund und in weiterer Folge in den Grundwasserkörper versickert.

Die geplante Verlegung des Moosbachs und die Neugestaltung der damit erforderlichen Durchlässe lässt sowohl eine gewässerökologisch wie auch wasserbautechnisch funktionale Gestaltung des neuen Gerinnes und der Durchlässe erwarten. Durch diese Verlegung der Hochwasserabflussrinne, wie auch der Ableitung der Nieder- und Mittelwässer des Moosbachs sind keine relevanten Veränderungen der Abflussverhältnisse im Gewässersystem zu erwarten. Auch erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen der Abflussmengen in diesen Vorflutern.

Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase sind entsprechend den gutachterlichen Feststellungen zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um Beeinträchtigungen der Beschaffenheit der Gewässer zu reduzieren.

Im Hinblick auf die geplante Straßenentwässerung bestätigten der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser und der Sachverständige für Gewässerökologie, dass die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Chemie – Oberflächengewässer, die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Chemie – Grundwasser sowie der Qualitätszielverordnung Ökologie - Oberflächengewässer für die straßenspezifischen Schadstoffe eingehalten werden.

Zusammengefasst konnten die Sachverständigen eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers und des Oberflächenwasserkörpers ausschließen. Auch gewässerökologisch sind keine signifikanten Belastungen für den Oberflächenwasserkörper zu erwarten und der ökologische Zustand bleibt erhalten. Somit steht das Vorhaben der Erreichung des Zielzustands nicht entgegen.

Die Traun (Wasserkörper 412090018) dient der bestehenden Kanalisation der A 8 als Vorfluter. Derzeit werden die Oberflächenwässer der Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz über den im Mittelstreifen der A 8 befindlichen Kanal in die Traun abgeleitet. Die Oberflächenwässer werden derzeit ungereinigt in den Vorfluter abgegeben. Gemäß dem aufliegenden Wasserrechtsbescheid BZ-Wa-3037-2010 vom 26. Jänner 2015 muss der Abschnitt der A 8 bis spätestens 31.12.2021 dem Stand der Technik angepasst werden.

Zur allfälligen Abänderung bestehender Konsense wird vom Sachverständigen im FGA Wasserrecht zusammenfassend ausgeführt, dass sich die Konsensanträgen A bis H auf einen bereits bestehenden Konsens durch wasserrechtliche Bewilligung der Stadt Wels (Bescheid BZ-WA-3037-2010 vom 26.01.2015) beziehen. Mit diesem Bescheid wurde das Maß der Einleitung aus dem Teilbereich der A 8 (km 10,88 – 12,37) mit 672 l/s bezogen auf einen Bemessungsregen r15, n=1 mit 132 l/s\*ha festgelegt. Zur Historie des gegenständlichen Wasserrechts wird auf Einlage 7.1.1., Kapitel 9.1., Tabelle 43 sowie auf das FGA Wasserrecht, Seite 23, verwiesen.

Von der bestehende Ableitungsmenge von Straßenwässern in die Traun aus dem Vorhabensbereich der A 8 km 11,552 - km 11953 RFB Suben werden derzeit im Bestand 47 l/s ohne Vorreinigung in die Traun eingeleitet. Mit der Errichtung des Vorhabens wird die gesamte abzuleitende Oberflächenwassermenge ungereinigten Straßenwässern aus dem gegenständlichen Projektgebiet bei r15(n=1) = 112,2 l/s/ha durch die Muldenretention von derzeit 47 l/s auf 11,270 l/s (Konsensanträge A bis H, einschließlich Konsensantrag 12) reduziert.

Die zukünftige Gesamt-Ableitungsmenge in die Traun wird daher von 672 l/s auf 650,9 l/s reduziert.

Hinsichtlich der Konsensanträge „Betriebsphase Kombinationsmulden“ wurde die Einleitung gereinigter und ungereinigter Straßenwässer vom Sachverständigen bilanziert. Durch die Vorhabensverwirklichung kommt es teilweise zu einer zeitlich vorgezogenen Umsetzung der Sanierungsverpflichtung aus dem Wasserrechtsbescheid BZ-Wa-3037-2010 der Stadt Wels vom 26. Jänner 2015, laut dem für den gegenständlichen Abschnitt der A 8 der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 31.12.2021 hinsichtlich der Straßenentwässerung ein Sanierungskonzept zur Anpassung an den Stand der Technik vorgelegt werden muss. Durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens werden Straßenwässer im Projektgebiet auf der Richtungsfahrbahn Suben künftig einer Reinigung durch Muldenretention zugezogen bevor diese dem Vorfluter Traun zugeleitet werden. Es kommt hierbei zu einer Reduzierung der Einleitung ungereinigter Wässer von 47 l/s auf 10,2 l/s in diesem Abschnitt. Durch die vorhabensbedingten Straßenwässer der Verzögerungs- und Beschleunigungsstrecke der Rampe 3 und 4 entlang Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz kommen insgesamt 10,2 l/s an ungereinigten Straßenwässern hinzu, welche dem Vorfluter Traun zugeleitet werden. Immissionsseitig kommt es deshalb zu einer Verbesserung durch die Reduzierung der Einleitung ungereinigter Straßenwässer von 47 l/s auf 21,3 l/s.

Mitbeantragte Änderungen der lokalen Verrohrung ohne Änderung von Einleitmengen und ohne Beeinträchtigung fremder Rechte stellen hingegen keinen wasserrechtlich relevanten Bewilligungstatbestand dar.

Hinsichtlich einer bereits bestehenden Deckung der Konsensmengen durch bereits bestehende Konsense hat der Sachverständigen im FGA Wasserrecht bereits ausgeführt, dass die wasserrechtlichen Konsensanträge (siehe auch EP 2016, Einlage 7.1.1, Kapitel 9.1.) für die Betriebsphase mit den Bezeichnungen I bis K (Ableitungskanäle), 12 (Bodenfilter- bzw. Rasenmulde), 22 und 23 (Ableitungsmulden und Rohrleitungen) keine neuerliche Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz auslösen.

Der Begründung des Sachverständigen für das Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser im FGA Wasserrecht, dass die genannten beantragten Konsensmengen bereits durch bestehende wasserrechtliche Bewilligungen abgedeckt sind, kann seitens der ho. Behörde gefolgt werden. Konsensanträge zu bereits bestehenden Wasserrechten, also jenen die nicht vorhabensbedingt sind, und solche, welche keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslösen, gelten in diesem Sinne als zurückgewiesen.

Die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächen- und Grundwasser im FGA Wasserrecht sind aus Sicht der ho. Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Ungeachtet der Verbesserung der Reinigung der Straßenwässer vor Einleitung in den Vorfluter, werden – wie in Spruchpunkt A.I.4.1. angeführt – nur die vorhabensbedingten zusätzlichen und beantragten Konsensmengen genehmigt. Der Sachverständige führt aus, dass einer Konsensmenge zur Ableitung von 11,27 l/s gereinigtem Straßenwasser in die Traun aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann. Eine Abänderung des Bescheids BZ-WA-3037-2010 vom 26.01.2015 ist somit nicht erforderlich.

Vom Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser wurde in seinem Fachgutachten festgehalten, dass mit der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens keine Maßnahmen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und damit im Zusammenhang stehende Eingriffen in den Grundwasserhaushalt gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 vorgesehen sind.

Zu den gemäß **§ 38 Abs. 1 WRG 1959** genehmigungspflichtigen Gerinnequerungen (Durchlässe) und Gerinneverlegungen führt der Sachverständige aus, dass sich diese im Hochwasserabflussbereich für ein HQ<sub>30</sub> befinden. Ein daraus bedingter Eingriff in fremde Rechte ist sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase nicht zu erwarten.

Zukünftig wird das Nieder- bzw. Mittelwasser des Moosbachs über das Hochwasserentlastungsgerinne parallel zur A 8 bis zum Durchlass I112a bei AB km 12,421 geführt. Die bestehende Querung bei AB km 12,133 wird stillgelegt (Durchlass wird nicht abgebrochen, sondern bleibt als Kleintierdurchlass erhalten). Die geplante Verlegung des Moosbachs und die Neugestaltung der damit erforderlichen Durchlässe lässt sowohl eine gewässerökologisch wie auch wasserbautechnisch funktionale Gestaltung des neuen Gerinnes und der Durchlässe erwarten. Durch diese Verlegung der Hochwasserabflussrinne, wie auch der Ableitung der Nieder- und Mittelwässer des Moosbachs sind keine relevanten Veränderungen der Abflussverhältnisse im Gewässersystem zu erwarten. Auch erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen der Abflussmengen in diesen Vorflutern.

Während der Bauphase der Moosbachverlegung im Abschnitt zwischen Gemeindestraße 1 und Durchlass AB km 12,133 sieht die Projektwerberin provisorische Umleitungsmaßnahmen vor.

Aus gutachterlicher Sicht wird zu diesen Baumaßnahmen der Nachweis gefordert, dass es auch bei höherer Wasserführung im Moosbach zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung fremder Rechte entlang des Gerinnes dort kommt. Eine entsprechende Maßnahme wurde vorgeschrieben.

Seitens der Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie wurde weiters die Einhaltung der Vorgaben aller Verordnungen und die Planung und Bemessung nach dem Stand der Technik bestätigt (siehe auch die § 12a WRG 1959). Die Herstellung der Anlagen entspricht dem in RVS 04.04.11, „Gewässerschutz an Straßen“ definierten Stand der Technik.

Im Zuge des von der ho. Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde auch geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die gegenständlichen Maßnahmen die § 105 Abs. 1 WRG 1959 definierten öffentlichen Interessen beeinträchtigen. Es wurde im Ergebnis festgestellt, dass durch die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen und die vom Sachverständigen zusätzlich als erforderlich erachteten Maßnahmen das öffentliche Interesse, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Beschaffenheit der betroffenen Gewässer hinreichend gewahrt ist.

Weiters ergibt sich, dass durch die Errichtung und den Betrieb der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen keine Verletzung fremder Rechte zu erwarten ist.

Sämtliche Maßnahmenvorschläge der Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie wurden von der ho. Behörde in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen. Zur Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen ist entsprechend der Nebenbestimmungen eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG von der Wasserrechtsbehörde zu bestellen.

Die Zulässigkeit für die Vorschreibung der Auflagen liegt in § 111 Abs. 1 WRG begründet. Die vorgeschriebene Bauvollendungsfrist beruht auf § 112 Abs. 1 WRG und ist nach dem von der Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan bemessen. Die für die Bewilligungsdauer vorgeschriebenen Fristen sind auf § 21 WRG gestützt und wurden unter Zugrundlegung der gutachterlichen Ausführungen mit 30 Jahren befristet. Diese Befristung ergibt sich gemäß dem Teilgutachten aus der nach derzeitigem Wissensstand gesicherten Funktion des Bodenfiltermaterials bzw. der Bodenpassage über die Böschung für diesen Zeitraum.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten Maßnahmen zu genehmigen. Die vom Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen zu den Konsensanträgen im FGA Wasserrecht sind seitens der ho. Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

## **B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die

erstellten Teilgutachten, den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung vom November 2017, das Fachgutachten Forstrecht, das Fachgutachten Wasserrecht und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 24. und 25. Jänner 2018.

Die erkennende Behörde hält die Zusammenfassende Bewertung und die eingeholten Teilgutachten als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens, die Fachgutachten Wasserrecht und Forstrecht hinsichtlich der einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die fachlichen Aussagen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 4 BStG 1971 sowie die Stellungnahmen der ho. Fachabteilung IV/IVVS1 hinsichtlich des Vorliegens des Wirtschaftlichkeitskriteriums des BStG 1971 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der in der Zusammenfassenden Bewertung vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für die Zusammenfassende Bewertung bilden. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten.

### **B.VIII. Zusammenfassung**

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit e-mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

### **Hinweise**

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Ergeht an:**

1. ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG und der Stadt Wels, Modecenterstraße 16, 1030 Wien

2. Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Magistrat der Stadt Wels als Standortgemeinde, mitwirkende Behörde gemäß UVP-G und zuständige Stelle für bestimmte Vorhabensteile, Stadtplatz 1, 4600 Wels (3fache Ausfertigung)
4. Umweltschutzamt Oberösterreich, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
5. Gerhard Zinöcker, Kleestraße 5, 4600 Wels
6. Ludwig Platzer, Wimpassinger Straße 71, 4600 Wels
7. Rainer und Andrea Zinöcker, Kleestraße 6, 4600 Wels
8. Peter und Claudia Voithenleitner, Offenbachstraße 17/04, 4600 Wels
9. Karlheinz Kockert und Gerda Kockert-Wenzel, Kornstraße 4, 4600 Wels
10. Robert und Susanne Schiviz, Wimpassinger Straße 67e, 4600 Wels
11. Gertrude und Robert Walter, Kleestraße 3, 4600 Wels
12. Margarethe, Ulli und Tobias Hüttmeir, Fernreither Straße 6, 4600 Wels
13. Wolfgang und Helga Burgstaller, Fernreither Straße 10, 4600 Wels
14. Eva und Heinz Schulze, Neinergutstraße 21, 4600 Wels
15. Kristin und Markus Wenzel, Kornstraße 6, 4600 Wels
16. Christian und Christine Scheinecker, Wimpassinger Straße 96, 4600 Wels
17. Walter Hattinger, Neinergutstraße 33, 4600 Wels
18. Richard und Regina Mayer, Neinergutstraße 34, 4600 Wels
19. Johann und Ingrid Reiter, Wimpassingerstraße 104, 4600 Wels
20. Firma TREUL – Welser Kieswerke GmbH, Kieswerkstraße 6, 4623 Wels
21. Thomas, Sabine, Christoph Lukas und Sebastian Stefan Müllner, Albert-Berger-Straße 3, 4600 Wels
22. Familie Freymüller, Wimpassinger Straße 114a, 4600 Wels
23. Monika und Leo Kraxberger, Wimpassinger Straße 67a, 4600 Wels
24. Roland, Birgit und Pia Korntner, Neinergutstraße 29, 4600 Wels
25. Peter Heinz und Elfriede Franziska Hoffmann, Neinergutstraße 42, 4600 Wels
26. Ferdinand und Christa Buchmayer, Kornstraße 2, 4600 Wels

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Rotenturmstraße 5 – 9, 1010 Wien
2. Landesregierung von Oberösterreich als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G, Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde gemäß DMSG, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
4. Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, per Adresse Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5 – 9, 1090 Wien
6. Umweltrat beim BMLFUW, Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenring 1, 1010 Wien
7. BMVIT, Abt. IV/IVVS3 Rechtsbereich Bundesstraßen, im Haus (per ELAK)

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Sabine Kühschelm

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Daniel Nestler  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5265  
Fax: +431 71162 65 65265  
E-mail: Daniel.Nestler@bmvit.gv.at